

Landesrechnungshof



TIROLER
LANDTAG

Das
Land
an
deiner
Seite

**Sonderprüfung
Ambulant betreutes Wohnen
und Sozialpädagogische
Intensivbetreuung „NETZ“**

Impressum

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 508 3032
Email: lrh@tirol.gv.at
Herausgegeben: LT-0104/93, 15.2.2023

Abkürzungsverzeichnis

BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
idF	in der Fassung
KJu	Kinder- und Jugendhilfe
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
Z.	Ziffer

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1.	Gewährleistung des Kindeswohles	2
2.2.	Bundes- und Landesgesetzgebung	3
2.3.	Ausführungsbestimmungen	3
3.	Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in Tirol	4
4.	Ambulant betreutes Wohnen und Sozialpädagogische Intensivbetreuung „Netz“	6
5.	Bewilligungen für das Einzelunternehmen „Netz“	8
5.1.	Volle Erziehung (stationäre Betreuung)	8
5.2.	Unterstützung der Erziehung (ambulante Betreuung)	10
6.	Wirtschaftliche Aspekte der Betreuungsleistungen des Einzelunternehmens „Netz“	13
6.1.	Feststellungen im Rahmen der Aufsicht	13
6.2.	Leistungsvertrag mit dem Einzelunternehmen „Netz“	17
6.3.	Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck	21
6.4.	Kündigung des Leistungsvertrages	22
6.5.	Leistungsentgelte des Landes Tirol und Mittelverwendung	25
6.6.	Ansprüche des Landes Tirol gegenüber dem Einzelunternehmen „Netz“	30
6.6.1.	Zivilrechtliche Ansprüche	30
6.6.2.	Strafrechtliche Ansprüche	32
7.	Fachliche Aspekte der Betreuungsleistungen des Einzelunternehmens „Netz“	33
7.1.	Hilfeplanverfahren der Bezirksverwaltungsbehörden	33
7.2.	Fachliche Aufsicht durch die Abteilung Kiju	34
7.2.1.	Beschwerde über die Koordinatorin	35
7.2.2.	Fachliche Prüfung im Zuge des Aufnahmestopps	36
7.2.3.	Mängelbehebungsbescheid	37
7.2.4.	Aufarbeitung von Todesfällen	38
7.2.5.	Exkurs: Unterstützung für suchtgefährdete und suchterkrankte Minderjährige	39
7.2.6.	Mädchenschutz	43
7.2.7.	Mängelliste des Betriebsrates	45
7.3.	Übernahme durch das SOS-Kinderdorf	55
8.	Schlussbemerkung	58

1. Einleitung

Prüfungsauftrag des Tiroler Landtages	Der Tiroler Landesrechnungshof (LRH) hat gemäß Art. 68 Abs. 3 lit. c Tiroler Landesordnung ¹ iVm § 3 Abs. 3 lit. c des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes ² eine Gebarungsprüfung aus dem Bereich des Landes durchzuführen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Abgeordneten des Landtages verlangt.
Sonderprüfungsauftrag mit Fragenkatalog	Die Landtagspräsidentin leitete den Sonderprüfungsauftrag betreffend ABW & SPI (Ambulant betreutes Wohnen und Sozialpädagogische Intensivbetreuung) - Projekt „Netz“ gemäß § 3 Abs. 5 lit. c Tiroler Landesrechnungshofgesetz am 22.12.2021 an den LRH-Direktor weiter. Dem Sonderprüfungsauftrag war ein Katalog mit 50 Fragen angeschlossen. Der LRH legte diesen Fragenkatalog - unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich seiner Prüfkompetenz - der Prüfung zugrunde.
Prüfungsart	Der Prüfungsauftrag für die Sonderprüfung legte Prüfungsgegenstand und -umfang gemäß § 3 Abs. 4 Tiroler Landesrechnungshofgesetz fest. Die Prüfung wurde als Schwerpunktprüfung ausgelegt.
Prüfungsauftrag	Der LRH-Direktor ordnete die Sonderprüfung am 22.2.2022 an. Das Prüfteam umfasste zwei PrüferInnen.
Prüfungszeitraum	Der Prüfungsauftrag definierte als zu überprüfenden Zeitraum grundsätzlich die Jahre 2013 bis 2022. Für historische Beschreibungen zog der LRH teils längere und für Stichprobenprüfungen teils kürzere Zeiträume heran.
Politische Zuständigkeit	Entsprechend der jeweils geltenden Geschäftsordnung ³ der Tiroler Landesregierung war bis zum 23.5.2013 Landesrat Gerhard Reheis, von 24.5.2013 bis 27.3.2018 Landesrätin Dr. ⁱⁿ Christine Baur und seit 28.3.2018 Landesrätin DI ⁱⁿ Gabriele Fischer für „das Jugendwohlfahrtswesen bzw. die Kinder- und Jugendhilfe“ zuständig.
Zuständigkeiten im Amt der Tiroler Landesregierung	Die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung (Abt. Kiju) war entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ⁴ mit den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe betraut. Die Leiterin der Abt. Kiju war von 1.7.2007 bis zur Versetzung in den Ruhestand am 31.7.2022 Mag. ^a Silvia Rass-Schell.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 36/2022.

² Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 144/2018.

³ Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 idF LGBl. Nr. 73/2021.

⁴ Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. November 2020 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 126/2020 idF LGBl. Nr. 73/2022.

Bezirks-
verwaltungs-
behörden

Die Referate für Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) sind u.a. für die Beratung von Minderjährigen und ihren gesetzlichen VertreterInnen, die Vermittlung von Hilfen zur Erziehung, die Rechtsvertretung von Minderjährigen sowie Gefährdungsabklärungen zuständig.

LRH Prüfung im
Jahr 2016

Der LRH Tirol führte bereits im Jahr 2016 eine Organisationsprüfung der Abt. Kiju durch. Der LRH stellte dabei kritisch fest:

- Es lag nicht für alle landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen, welche Betreuungsleistungen für das Land Tirol erbrachten, ein Leistungsvertrag vor.
- Die von den sozialpädagogischen Einrichtungen eingereichten Unterlagen zur Festsetzung eines Tagsatzes entsprachen zum Teil nicht den von der Abt. Kiju festgelegten Vorgaben.
- Auf Grund der zum Teil mangelhaften oder unvollständigen Kalkulationsunterlagen waren die Tagsatzberechnung und die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung mit erheblichem Verwaltungsaufwand für die Abt. Kiju verbunden.
- Weiters führten die Auslagerungen von Maßnahmen der Erziehungshilfen zu einer Abhängigkeit vom Leistungsangebot der landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen und beeinträchtigten die Verhandlungsposition der Abt. Kiju gegenüber ihren Vertragspartnern.

Über das Ergebnis der Sonderprüfung wurde folgender Bericht verfasst:

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Gewährleistung des Kindeswohles

UN-Kinderrechts-
konvention

Die UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵) wurde von Österreich am 6.8.1992 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ratifiziert. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

EU-Grundrechte-
charta und
Bundesver-
fassungsgesetz

Diese zentrale kinderrechtliche Bestimmung wurde auch in Art. 24 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtecharta⁶ und in Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern⁷ übernommen. Somit ist das Kindeswohl auch in Österreich eines der wichtigsten Leitprinzipien im Bereich der Kinderrechte.

⁵ BGBl. Nr. 7/1993 idF BGBl. Nr. 437/1993 (DFB).

⁶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01).

⁷ BGBl. I Nr. 4/2011.

Kriterien
gemäß ABGB

Auch gemäß § 138 ABGB⁸ ist in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Dabei sind wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohles neben der Deckung der Grundbedürfnisse (Nahrung und Wohnen) z.B. auch die Förderung der Anlagen/Fähigkeiten/Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes, die Berücksichtigung der Meinung des Kindes und die Vermeidung von Gefahren für das Kind (z.B. Übergriffe oder Gewalt).

Gemäß § 139 Abs. 1 ABGB dürfen Dritte in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.

2.2. Bundes- und Landesgesetzgebung

Bundesgesetz

Im Prüfungszeitraum bildete – bis zum 30.4.2013 – das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (JWG)⁹ die wesentliche bundesgesetzliche Grundlage für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe.

Geänderte gesellschaftliche Ansprüche an eine moderne Kinder- und Jugendhilfe und die Erfahrungen der vergangenen Jahre erforderten die Novellierung der grundsatzgesetzlichen Vorschriften. Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013)¹⁰ wurde am 21.3.2013 vom Nationalrat beschlossen und trat am 1.5.2013 in Kraft.

Ausführungsgesetz des Landes Tirol – TKJHG

In Ausführung des Bundes-Grundsatzgesetzes beschloss der Tiroler Landtag am 6.11.2013 das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG)¹¹. Dieses trat am 20.12.2013 in Kraft (bis dahin war als Landesausführungsgesetz das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002¹² anzuwenden).

2.3. Ausführungsbestimmungen

Dem Vollzug der gesetzlichen Vorgaben durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in Tirol lagen Verordnungen, Richtlinien und Abteilungserlässe zu Grunde.

⁸ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, StF: JGS Nr. 946/1811 idGF.

⁹ Bundesgesetz vom 15. März 1989, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 – JWG); BGBl. Nr. 161/1989 idF. BGBl. I Nr. 69/2013.

¹⁰ Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013 idF BGBl. I Nr. 105/2019.

¹¹ Gesetz vom 6. November 2013 über die Kinder- und Jugendhilfe (Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG), LGBl. Nr. 150/2013 idF LGBl. Nr. 10/2021.

¹² Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 – TJWG 2002, LGBl. Nr. 51/2002 idF LGBl. Nr. 150/2012.

Für die Sonderprüfung waren insbesondere folgende Verordnungen relevant:

- Verordnung der Landesregierung vom 12. Oktober 2010, mit der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen und Einrichtungen des betreuten Wohnens für Minderjährige erlassen wurden (LGBl. Nr. 63/2010),
- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen wurden (LGBl. Nr. 169/2014),
- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, ausgenommen sozialpädagogische Einrichtungen, erlassen wurden (LGBl. Nr. 168/2014),
- Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2021, mit der nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohles erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen wurden (LGBl. Nr. 40/2021) und
- Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2021, mit der nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohles erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erlassen wurden (LGBl. Nr. 41/2021).

3. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in Tirol

Träger Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß § 4 Abs. 1 TKJHG das Land Tirol (Kinder- und Jugendhilfeträger).

Ziele Ziel der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß § 1 TKJHG, die Entwicklung Minderjähriger im Rahmen einer Erziehung, die diese unter Beachtung ihrer individuellen Persönlichkeit zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen lässt, zu fördern und zu sichern. Zur Erreichung dieses Zieles hat die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe insbesondere

- werdenden Müttern und Vätern sowie Minderjährigen und deren Eltern und sonstigen Bezugspersonen Beratung und Betreuung zu gewähren,
- die Entwicklung von Minderjährigen durch die Gewährung von Erziehungshilfen zu fördern und erforderlichenfalls zu sichern,
- an sozialraumorientierten Angeboten für Minderjährige mitzuwirken und
- im Zusammenhang mit Erziehungshilfen dem Kindeswohl entsprechende Voraussetzungen bei der Rückführung von Minderjährigen in die Familie zu schaffen.

Auch jungen Erwachsenen können Förderungen zuteilwerden, soweit dies zur Erreichung der dargestellten Ziele der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist.

Aufgaben	Gemäß § 4 TKJHG ist das Land Tirol u.a. zuständig für die • Besorgung aller hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, • Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung, • Bewilligung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sozialpädagogischer Einrichtungen, • Abwicklung von Leistungsverträgen mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sozialpädagogischen Einrichtungen und • Vorsorge für die Bereitstellung von sozialen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe.
Ausgelagerte Dienstleistungen	Leistungen, die nicht dem Land Tirol vorbehalten sind, können gemäß § 4 Abs. 3 TKJHG auch von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erbracht werden. Die Abt. Kiju arbeitet mit einer Vielzahl an landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen sowie privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zusammen, um den Bedarf an Erziehungshilfen abzudecken.
Begriffsbestimmungen	Erziehungshilfen sind gemäß § 2 Abs. 14 TKJHG jene Hilfen, die im Einzelfall zum Wohl von Minderjährigen erforderlich sind, wenn die Pflege und die Erziehung durch die mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht oder nicht ausreichend gewährleistet sind. Erziehungshilfen umfassen die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung. Die Unterstützung der Erziehung (ambulante Betreuung) umfasst gemäß § 41 TKJHG alle Hilfen, die Minderjährigen, jungen Erwachsenen, Eltern oder mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betrauten Personen im Einzelfall gewährt werden können, um die Voraussetzungen für die Erziehung der Minderjährigen in der eigenen Familie durch Entlastung und Hilfestellung zu verbessern und die geeignet sind, eine Gefährdung des Kindeswohles abzuwenden und die Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei der Erlangung ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen. Volle Erziehung (stationäre Betreuung) ist gemäß § 42 TKJHG zu gewähren, wenn Eltern bzw. mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betraute Personen nicht in der Lage sind, die zum Wohl von Minderjährigen erforderliche Erziehung zu gewährleisten und die Unterstützung der Erziehung nicht ausreicht. Die volle Erziehung umfasst die Betreuung von Minderjährigen außerhalb der Familie, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betraut ist.

Anzahl der KlientInnen u. Aufwendungen	Im Bundesland Tirol nahmen im Jahr 2021 entsprechend der Kinder- und Jugendhilfestatistik ¹³ 4.339 KlientInnen Betreuungsleistungen in Anspruch (Unterstützung der Erziehung: 3.523 KlientInnen; volle Erziehung: 816 KlientInnen). Die Aufwendungen für Betreuungsleistungen, welche landesexterne Einrichtungen erbrachten, betrugen gemäß Rechnungsabschluss 2021 rd. 57,4 Mio. €.
„Netz“	Einen langjährigen Kooperationspartner der Abt. Kiju stellte die Betreuungseinrichtung „Ambulant betreutes Wohnen und Sozialpädagogische Intensivbetreuung – Netz“ dar. Die Zusammenarbeit des Landes Tirol mit dieser Einrichtung wird in den folgenden Abschnitten dargestellt.

4. Ambulant betreutes Wohnen und Sozialpädagogische Intensivbetreuung „Netz“

Gründung und Begriffsbestimmungen	Die Betreuungseinrichtung „Ambulant betreutes Wohnen und Sozialpädagogische Intensivbetreuung – Netz“ („Netz“) bestand seit dem Jahr 1999. „Netz“ stellte eine sozialpädagogische Einrichtung dar. Sozialpädagogische Einrichtungen sind gemäß § 2 Abs. 4 TKJHG zur Übernahme von Minderjährigen im Rahmen einer Erziehungshilfe bestimmt, verfügen über entsprechend ausgebildetes Personal und sind geeignet, Minderjährige im Rahmen von stationären oder teilstationären Angeboten zu betreuen.
Sozialpädagogisches Konzept	„Netz“ betreute entsprechend ihres sozialpädagogischen Konzeptes grundsätzlich Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren, die auf Grund ihrer Problemkonstellation und sozialen Defizite in herkömmlichen Jugendwohlfahrtseinrichtungen nicht (mehr) betreubar waren und daher einer besonderen, auf sie individuell abgestimmten Betreuungsform bedurften. Das sozialpädagogische Konzept sah keine Ausschließungsgründe vor, die eine Betreuung durch „Netz“ unmöglich machten. „Netz“ bot ambulante und stationäre Betreuungen nach den jeweiligen Anforderungen. Es war daher für jeden Betreuungsfall ein individuell zugeschnittenes, den jeweiligen Umständen kurzfristig anzupassendes Konzept zu erstellen. Weiters sah das sozialpädagogische Konzept vor, dass je nach Bedarfslage mit verschiedenen, für den jeweiligen Fall entsprechend ausgesuchten und qualifizierten BetreuerInnen gearbeitet werden sollte. Diese sollten Supervision, Einschulung und professionelle Anleitung sowie eine entsprechende Fallbegleitung erhalten. Wohnplätze sollten je nach Bedarf angemietet werden, wobei als Mieter sowohl „Netz“, die Klienten selbst, als auch Personen aus der Familie des Klienten auftreten konnten.

¹³ Quelle: Statistik Austria <https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Kinder-und-Jugendhilfestatistik-2021.pdf> (5.12.2022)

Rechtsform	Das Unternehmen war zu Beginn der Zusammenarbeit mit der Abt. Kiju als „Dr. Gerald Thurnher und Dr. Walter Wehinger – Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ tätig. Der zweite Gesellschafter schied aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus, woraufhin Herr Dr. Gerald Thurnher das Unternehmen seit 1.8.2000 als Einzelunternehmen weiterführte.
Gemeinnützige GmbH	Mit der Novelle des TKJHG im Jahr 2013 erfolgte von Seiten des Landesgesetzgebers erstmals die Neuausgestaltung, dass Leistungsverträge vorrangig mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen sind, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (§ 22 Abs. 12 TKJHG).
Frage 46	Im August 2013 kündigte „Netz“ in einem Schreiben an die Abt. Kiju an, dass sich eine gemeinnützige GmbH in Errichtung befand. Diese Gesellschaft sollte vom bereits bestehenden Einzelunternehmen „Netz“ die ambulante Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie Familienarbeit übernehmen. Im Zuge der Leistungsverhandlungen sagte „Netz“ im Juni 2019 die Gründung einer GmbH oder eines Vereins zu. Das Einzelunternehmen „Dr. Gerald Wolfgang Thurnher“ sollte bestehen bleiben. Im März 2021 erklärte sich der Einzelunternehmer Dr. Thurnher auf Grund von Forderungen der Abt. Kiju bereit, zwei gemeinnützige GmbH bis 31.5.2021 zu gründen, um die ambulante und stationäre Betreuung im Rahmen von eigenständigen Unternehmen abzuwickeln und eine transparente Abrechnung zu ermöglichen. Diese Bestrebungen waren auch im Vorfeld der Unterzeichnung der Leistungsverträge, welche im August 2019 und im März 2021 stattfanden, ein Anliegen von Landesrätin DIⁱⁿ Gabriele Fischer und den VertreterInnen der Abt. Kiju. Die Abt. Kiju forderte letztmalig im September 2021 „Netz“ auf, für die Abwicklung der Betreuungsleistungen eine GmbH zu gründen. Die Gemeinnützigkeit stellte zu diesem Zeitpunkt keine Bedingung für eine weitere Zusammenarbeit dar. Schlussendlich kam es nie zu einer Umgründung von einem Einzelunternehmen zu einer gemeinnützigen GmbH des Trägers „Netz“.
Insolvenz	Am 27.4.2022 wurde über das Vermögen von „Netz“ das Konkursverfahren eröffnet. Das Landesgericht Innsbruck ordnete mit Beschluss vom 28.4.2022 die Schließung des Einzelunternehmens an. Die Abt. Kiju stimmte die Abwicklung der noch ausstehenden Leistungsentgelte mit dem Insolvenzverwalter ab.

5. Bewilligungen für das Einzelunternehmen „Netz“

5.1. Volle Erziehung (stationäre Betreuung)

Frage 1

Gemäß § 26 TJWG 1991¹⁴ bedurfte die Errichtung und der Betrieb von stationären Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt waren und ganzjährig betrieben wurden, einer Bewilligung der Tiroler Landesregierung.

Die Bewilligung war zu erteilen, wenn

- ein nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorlag,
- für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung stand,
- die für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räume geeignet waren und
- die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung der Minderjährigen gegeben waren.

Konzept-
einreichung

Die Antragsteller reichten im April 2000 ein sozialpädagogisches Konzept ein. Die damalige Abt. Jugendwohlfahrt des Amtes der Tiroler Landesregierung (Abt. JUWO) war bei der Erarbeitung des Konzeptes eingebunden, sie verzichtete daher auf eine Einholung einer fachlichen Stellungnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens.

Bescheid vom
26.4.2000

Die Landesregierung erteilte der „Dr. Gerald Thurnher und Dr. Walter Wehinger – Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ die Bewilligung gemäß 26 Abs. 1 TJWG 1991 zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung erstmals mit Bescheid vom 26.4.2000. Die Bewilligung war bis 31.12.2001 befristet.

Der Bescheid legte für „Netz“ u.a. folgende Auflagen fest:

- Das „Netz“ hatte der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) für jede einzelne Minderjährige/jeden einzelnen Minderjährigen, der in Pflege und Erziehung übernommen werden sollte, ein individuell abgestimmtes Betreuungskonzept und einen diesem entsprechenden Finanzplan vorzulegen.
- Wichtige, das Konzept des Projekts „Netz“ betreffende Änderungen, waren unverzüglich dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. JUWO, mitzuteilen.
- Die zur Betreuung herangezogenen Personen mussten fachlich ausgebildet und für die jeweilige Aufgabe geeignet sein. Den im Rahmen des Projekts „Netz“ tätigen Betreuungspersonen war Einschulung und professionelle Anleitung zu erteilen. Die Inanspruchnahme von Supervision war sicherzustellen.

¹⁴ Gesetz vom 20. November 1990 über die öffentliche Jugendwohlfahrt (Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz); LGBl. Nr. 18/1991.

- Der Betreuungsverlauf der Minderjährigen war genau zu dokumentieren.
- Zur Ausübung der wirtschaftlichen Aufsicht waren Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen zu führen, zumindest war eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Jahresabschluss zu erstellen.

Im Rahmen der Abrechnung waren die Kosten für die tatsächlich erbrachten Betreuungsleistungen in Rechnung zu stellen.

Bescheid vom
5.4.2002

In weiterer Folge stellte der gesetzliche Vertreter von „Netz“ einen Antrag auf unbefristete Bewilligung als Einrichtung zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung gemäß § 26 Abs. 1 TJWG. Die damalige Abt. JUWO stellte fest, dass das Projekt „Netz“ gut angenommen wurde. Die Zusammenarbeit mit den Referaten für JUWO der BVB verlief positiv. Sowohl aus fachlicher als auch wirtschaftlicher Sicht bestanden keine Bedenken. Daher erteilte die Landesregierung mit Bescheid vom 5.4.2002 eine Bewilligung auf unbestimmte Zeit. Die im Bescheid vom 26.4.2000 erteilten Auflagen blieben weiterhin bestehen.

Bescheid vom
9.1.2012

Einen weiteren Antrag auf Änderung der Bewilligung stellte „Netz“, um

- anstelle der bisherigen Abrechnung von Einzelleistungen im Rahmen der Betreuung (Betreuungsstunden und sonstige Aufwendungen) von Jugendlichen zukünftig eine Abrechnung mittels Tagsatz vorzunehmen und
- bis zu 14 Minderjährige (Maximalauslastung) in Pflege und Erziehung zu betreuen.

Die Abt. JUWO hatte keine fachlichen oder wirtschaftlichen Einwände gegen den Antrag. Die Landesregierung änderte die Bewilligung mit Bescheid vom 9.1.2012 ab.

Kritik - Tagsatz

Der LRH stellte kritisch fest, dass bei „Netz“ bereits ab 1.1.2010 eine Leistungsverrechnung mittels Tagsatz erfolgte, obwohl die Abt. JUWO die in der Bewilligung festgelegte Abrechnung von Einzelleistungen erst mit Bescheid vom 9.1.2012 abänderte.

Im Bescheid erfolgte auch eine Abänderung der Auflagen. „Netz“ hatte weiterhin den Betreuungsverlauf der Minderjährigen genau zu dokumentieren und die Statistik für stationäre Einrichtungen an die Abt. JUWO zu übermitteln. Auch die Notwendigkeit der Vorlage eines individuell abgestimmten Betreuungskonzeptes je Minderjähriger blieb bestehen.

Die weiteren Auflagen, die von „Netz“ zu berücksichtigen waren, regelte die „Verordnung der Landesregierung vom 12. Oktober 2010, mit der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen und Einrichtungen des betreuten Wohnens für Minderjährige erlassen werden“ (LGBl. Nr. 63/2010). Der Bescheid verwies auf die Inhalte dieser Verordnung; im Besonderen auf

- die personellen Voraussetzungen hinsichtlich Qualifikation und Anzahl,

- die unverzügliche Mitteilung von Änderungen in den Bewilligungsvoraussetzungen sowie
- die Bereitstellung des Jahresabschlusses bis 30.6. zur Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der abgegoltenen Aufwendungen.

Der Bescheid enthielt auch wirtschaftliche Auflagen:

- eine maximale Auslastungszahl von 14 Minderjährigen,
- 15 bewilligte Wohnplätze und
- einen Tagsatz iHv € 148,12 netto (eine taxative Aufzählung der im Tagsatz inkludierten und nicht inkludierten Leistungen war angeführt).
- Betreuungspersonal: Ein Betreuungsplatz umfasste monatlich 59,68 Betreuungsstunden für Kernbetreuung, Sport und Beschäftigung, soziotherapeutische und anderweitig flankierende Maßnahmen, Jobcoaching und Spielwerk.

Pro Betreuungsplatz standen auch monatlich zehn Nachtkontrollen zur Verfügung.

Bescheid vom
10.7.2013

Im Jahr 2013 kam es zu Änderungen der von „Netz“ abgeschlossenen Mietverhältnisse (6 Wohnplätze wurden aufgelassen und durch 6 neue Wohnplätze ersetzt). Der gesetzliche Vertreter des Einzelunternehmens beantragte daher, die Bewilligung abzuändern.

Die damalige Abt. JUWO des Amtes der Tiroler Landesregierung führte im Zuge des Ermittlungsverfahrens Wohnungsbesichtigungen durch und nahm Einsicht in die Mietverträge. Beanstandungen der Wohnplätze ließ „Netz“ beheben, sodass diese für die Betreuung der Jugendlichen geeignet waren. Die Landesregierung änderte die antragsgemäße Bewilligung mit Bescheid vom 10.7.2013 ab.

Antrag für
Bewilligung von
30 Betreuungs-
plätzen

Im November 2018 stellte „Netz“ einen weiteren Antrag auf neuerliche Bewilligung von insgesamt 30 stationären Betreuungsplätzen.

Die Unternehmensleitung begründete den Antrag mit der Zuweisungspraxis der Referate für Kiju der BVB, welche die für „Netz“ bewilligte Maximalauslastung überschritt. Diese Nachfrage wollte „Netz“ mit Hilfe einer Erhöhung der Anzahl an stationären Betreuungsplätzen bedienen. Dem Antrag waren eine Personalliste sowie eine Auflistung der angemieteten Wohnplätze beigefügt.

Die Behörde setzte jedoch keine Verfahrensschritte, da ein Mängelbehebungsverfahren (vgl. Kapitel „Mängelbehebungsbescheid“) anhängig war. „Netz“ brachte daher im September 2019 eine Säumnisbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht Tirol ein. Das Landesverwaltungsgericht Tirol führte eine öffentliche mündliche Verhandlung durch und wies den Antrag auf Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung mit 30 Wohnplätzen im Juli 2020 als unbegründet ab.

5.2. Unterstützung der Erziehung (ambulante Betreuung)

Ambulante Be-
treuung seit 2007

Gemäß § 4 Abs. 3 TKJHG können Leistungen, die nicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten sind, auch von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

und von Facheinrichtungen, wenn diese nach ihrer Ausstattung und nach der Qualifikation des eingesetzten Personals zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind, sowie von für die Erfüllung dieser Aufgaben fachlich qualifizierten Personen erbracht werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirols beauftragte seit 2007 „Netz“ auch mit ambulanten Betreuungsleistungen. In den Folgejahren entwickelte „Netz“ einen weiteren Schwerpunkt in der ambulanten Arbeit mit Familien.

Antrag auf
Bewilligung im
Jahr 2016

Im März 2016 stellte „Netz“ einen Antrag auf Bewilligung des Betriebes einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Rahmen der ambulanten Betreuung. Dem Antrag war ein sozialpädagogisches Konzept angeschlossen.

Beurteilung
November 2016

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens war gemäß § 12 Abs. 1 TKJHG zu überprüfen, ob „Netz“ auf Grund der inhaltlichen Betreuungskonzeption, der wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie der Anzahl und Qualifikation des Personals eine ordnungsgemäße Besorgung der Betreuungsaufgaben sicherstellen konnte.

Laut fachlicher Stellungnahme der Abt. Kiju vom November 2016 erfüllten die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Strukturen, das vorliegende Konzept, der pädagogische Ansatz sowie die Anzahl und fachliche Qualifikation der MitarbeiterInnen die für die Umsetzung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung die erforderlichen Voraussetzungen.

Die Abt. Kiju forderte von „Netz“ zudem betriebswirtschaftliche Unterlagen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung an. Da die übermittelten Unterlagen für den Nachweis der erbrachten ambulanten Betreuungsstunden nicht aussagekräftig waren und die ab 1.1.2017 vereinbarte buchhalterische Trennung der Leistungsbereiche nicht umgesetzt war, setzte die Abt. Kiju ihre Prüfungstätigkeit fort.

Beurteilung
Mai 2019

Im Mai 2019 erstellte die Abt. Kiju eine wirtschaftliche Stellungnahme. Als Grundlage dienten Kalkulationsunterlagen vom 31.1.2018 sowie ein Verbesserungsauftrag vom März 2019. Die Stellungnahme hielt fest, dass „Netz“ zur Errichtung und zum Betrieb einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung auf Grund der vorliegenden, jedoch veralteten Unterlagen grundsätzlich wirtschaftlich in der Lage war. Eine abschließende Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsträgers war auf Grund des Fehlens aktueller Unterlagen aber nicht möglich.

Die Abt. Kiju stellte in einer weiteren fachlichen Stellungnahme vom Mai 2019 fest, dass die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Strukturen, das vorliegende Konzept, der pädagogische Ansatz sowie Anzahl und fachliche Qualifikation der MitarbeiterInnen für die Umsetzung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung teilweise die fachlichen Voraussetzungen erfüllten. Eine abschließende fachliche Beurteilung war aber auf Grund des Fehlens aktueller Personallisten samt Angaben zu den jeweiligen Qualifikationen nicht möglich.

Verhandlung	Im November 2019 fand eine Verhandlung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens statt. Ziel war die Überprüfung, ob eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Fachkräften für die ambulante Betreuung vorhanden war. Die Abt. Kiju forderte „Netz“ in ihrer Ladung auf, Dienstverträge der MitarbeiterInnen sowie Nachweise für Gehaltszahlungen für den Monat Oktober 2019 in der Verhandlung vorzulegen. „Netz“ war dieser Aufforderung nicht nachgekommen, reichte die Unterlagen jedoch nach. Die Amtssachverständigen ermittelten für den Monat Oktober 2019 das Beschäftigungsausmaß und die Qualifikation aller in der ambulanten und stationären Betreuung tätigen MitarbeiterInnen. Die Abt. Kiju dokumentierte schlussendlich keinen Mangel in der Anzahl und Qualifikation der ambulanten BetreuerInnen.
Beurteilung Juni 2020	Die Amtssachverständigen stellten im Juni 2020 im Rahmen der wirtschaftlichen Beurteilung fest, dass die vorgelegten Dokumente noch immer unvollständig waren. „Netz“ stellte die angeforderten Informationen zum Personal (z.B. Beschäftigungsausmaß, Personalkosten) nicht zur Verfügung. Für die Amtssachverständige war die vorgelegte Kalkulation nicht schlüssig. Auf Grund dieser Unterlagen konnte sie nicht beurteilen, ob „Netz“ zur Errichtung und zum Betrieb einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung wirtschaftlich in der Lage war.
Beurteilung September 2020	In der Folge stellte „Netz“ weitere Kalkulationsunterlagen bereit. Die Abt. Kiju überprüfte die Unterlagen. Sie stellte in einer abschließenden wirtschaftlichen Stellungnahme im September 2020 fest, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung vorlagen.
Bewilligungs- bescheid	Daraufhin erteilte die Landesregierung mit Bescheid vom 29.10.2020 die Bewilligung zum Betrieb der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 41 Abs. 2 lit. a bis e TKJHG. Diese Betreuungsleistungen umfassten: • die Beratung und Begleitung der Eltern, von mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie der Minderjährigen, • die Unterstützung der Familie in ihrer Erziehungskompetenz, insbesondere zur Förderung der gewaltfreien Erziehung, • die Information über soziale und finanzielle Beratungs- und Leistungsangebote sowie die Vermittlung solcher Angebote, • Hilfen und Anleitung bei der Haushaltsführung und bei der Planung des Haushaltsbudgets sowie • die Vermittlung zu Trainingsprogrammen zur gewaltfreien Konfliktlösung.
Bewertung	Der LRH stellte fest, dass das Bewilligungsverfahren 4,5 Jahre dauerte. Der Grund hierfür waren unzureichend bereitgestellte Unterlagen, obwohl die Abt. Kiju sowohl für die wirtschaftliche als auch die fachliche Stellungnahme Nachreichungen einforderte, um die gesetzlichen Voraussetzungen der Bewilligung für die ambulante Betreuung ordnungsgemäß zu prüfen.

6. Wirtschaftliche Aspekte der Betreuungsleistungen des Einzelunternehmens „Netz“

6.1. Feststellungen im Rahmen der Aufsicht

Wirtschaftliche Aufsicht	Das Land Tirol als Aufsichtsbehörde hat gemäß § 22 Abs. 7 TKJHG in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die sozialpädagogischen Einrichtungen entsprechend ihrer Bewilligung (u.a. Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen) betrieben und instandgehalten werden.
Prüfungstätigkeit	Die Abt. Kiju führte regelmäßig Prüfungen bei „Netz“ im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Aufsichtstätigkeit durch.
Unregelmäßigkeiten im Jahr 2014	Ein Aktenvermerk der Abt. Kiju von September 2014 dokumentierte Unregelmäßigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Aufsicht: • Das Ausmaß der geleisteten Wochenstunden der BetreuerInnen von „Netz“ war nicht nachvollziehbar. Dies war auf ungenaue Angaben zum Beschäftigungsausmaß von einzelnen BetreuerInnen zurückzuführen. • Die Dienstverhältnisse der MitarbeiterInnen basierten nicht auf dem Kollektivvertrag für die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS-KV). • Anstelle der bewilligten Maximalauslastung von 14 Jugendlichen befanden sich 19 Personen in Betreuung. • Für fünf Wohnungen, die als Wohnplätze für die betreuten Jugendlichen dienten, lag keine Bewilligung vor. Die Abt. Kiju informierte „Netz“ über ihre Feststellungen und unternahm keine weiteren Schritte.
Weitere Prüfung im Jahr 2017	Im Jahr 2017 führte die Abt. Kiju eine weitere Prüfung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht durch. Dabei stellten die Amtssachverständigen fest, dass „Netz“ 40 KlientInnen per 1.11.2017 betreute, obwohl die bewilligte Maximalauslastung 14 Jugendliche betrug. Gemäß § 5 Abs. 5 der Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen werden (LGBl. Nr. 169/2014), hat die Behörde die Überschreitung der Maximalauslastung zu prüfen und im Falle der Unzulässigkeit mit schriftlichem Bescheid zu untersagen.
Kritik – Anzahl der betreuten KlientInnen	Der LRH stellte kritisch fest, dass für die Abt. Kiju die Anzahl der KlientInnen, welche bei Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in stationärer Betreuung waren, nur durch Einzelerhebungen im Rahmen ihrer Aufsicht feststellbar war. Eine tagesaktuelle Gesamtübersicht über sämtliche KlientInnen war nicht verfügbar, wodurch auch keine laufende Kontrolle der Auslastung der bewilligten Betreuungsplätze möglich war.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, eine EDV-unterstützte Erfassung sämtlicher von der Landesregierung bewilligten Betreuungsplätze zu entwickeln. Diese Anwendung sollte auch sämtliche den Betreuungseinrichtungen zugewiesenen KlientInnen und die daraus resultierende Auslastung der Betreuungsplätze ausweisen. Ein tagesaktueller Überblick über die verfügbaren Betreuungsplätze sollte ein effizientes Zuweisen von KlientInnen und ein Auslastungsmonitoring ermöglichen.
---------------------------------------	--

<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird angemerkt, dass eine derartige EDV-unterstützte Erfassung bereits in Planung war („MVE = Monitoring Volle Erziehung“), aber aufgrund eines neu zu installierenden EDV-Systems für Soziales und Kinder- und Jugendhilfe ausgesetzt bzw. zurückgestellt wurde. Das „Monitoring Volle Erziehung“ soll in Zukunft eine zuverlässige Auskunftsource bieten, welche Minderjährigen bzw. jungen Erwachsenen bei welcher Trägerorganisation, in welchem Leistungsangebot, wann in Betreuung sind und welche Einrichtungen im Anlassfall über freie Betreuungsmöglichkeiten für die „Volle Erziehung“ verfügen („Platzbörse“). Ziel ist es, notwendige Informationen der „Vollen Erziehung“ vollständig und zeitnah erheben zu lassen sowie an zentraler Stelle zu verwalten. Dadurch wäre in Folge auch eine Wirkungsmessung möglich.</i>
--	---

Bis zur Implementierung des „Monitoring Volle Erziehung“ über das EDV-System SOKI wird eine Übersicht aller zur Verfügung stehenden freien Plätze in sozialpädagogischen Einrichtungen zentral in der fachzuständigen Abteilung geführt. Diese manuell geführte und aktualisierte Liste kann eine Platzsuche u.a. bei dringlicher außerfamiliärer Betreuung erleichtern, soll jedoch im Rahmen von SOKI durch die bereits genannten Informationen erweitert werden.

Replik	Der LRH weist drauf hin, dass die von der Abt. Kiju manuell geführten Listen über die Betreuungsplätze und deren Auslastung auf den von den Kiju-Einrichtungen gemeldeten Daten basieren. Amtssachverständige der Abt. Kiju stellten bei „Netz“ im Jahr 2017 die Überschreitung der bewilligten Betreuungsplätze um ein Vielfaches aufgrund einer Prüfung im Rahmen ihrer Aufsicht fest. Die Verlässlichkeit der in diesen Listen geführten Daten ist also offensichtlich nicht gewährleistet, weshalb der LRH an der Dringlichkeit einer EDV-unterstützten Erfassung sämtlicher von der Landesregierung bewilligten Betreuungsplätze festhält.
--------	---

Wohnplätze	Die Abt. Kiju ermittelte auch Abweichungen zu den im Bescheid erfassten Wohnungen, welche für die Betreuung der Jugendlichen zur Verfügung standen.
------------	---

Auf Grund dieser Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen wäre „Netz“ verpflichtet gewesen, die Überschreitung der maximalen Betreuungszahl¹⁵ sowie Änderungen im Wohnungsbestand¹⁶ der Abt. Kiju bekanntzugeben. „Netz“ kam dieser Anzeigepflicht allerdings nicht nach.

Aufnahmestopp Auf Grund dieser Mängel untersagte die Abt. Kiju am 6.12.2017 den BVB, „Netz“ mit der stationären Betreuung von weiteren Jugendlichen zu beauftragen. Dieser Aufnahmestopp sollte bis zur Klärung der festgestellten Sachverhalte gelten. Die Vorsitzende der Abt. Kiju informierte die zu diesem Zeitpunkt zuständige Landesrätin Dr.ⁱⁿ Christine Baur über diesen Aufnahmestopp.

Intensivierung der Aufsichtstätigkeit Die Abt. Kiju intensivierte ab Dezember 2017 die wirtschaftliche Prüfung. Ein Schwerpunkt der Prüfung war insbesondere eine Kontrolle der Fachleistungsstunden des Betreuungsjahres 2017. Ziel der Prüfung war eine Plausibilisierung der verrechneten mit den tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden auf Basis der Jahreslohnkonten 2017.

Frage 30

Die Prüfungstätigkeiten fanden im Rahmen von Akteneinsichten und Aufsichtsbesuchen in den Räumen von „Netz“ statt.

Im Juni 2018 lag ein Zwischenbericht über die Prüfungstätigkeit der Abt. Kiju vor:

- Die angeforderte Dokumentation von Fachleistungsstunden pro betreutem Jugendlichen konnte Netz nicht zur Verfügung stellen. Folglich konnte die wirtschaftliche Fachaufsicht nicht nachvollziehen, welche MitarbeiterInnen die Betreuungsleistungen erbrachten. Weiters konnten die erbrachten Fachleistungsstunden für die Leistungsbereiche stationäre und ambulante Betreuung nicht ermittelt werden.
- „Netz“ implementierte keine getrennten Rechnungskreise für die stationäre und ambulante Betreuung, obwohl mit der Abt. Kiju die buchhalterische Umsetzung (Kostenstellenrechnung) ab 1.1.2017 vereinbart war.
- „Netz“ bewertete seit dem Jahr 2009 eine Betreuungsstunde mit einem Stundensatz iHv € 36,50. Anstelle der Umstellung auf den BAGS-Kollektivvertrag versicherte „Netz“, dass dieser Stundensatz allen BetreuerInnen im Bereich der vollen Erziehung ausbezahlt werden sollte. Die Einsicht in die Jahreslohnkonten zeigte, dass das Einzelunternehmen für die geleisteten Fachleistungsstunden seinen BetreuerInnen keinen Stundensatz iHv € 36,50 bezahlte. Der tatsächliche Stundensatz für BetreuerInnen betrug zwischen € 15 und € 35. Die Abt. Kiju kam zum Schluss, dass „durch die zu geringe Entlohnung der BetreuerInnen im Jahr 2017 rd. € 285.000 nicht widmungsgemäß verwendet wurden“.

¹⁵ § 5 Abs. 5 Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlasse werden; LGBl. Nr. 169/2014.

¹⁶ § 14 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlasse werden; LGBl. Nr. 169/2014.

- Auf Grund der im Jahr 2017 betreuten KlientInnen hätte „Netz“ insgesamt rd. 32.900 ambulante und stationäre Betreuungsstunden bereitstellen müssen. Die Gegenüberstellung mit den Jahreslohnkonten zeigte, dass davon rd. 7.100 Fachleistungsstunden für ambulante und stationäre Betreuung nicht geleistet wurden. Unter Berücksichtigung des von „Netz“ zugesicherten Stundensatzes iHv € 36,50 ergab sich nach Berechnungen der Abt. Kiju eine „nicht widmungsgemäße“ Mittelverwendung iHv rd. € 259.000.
- Die Abt. Kiju errechnete Mehrausgaben für das Land Tirol iHv von insgesamt rd. € 544.000, das entsprach rd. 26 % der im Jahr 2017 vom Land Tirol an „Netz“ ausbezahlten Leistungsentgelten.

Information an
LRⁱⁿ DIⁱⁿ Gabriele
Fischer

Die Abt. Kiju informierte im Juli 2018 Landesrätin DIⁱⁿ Gabriele Fischer über die Ergebnisse der Aufsichtsprüfung und wies u.a. darauf hin, dass „Netz“ Personalaufwendungen iHv € 544.000 nicht widmungsgemäß verwendete. Zudem wies die Abt. Kiju auf die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen des Landes Tirols auf Rückforderung der nicht widmungsgemäßen Verwendung von Geldern – unter Einbindung der Abt. Justizariat – hin.

Information an
„Netz“

Im Juli 2018 informierte die Abt. Kiju auch Vertreter von „Netz“ über die Ergebnisse der wirtschaftlichen Aufsichtsprüfung. „Netz“ übermittelte ausführliche Stellungnahmen und brachte folgende Einwände vor:

- Die Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Leistungsaustauschbedingungen im Rahmen eines Bescheides (z.B. die Festlegung eines Tagsatzes und weiterer Parameter der Leistungsverrechnung).
- Die Rechtsgrundlage für die Prüfung des Leistungshonorars: gemäß § 22 TKJHG unterliegen sozialpädagogische Einrichtungen der Aufsicht der Tiroler Landesregierung. Diese hat in angemessenen Zeitabständen ausschließlich zu prüfen, ob diese Einrichtungen entsprechend der Bewilligung betrieben und instandgehalten werden. Daraus ließ sich aus Sicht des Leiters von „Netz“ keine Grundlage für eine betriebswirtschaftliche Prüfung ableiten;
- Die Abt. Kiju stellte im Jahr 2017 eine nicht-widmungsgemäße Mittelverwendung durch „Netz“ fest. Für den betroffenen Leistungszeitraum des Jahres 2017 bestand jedoch kein Leistungsvertrag, welcher Vorgaben für die Verwendung von Mitteln und Mehreinnahmen festlegte. Der Einzelunternehmer Dr. Gerald Thurnher ersuchte daher um Auskunft, welche Grundlage für die Beurteilung der Widmung herangezogen wurde.
- Auf Grundlage der bisherigen Beauftragungs-, Leistungserbringungs- und Entgeltzahlungspraktiken schloss das Land Tirol mit „Netz“ einen Rahmenvertrag ab. Die BVB schlossen als Vertretung des Landes Tirol in dessen Funktion als Träger der Kinder- und Jugendhilfe für jeden zugewiesenen Jugendlichen einzelne Leistungsverträge ab.

- Die jahrelange Zuweisungspraxis der Referate für Kiju der BVB verdeutlichte, dass sich die BVB nicht an der bewilligten Maximalauslastung im Ausmaß von 14 Personen orientierte. Da die BVB im Auftrag und im Namen des Landes Tirol tätig waren, ging der Leiter von „Netz“ von einem rechtlich konformen und dem Rechtsgeschäftswillen des Landes Tirol als Träger der Kinder- und Jugendhilfe entsprechenden Vorgehen der BVB aus. Auf Grund dieser Zuweisungspraxis erfolgten auch die Anmietung von Wohnungen und die Anstellung von Personal.
- Der Leiter von „Netz“ bestätigte die Verhandlung von Tagsätzen mit der Abt. Kiju. Jedoch fanden bis dahin keine Verhandlungen zu weiteren Vertragsinhalten (z.B. Mitarbeiterentgelte, Beschäftigungsausmaß von MitarbeiterInnen, Abschluss von Werkverträgen) statt.
- Der Leiter von „Netz“ sagte zu, dass mit dem Stundensatz die Vorhaltung von 59,68 Fachleistungsstunden pro betreutem Jugendlichen und pro Monat vereinbart war. Er war der Ansicht, dass es sich hierbei um ein Maximalausmaß von Leistungsstunden pro Jugendlichem handelte, nicht aber um die für jeden Betreuungsfall monatlich tatsächlich zu erbringende Anzahl von Stunden.
- Die Rechtmäßigkeit des Aufnahmestopps wurde auf Grund der marktbeherrschenden Stellung des Landes Tirol als Träger der Kinder- und Jugendhilfe angezweifelt.

Beendigung des
Aufnahmestopps

Die Abt. Kiju wollte solange am Aufnahmestopp festhalten, bis Einigkeit über die Inhalte eines schriftlichen Leistungsvertrages hergestellt werden konnte. Das Land Tirol und „Netz“ schlossen schließlich am 21.8.2019 einen schriftlichen Leistungsvertrag ab (vgl. folgendes Kapitel). Daraufhin hob die Abt. Kiju den Aufnahmestopp auf, welcher seit dem 6.12.2017 in Kraft war.

6.2. Leistungsvertrag mit dem Einzelunternehmen „Netz“

Stationäre Betreuung

Gesetzliche
Vorgaben

Beabsichtigt der Kinder- und Jugendhilfeträger die Leistungen von sozialpädagogischen Einrichtungen, deren Träger nicht das Land Tirol ist, in Anspruch zu nehmen, so hat er mit dem Träger der Einrichtung einen Leistungsvertrag abzuschließen.¹⁷ Dieser hat gemäß § 22 Abs. 13 TKJHG insbesondere folgende Bestimmungen zu enthalten:

- die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen,
- die Höhe der Leistungsentgelte,
- die wirtschaftlichen Voraussetzungen,
- den zu verfolgenden Zweck,
- die Verwendung von Mitteln und Mehreinnahmen,

¹⁷ § 22 Abs. 13 TKJHG; LGBl. Nr. 10/2021; und in allen vorangegangenen Fassungen des TKJHG sowie in allen Fassungen des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 und des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990.

- die Kostenabgeltung und
- die Verpflichtung zur Rechnungslegung.

Solche Leistungsverträge dürfen nur mit Trägern von Einrichtungen abgeschlossen werden, die sich hinsichtlich der für den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erbringenden Leistungen zur Prüfung ihrer Gebarung durch den LRH verpflichten. Zudem sind Leistungsverträge vorrangig mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die mit diesen gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Kritik – fehlender
Leistungsvertrag

Der LRH stellte kritisch fest (vgl. auch LRH-Prüfung im Jahr 2016), dass zwischen Land Tirol und „Netz“ für die zu erbringenden stationären Betreuungsleistungen bis November 2018 kein schriftlicher Leistungsvertrag in Kraft war.

*Stellungnahme
der Regierung*

Zur Kritik des Landesrechnungshofes wird festgehalten, dass dem Abschluss des Vertrages umfangreiche Verhandlungen vorangingen. Die Komplexität der Verhandlungen lag insbesondere darin, dass seitens des Landes Tirol darauf gedrängt wurde, die bisherige über mehrere Jahre geübte Praxis in der Zusammenarbeit mit „Netz“ zu verschriftlichen sowie auch entsprechende Rückforderungsbestimmungen zugunsten des Landes Tirol aufzunehmen, was seitens der Vertreter von „Netz“ erst nach zähen Verhandlungen über einen langen Zeitraum akzeptiert wurde und im Abschluss des Leistungsvertrages betreffend die stationären Betreuungsleistungen mündete. Für beide seitens „Netz“ betreuten Bereiche, den ambulanten sowie den stationären Bereich, bestanden entsprechende seitens der fachzuständigen Abteilung mittels Bescheid erteilte Bewilligungen nach dem TJWG 1991 bzw. dem TKJHG. Die Betreuung Minderjähriger durch die MitarbeiterInnen von „Netz“, wobei die Leistung in Form adäquater Betreuungssettings stets erbracht wurde, zeichnete sich vor allem durch niederschwellige und individuell zugeschnittene Betreuungskonzepte aus, die in kurzer Zeit erstellt und gestartet wurden. Wie zentral dies war, zeigte sich auch durch Anstellung von MitarbeiterInnen mit spezifischen Ausbildungen, wie zum Beispiel einer traumapädagogischen Spezialisierung. Aufbauend darauf stand „Netz“ für die Aufnahme von Minderjährigen mit besonders komplexen und herausfordernden Lebensgeschichten, konsumierenden Jugendlichen und jenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen, deren Aufnahme von anderen Einrichtungen aus unterschiedlichen Gründen ausgeschlossen wurde, zur Verfügung.

Entgegen den Ausführungen im Bericht des LRH zur Übermittlung eines Leistungsvertragsentwurfes darf bemerkt werden, dass am 23.08.2018 die wesentlichen Eckdaten im Rahmen eines Rohentwurfes seitens der fachzuständigen Abteilung an das Justizariat übersandt wurden und am 11.09.2018 seitens des Justiziariates der entsprechend der ersten geführten Gespräche überarbeitete Vertragsentwurf an Vertreter von „Netz“ übermittelt wurde.

Replik	Der LRH verweist an eine Stellungnahme der Abt. Kiju von Juli 2022, in welcher die Fachabteilung gegenüber dem LRH bestätigte, dass die Abt. Justizariat erstmals im Oktober 2022 einen Leistungsvertrag für die stationäre Betreuung an „Netz“ übermittelte. Dass diesem Schritt eine Vielzahl an Abstimmungsge-sprächen vorausgegangen ist, stellte der LRH in den vorangegangenen Kapi-teln dar.
Stellungnahme der Regierung	<i>In weiterer Folge wurden weitere zahlreiche und umfassende Gespräche und Ver-handlungen mit „Netz“ geführt und wurde der Leistungsvertrag mehrfach (mit re-gelmäßigen seitens des Landes Tirol rechtlich möglichen Adaptierungen, um mit dem für das Land Tirol aufgrund der Betreuungsleistungen erforderlichen Vertrags-partner „Netz“ zu einem schriftlichen Vertragsabschluss über die bestehende Zu-sammenarbeit zu gelangen) zur Einholung der Unterfertigung an die Vertreter von „Netz“ übersandt. Ziel war die Verschriftlichung des bisher bestehenden mündli-chen Vertrages sowie auch die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Rücker-stattung von empfangenen Leistungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.</i>
Abrechnungs- parameter	Für die Abrechnung von Betreuungsleistungen waren daher bis zum Abschluss des Leistungsvertrages die im Rahmen von Bewilligungsbescheiden dargestellten Vor-gaben die einzigen verschriftlichten Abrechnungsparameter (u.a. Abrechnung von Einzelleistungen bzw. Tagsätzen, die durch den Tagsatz abgedeckten Betreuungs-leistungen und die damit verbundenen monatlichen Betreuungsstunden pro be-treutem Jugendlichen).
Mündlicher Leistungsvertrag	Auf Grund des Zwischenberichtes vom Juni 2018 übermittelte die Abt. Justizariat erstmals im Oktober 2018 einen Entwurf eines Leistungsvertrages für die stationäre Betreuung an „Netz“. Die Abt. Kiju und die Abt. Justizariat waren der Ansicht, dass ein mündlicher Vertrag zwischen dem Land Tirol und „Netz“ bestand, über dessen Inhalte ein wesentlicher Dissens zwischen den Vertragsparteien herrschte. Die Differenzen resultierten aus der jahrelangen Zuweisungs-, Leistungserbringungs- und Abrechnungspraxis der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol und „Netz“. Ziel der Abt. Kiju war dennoch, den bereits bestehenden mündlichen Leistungsvertrag unter Berücksichtigung der bestehenden Bewilligung zu verschriftlichen.
Schriftlicher Leistungsvertrag im Jahr 2019	Am 19/21.8.2019 schlossen das Land Tirol und „Netz“ einen schriftlichen Leistungs-vertrag für zwei Jahre ab. Als Vertragszeitraum war 1.11.2018 bis 31.10.2020 festge-legt. Der Leistungsvertrag regelte alle gemäß § 22 Abs. 3 TKJHG vorgesehenen In-halte.
Mittelverwen- dung gemäß Leistungsvertrag	Der Leistungsvertrag regelte u.a. die Rückerstattung von empfangenen Leistungen. „Netz“ war verpflichtet, unverzüglich die Leistungsabgeltung für stationäre Betreu-ung zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, wenn • die Landesmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden oder

- die Landesmittel nicht vollständig verwendet wurden oder
- die Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß erbracht wurde oder
- die Richtigkeit der Rechnungslegung und der Verwendungsnachweise nicht überprüfbar war.

Im Ausmaß von 3 % des jährlichen Leistungsentgeltes pro Leistungsangebot konnte der Auftraggeber von der Rückforderung der zu viel bezahlten Leistungsabgeltung absehen, wobei der Auftraggeber über die geplante Mittelverwendung für Pflege und Erziehung zu informieren war.

Eine Ausschüttung allfälliger nicht verbrauchter Mittel an Eigentümer, Mitglieder oder Gesellschafter war unzulässig. Lag keine Zustimmung des Landes Tirol vor, waren die nicht verbrauchten Mittel zurückzuzahlen.

Regierungs- beschluss	Die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung legte fest (§ 2 Abs. 3 Z. 24), dass für die Vergabe von Aufträgen, deren Wert € 40.000 überstieg ein Kollegialbeschluss einzuholen war.
--------------------------	--

Kritik – fehlender Regierungs- beschluss	Der LRH stellte kritisch fest, dass für den im August 2019 abgeschlossenen Leistungsvertrag kein Regierungsbeschluss vorlag.
--	--

Nach Ansicht der Abt. Kiju war kein Regierungsbeschluss erforderlich, da der Leistungsvertrag die bisher mündliche Vereinbarung und jahrelange Praxis wiedergab. Aktenvermerke der Abt. Kiju sowie der Schriftverkehr mit „Netz“ dokumentierten jedoch zentrale Auffassungsunterschiede zwischen den Inhalten des Leistungsvertrages (Soll) und der tatsächlichen Leistungserbringungs- und Abrechnungspraxis des Einzelunternehmens (Ist).

Schriftlicher Leistungsvertrag im Jahr 2020	Da der von Land Tirol und „Netz“ abgeschlossene Leistungsvertrag durch Zeitablauf am 31.10.2020 endete, war für die Fortsetzung der Zusammenarbeit ein weiterer Leistungsvertrag abzuschließen. Die Vertragsparteien kamen überein, die Zusammenarbeit mit dem Abschluss eines weiteren Leistungsvertrages fortzusetzen. Mit Ausnahme einer Indexierung des Tagsatzes blieben die Bedingungen des Leistungsvertrages unverändert. Der Leistungsvertrag regelte alle gemäß § 22 Abs. 3 TKJHG vorgesehenen Inhalte.
---	---

Die Landesregierung stimmte dem Abschluss eines neuerlichen Leistungsvertrages mit „Netz“ mit Regierungsbeschluss vom 17.11.2020 zu.

Am 22.3.2021 schlossen das Land Tirol und „Netz“ einen weiteren schriftlichen Leistungsvertrag ab. Als Vertragszeitraum war 1.11.2020 bis 31.12.2024 festgelegt.

Kritik – verspäteter Ver- tragsabschluss	Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abt. Kiju und die Abt. Justizariat erst fünf Monate nach Ablauf des Erstvertrages einen Folgevertrag mit „Netz“ abschlossen. Die Abt. Kiju setzte in der Zwischenzeit die Zusammenarbeit mit „Netz“ ohne vertragliche Grundlage fort.
--	---

Stellungnahme der Regierung *Hinsichtlich der Kritik des Landesrechnungshofes wird angeführt, dass der tatsächliche Vertragsabschluss für den Vertragszeitraum vom 01.11.2020 bis 31.12.2024 aufgrund schwieriger und aufwändiger Vertragsverhandlungen am 22.03.2021 erfolgte.*

Ambulante Betreuung

Leistungsvertrag Beabsichtigt der Kinder- und Jugendhilfeträger die Leistungen privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Anspruch zu nehmen, so hat er gemäß § 12 Abs. 8 TKJHG mit dem Träger der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung einen Leistungsvertrag abzuschließen, der die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die Leistungsentgelte zu enthalten hat.

Kritik – fehlender Vertrag Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol mit „Netz“ bis zur Beendigung der Zusammenarbeit keinen schriftlichen Leistungsvertrag für die Erbringung von ambulanten Betreuungsleistungen abschloss.

Stellungnahme der Regierung *Es wird mitgeteilt, dass für die weitere Zusammenarbeit im Hinblick auf die ambulanten Betreuungsleistungen der Abschluss eines schriftlichen Leistungsvertrages seitens des Landes Tirol Voraussetzung war. Die rechtskräftige Bewilligung für die Durchführung der ambulanten Betreuungsleistungen durch „Netz“ war jedenfalls durchgängig gegeben. Zu einer Unterfertigung des Leistungsvertrages seitens „Netz“ kam es jedoch nie, da die Vertreter von „Netz“ hierzu nicht bereit waren. Am 21.10.2021 erfolgte die fristgerechte Kündigung aller bestehenden Vertragsverhältnisse zwischen dem Land Tirol und „Netz“ durch das Land Tirol.*

6.3. Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck

Vorwürfe Am 29.1.2021 informierte der Betriebsrat von „Netz“ die stellvertretende Landesamtsdirektorin Mag.^a Barbara Soder, dass er am selben Tag eine Sachverhaltsdarstellung über „Netz“ wegen des Verdachts auf Veruntreuung von Landesgeldern an die Staatsanwaltschaft Innsbruck übermittelte. Der Betriebsrat wies auf negative Bankkonten und eine drohende Zahlungsunfähigkeit hin, obwohl ein Leistungsvertrag mit dem Land Tirol bestand und „Netz“ u.a. staatliche Finanzmittel im Rahmen der COVID-19-Kurzarbeit erhielt.

Stellungnahme von „Netz“ Die Abt. Kiju forderte „Netz“ am 1.2.2021 zur Stellungnahme sowie zur Übermittlung von Nachweisen zur Entkräftigung der Vorwürfe auf.

„Netz“ teilte mit, dass die Inanspruchnahme der COVID-19-Kurzarbeit auf Grund der sinkenden Betreuungsaufträge notwendig war. Weiters übermittelte die Unternehmensleitung einen Ausdruck des Lohnjournals als Bestätigung für die Gehaltszahlungen an die MitarbeiterInnen.

Der Steuerberater von „Netz“ bestätigte, dass das Unternehmen wirtschaftlich leistungsfähig war, die Vereinbarungen mit dem Land Tirol zu erfüllen. Fällige Überweisungen wurden innerhalb angemessener Fristen getätigt.

Auf Grund dieser Stellungnahme von „Netz“ und der übermittelten Unterlagen waren für die Abt. Kiju die Vorwürfe entkräftet.

Kritik – Prüfungsnachweise

Nach Ansicht des LRH sind Zahlungs- und Buchhaltungssysteme allerdings technisch voneinander unabhängig. Ein Lohnjournal stellt keinen Nachweis für die Durchführung von Gehaltszahlungen dar. Der LRH stellte daher kritisch fest, dass die Abt. Kiju für ihre Beurteilung nicht aussagekräftige Prüfungsnachweise heranzog.

6.4. Kündigung des Leistungsvertrages

Auf Grund der bisherigen Prüftätigkeit der Abt. Kiju fand im März 2021 eine Besprechung zwischen der Abt. Kiju und „Netz“ über die weitere Zusammenarbeit statt. Die Abt. Kiju fasste die zentralen Besprechungspunkte zusammen und formulierte in Abstimmung mit Landesrätin DIⁱⁿ Gabriele Fischer Vorgaben für eine weitere Zusammenarbeit mit dem Land Tirol:

- Es waren bis längstens 31.5.2021 zwei gemeinnütze GmbH zu gründen, deren Unternehmensgegenstand die stationäre und ambulante Betreuung war. Dies sollte die Umsetzung von getrennten Rechnungskreisen gewährleisten.
- Im Rahmen dieser gemeinnützigen GmbH waren sämtliche MitarbeiterInnen mit schriftlichen Dienstverträge anzustellen, welche den Bestimmungen des Kollektivvertrages SWÖ-KV¹⁸ entsprachen.
- Sämtliche Rücklagen – sowohl hinsichtlich des Eigentums an Liegenschaften als auch des Vermögens – waren unverzüglich offenzulegen.
- Eine Aufstellung aller vom Einzelunternehmen angemieteten Wohnungen mit Adresse, Miethöhe und Wohnungsgröße sowie Angaben des Vermieters und Vorlage aller schriftlichen Mietverträge waren unverzüglich vorzulegen.
- Die Trennung der Rechnungskreise hinsichtlich der Leistungsbereiche stationäre und ambulante Betreuung war unverzüglich sicherzustellen.
- Der Jahresabschluss 2020 war am 31.3.2021 zeitgerecht vorzulegen.
- Es war ein Leistungsvertrag für den Leistungsbereich der ambulanten Betreuung zu unterfertigen.

Die Abt. Kiju forderte „Netz“ in einem Schreiben zur Umsetzung der dargestellten Vorgaben auf.

„Netz“ sagte zu, zwei gemeinnützige GmbH bis 31.5.2021 zu gründen. Diese sollten eine getrennte Abwicklung der stationären und ambulanten Betreuung ermöglichen und die getrennten Rechnungskreise sicherstellen. Auch erklärte sich „Netz“ bereit, schriftliche Dienstverträge mit ihren MitarbeiterInnen abzuschließen. Der Leiter von „Netz“ teilte mit, dass das Unternehmen über keine Rücklagen verfügte und übermittelte eine Aufstellung der genutzten Wohnungen. Eine Saldenliste für

¹⁸ Im Jahr 2016 erfolgte eine Umbenennung des "BAGS Kollektivvertrages" in "SWÖ-Kollektivvertrag".

das Wirtschaftsjahr 2020 wurde bereits vorgelegt. Die Bereitstellung einer Ergebnisrechnung wurde zugesagt. Er vertrat die Ansicht, dass bereits ein Leistungsvertrag für die ambulante Betreuung vorlag.

Jedoch ergaben sich in weiterer Folge Uneinigkeiten u.a. über

- die Anwendung eines Normkostenmodells für die Festlegung des Tagsatzes,
- die Akzeptanz von Kostenkomponenten im Rahmen des Verwaltungsaufwandes („Overhead“),
- die Notwendigkeit der neuerlichen Beantragung einer Bewilligung für die neu zu gründenden Gesellschaften,
- die Notwendigkeit einer geteilten Geschäftsführung (wirtschaftlich und fachlich) und die erforderliche Anzahl der Geschäftsführer sowie
- die bewilligte Maximalauslastung iHv 14 Betreuungsplätzen.

Beendigung der
Zusammenarbeit

Im Mai 2021 befasste sich die Abt. Kiju daraufhin mit Möglichkeiten für die Beendigung der Zusammenarbeit sowie der damit verbundenen Kündigung der mündlichen und schriftlichen Leistungsverträge des Landes Tirol mit „Netz“.

Im Juni 2021 fand eine Besprechung der Abt. Kiju mit Landesrätin DIⁱⁿ Gabriele Fischer und der Abt. Justizariat über die Möglichkeit der Beendigung der Zusammenarbeit mit „Netz“ statt.

Sachverhalts-
darstellung der
Abt. Kiju

Im August 2021 verfasste die Abt. Kiju eine Sachverhaltsdarstellung für die zuständige Landesrätin. Zentraler Inhalt waren die Feststellungen im Rahmen der wirtschaftlichen Aufsicht, dass „Netz“ im Wirtschaftsjahr 2017 die verrechneten Stunden nicht zur Gänze erbrachte. Zudem realisierte das Einzelunternehmen trotz mehrfacher Aufforderung der Abt. Kiju die von ihr ab 1.1.2017 zugesagte Trennung des Rechnungswesens für die Leistungsbereiche ambulante und stationäre Betreuung nicht. Folglich war es nicht möglich, Aufwendungen, Erlöse und die daraus resultierenden Gewinne oder Verluste den Leistungsbereichen zuzuordnen. Das Rechnungswesen ermöglichte ausschließlich eine Gesamtdarstellung des Einzelunternehmens.

Voraussetzungen
für eine weitere
Zusammenarbeit
mit dem Land
Tirol

Die Abt. Kiju informierte im September 2021 „Netz“ letztmalig schriftlich über die Voraussetzungen für eine weitere Zusammenarbeit. Zentrale Bedingungen waren u.a.:

- Es waren vollständige und korrekte Verwendungsnachweise gemäß Leistungsvertrag zu übermitteln.
- Für die Leistungen der vollen Erziehung, der Unterstützung der Erziehung sowie Leistungen an Dritte war eine GmbH zu gründen, wobei eine strikte Trennung der Rechnungskreise für alle Leistungsbereiche sicherzustellen war.
- Neben der stationären Betreuung hatte „Netz“ auch einen schriftlichen Leistungsvertrag für die ambulante Betreuung basierend auf rechtskräftigen Bewilligungen abzuschließen.

Fragen 33 u. 47

- Das Einzelunternehmen verfügte für die ambulante und stationäre Betreuung über rechtskräftige Bewilligungen gemäß TKJHG. Der Leiter von „Netz“ wurde aufgefordert, eine schriftliche Erklärung zu unterfertigen, dass die Bewilligung bzw. der Betrieb nach dem TKJHG im Rahmen dieses Einzelunternehmens nicht mehr ausgeübt wird. Eine Pönale wäre bei Verstoß gegen diese Erklärung zu bezahlen.
- Für die künftige Leistungsabrechnung wurde die Optierung und Implementierung des Normtagsatzes vorausgesetzt.
- Mit allen MitarbeiterInnen der ambulanten und stationären Betreuung waren schriftliche Dienstverträge abzuschließen.

Die Bedingungen waren bis Jänner 2022 umzusetzen. Die Abt. Kiju forderte „Netz“ auf, bis Oktober 2021 mitzuteilen, ob die genannten Bedingungen akzeptiert werden. Sollte „Netz“ diesen Bedingungen nicht zustimmen, kündigte die Abt. Kiju die Vertragskündigung an.

Reaktion „Netz“

Der Leiter von „Netz“ stimmte diesen Voraussetzungen nicht zu, da gravierende Auffassungsunterschiede hinsichtlich der weiteren Zusammenarbeit bestanden. Zudem forderte er die Klärung u.a. folgender Sachverhalte ein:

- Er wies darauf hin, dass er eine Trennung von Geschäftsfeldern und Rechnungskreisen vor der Gründung einer GmbH nicht zugesichert hatte.
- Die bestehende Bewilligung für die stationäre Betreuung und die darin enthaltene Maximalauslastung von 14 Personen ermöglichte weder einen kostendeckenden Betrieb noch eine wirtschaftliche Führung der zu gründenden Gesellschaft.
- Weiters vertrat er die Auffassung, dass für die Festlegung einer maximalen Anzahl an Betreuungsplätzen keine gesetzliche Grundlage im TKJHG bestand.
- Der Vorhalt, dass Personalkosten pauschal angesetzt und Überschüsse im stationären Bereich erwirtschaftet wurden, erforderte Klärungsbedarf.
- Sollte ein Mangel in der Bilanzierung festgestellt werden, forderte er, dass die Abt. Kiju eine Mängelbehebung anordnete.
- Die Konditionen der abgeschlossenen Verträge waren nicht einvernehmlich-konsensual vereinbart, sondern einseitig diktiert worden. Dies betraf insbesondere die Vorgaben für den Verwaltungs- und Führungsaufwand.

Fragen 48 u. 49

Im Oktober 2021 stellte die Abt. Kiju in Abstimmung mit Landesrätin DIⁱⁿ Gabriele Fischer fest, dass die von Seiten der Einrichtung „Netz“ gestellten Forderungen nicht erfüllbar waren und daher die Zusammenarbeit zu beenden war.

Kündigung

Frage 50

Der zwischen dem Land Tirol und „Netz“ abgeschlossene Leistungsvertrag legte fest, dass beiden Vertragsparteien eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich war. Die Kündigung hatte schriftlich zu erfolgen.

Das Land Tirol kündigte am 21.10.2021 den Leistungsvertrag für stationäre Betreuungsleistungen (volle Erziehung) und den mündlichen Vertrag für ambulante Betreuungsleistungen (Unterstützung der Erziehung) unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist zum 30.4.2022.

Am selben Tag informierte die Abt. Kiju die Referate für Kiju der BVB über die Kündigung der Verträge und teilte mit, dass neue Beauftragungen von „Netz“ im Rahmen der stationären Betreuung nicht mehr erfolgen konnten. Im Rahmen der ambulanten Betreuung waren Beauftragungen nur mehr befristet bis 30.4.2022 möglich.

Eine Darstellung der weiteren Entwicklung erfolgt im Kapitel 7.3 „Übernahme durch das SOS-Kinderdorf“.

6.5. Leistungsentgelte des Landes Tirol und Mittelverwendung

Leistungsentgelte Das Land Tirol bezahlte „Netz“ in den Wirtschaftsjahren 2010 bis 2022 Tagsätze für stationäre Betreuungsleistungen und Stundensätze für ambulante Betreuungsleistungen. Die Festsetzung der angewendeten Tag- und Stundensätze basierte grundsätzlich auf Regierungsbeschlüssen.

Tab. 1: Tag- und Stundensätze für die stationäre und ambulante Betreuung der Jahre 2009 bis 2022 (Quelle: Regierungsbeschlüsse; Darstellung: LRH)

Stationäre Betreuung		
Tagsatz gültig ab	Tagsatz in €	Regierungsbeschluss
1.1.2010	148,12	8.6.2010
1.2.2015	151,20	7.4.2015
1.2.2017	153,00	4.7.2017
1.2.2020	156,60	5.5.2020
1.2.2021	159,60	22.12.2020
Ambulante Betreuung		
Stundensatz gültig ab	Stundensatz in €	Regierungsbeschluss
1.1.2009	43,60	kein Beschluss
1.1.2015	49,60	11.11.2014
1.2.2015	50,60	17.3.2015
1.2.2016	51,30	15.3.2016
1.2.2017	52,00	21.3.2017
1.2.2018	53,30	24.4.2018
1.2.2019	54,90	7.5.2019
1.2.2020	56,30	5.5.2020
1.1.2021	57,40	22.12.2020

Stationäre Betreuung	Die ursprüngliche Bewilligung von „Netz“ mit Bescheid von April 2000 sah eine Abrechnung der Einzelleistungen im Rahmen der stationären Betreuung vor. Ab 1.1.2010 erfolgte die Leistungsabrechnung mittels Tagsatz. Die dargestellten Erhöhungen der Tagsätze erfolgten auf Basis der Indexierungen des BAGS-KV bzw. SWÖ-KV.
Ambulante Betreuung	„Netz“ erhielt für die ambulante Betreuung von 1.1.2009 bis 31.12.2014 einen Stundensatz iHv € 43,60. Seit 1.1.2015 ist die „Richtlinie des Landes Tirol zur Leistungsabgeltung der Familienbetreuung Tirol“ in Kraft. Diese regelt ein einheitliches Leistungsentgelt (Stundensatz) für private Einrichtungen, die soziale Dienste gemäß § 20 TKJHG anbieten sowie private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen der Unterstützung der Erziehung anbieten und ausschließlich auf Grund eines Auftrages der örtlich zuständigen BVB herangezogen werden. Die jährliche Erhöhung des Stundensatzes basierte auf den Indexierungen des Kollektivvertrages (BAGS-KV bzw. SWÖ-KV).
Kritik – Regierungsbeschlüsse	Der LRH stellte kritisch fest, dass Regierungsbeschlüsse für Tag- und Stundensätze in der Regel erst nach deren Inkrafttreten eingeholt wurden. Zudem holte die Abt. Kiju für den von 1.1.2009 bis 31.12.2014 angewendeten Stundensatz der ambulanten Betreuung keinen Regierungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung ¹⁹ ein.
Frage 45	Basierend auf diesen Tag- und Stundensätzen erhielt „Netz“ für seine stationären und ambulanten Betreuungsleistungen in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2022 vom Land Tirol insgesamt folgende Leistungsentgelte ausbezahlt:

Tab. 2: Leistungsentgelte der Jahre 2013 bis 2022 (Beträge in €; Quelle: Abt. Kiju; Darstellung: LRH)

Leistungsentgelte			
Jahr	stationäre Betreuung	ambulante Betreuung	Summe
2013	976.688	39.308	1.015.996
2014	1.134.404	117.546	1.251.950
2015	1.200.237	240.580	1.440.817
2016	1.187.716	257.210	1.444.926
2017	1.793.392	308.332	2.101.725
2018	1.595.390	707.915	2.303.305
2019	926.092	860.155	1.786.247
2020	1.047.713	818.553	1.866.267
2021	980.189	949.243	1.929.433
2022	177.653	217.609	395.262
Summe	11.019.474	4.516.452	15.535.926
Durchschnitt 2013 – 2021	1.204.647	477.649	1.682.296

¹⁹ Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung; idgF.

Stationäre Betreuung	In den Jahren 2013 bis 2016 entsprach die Belegung im Rahmen der stationären Betreuung grundsätzlich der bewilligten Maximalauslastung. Bei Bedarf wurde eine gemäß Verordnung²⁰ zulässige Überschreitung der Maximalauslastung in Anspruch genommen. Diesen Betreuungsbedarf bildeten die für diesen Zeitraum angefallen Leistungsentgelte ab. Das Jahr 2017 wies die höchsten Leistungsentgelte für stationäre Betreuungsleistungen auf. „Netz“ überschritt in diesem Jahr die im Bescheid vom 9.1.2012 vorgegebene Maximalauslastung um das Dreifache. Die Steigerung der Leistungsentgelte iHv 51 % resultierte aus dieser Überbelegung. Auf Grund des Aufnahmestopps von 6.12.2017 bis 21.8.2019 durfte „Netz“ keine „NeuklientInnen“ betreuen, weshalb es in den Jahren 2018 und 2019 zu Rückgängen in den bezahlten Leistungsentgelten kam. Nach der Beendigung des Aufnahmestopps entsprachen die Belegung und die damit verbundenen Leistungsentgelte wieder der bewilligten Maximalauslastung von 14 Betreuungsplätzen.
Ambulante Betreuung	Die Leistungsentgelte für ambulante Betreuung wiesen einen kontinuierlichen Anstieg auf. Diese Entwicklung stimmte mit der Statistik der Abt. Kiju überein, weil die Referate für Kiju der BVB „Netz“ laufend mehr KlientInnen zur ambulanten Betreuung zuwiesen.
Prüfung der Verwendung der Leistungsab- geltung	Die Leistungsverträge sowie die Verordnungen²¹ über den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen und privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sahen eine Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der Leistungsabgeltung vor. Als Verwendungsnachweis hatte das Einzelunternehmen „Netz“ jährlich einen Jahresabschluss bis 30. September des Folgejahres vorzulegen. Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 von „Netz“ lagen vorerst für den überprüften Zeitraum nicht vollständig vor. Die Abt. Kiju forderte im März 2021 die Nachreichung von Jahresabschlüssen an. „Netz“ übermittelte die ausstehenden Dokumente im April 2021.
Kritik Abt. Kiju - Aufsicht	Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abt. Kiju die Einhaltung der im Leistungsvertrag und in den Verordnungen festgelegten Informationspflicht nicht durchgängig kontrollierte.

²⁰ § 5 Abs. 5 Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen werden; LGBl. Nr. 169/2014.

²¹ *Sozialpädagogische Einrichtungen:* Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen werden (LGBl. Nr. 169/2014) bzw. Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2021, mit der nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohles erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen werden (LGBl. Nr. 40/2021).

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen: Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, ausgenommen sozialpädagogische Einrichtungen, erlassen werden (LGBl. Nr. 168/2014) bzw. Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2021, mit der nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohles erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erlassen werden (LGBl. Nr. 41/2021).

Jahresüberschüsse	„Netz“ erwirtschaftete im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit jährlich Jahresüberschüsse. In den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2020 wies „Netz“ Jahresüberschüsse iHv durchschnittlich rd. 8 % der Umsatzerlöse aus. Die vom Land Tirol in den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2020 ausbezahlten Leistungsentgelte entsprachen durchschnittlich 94 % der von „Netz“ realisierten Umsatzerlöse. Von den gesamten Umsatzerlösen entfielen 67 % auf die stationäre Betreuung, 27 % auf die ambulante Betreuung und 6 % auf sonstige Leistungen.
Stellungnahme zur Mittelverwendung	Die Abt. Kiju teilte „Netz“ im April 2021 mit, dass die vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen Jahresüberschüsse auswiesen, die der Einzelunternehmer Dr. Gerald Thurnher offensichtlich am Jahresende entnommen hatte. Auf Grund der erwirtschafteten Gewinne forderte die Abt. Kiju den Einzelunternehmer auf (letztmalig im August 2021), dessen Mittelverwendung nachzuweisen.
Frage 34	Der Einzelunternehmer bestätigte schlussendlich, dass er die in den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2020 realisierten Jahresüberschüsse für Steuer- und Abgabenzahlungen sowie Privatentnahmen verwendete. Eine Bildung von Rücklagen wurde nicht vorgenommen.
Fragen 35 bis 40	Die Prüfkompetenzen des LRH gemäß Art. 67 Abs. 4 TLO iVm § 1 Abs. 1 TirLRHG sehen keine Überprüfung von Privatvermögen vor. Eine Beurteilung der weiteren Verwendung dieser ausgeschütteten Finanzmittel war dem LRH daher nicht möglich.
Ergebnisrechnung	Für die Prüfung der Mittelverwendung war gemäß den jeweils geltenden Verordnungen²² bis zum 31. März des Folgejahres auch eine Aufstellung zu übermitteln, aus welcher der Gewinn bzw. Verlust für die im Vorjahr erbrachten Betreuungsleistungen hervorging. Die Abt. Kiju stellte ab dem Wirtschaftsjahr 2016 eine standardisierte Vorlage für die Darstellung dieser Ergebnisrechnung zur Verfügung. Diese sollte einheitliche und aussagekräftige Informationen zur Mittelverwendung gewährleisten. Entsprechend der Ergebnisrechnungen von „Netz“ ergaben sich für stationäre und ambulante Betreuungsleistungen in den Wirtschaftsjahren 2016 bis 2020 folgende Gewinne und Verluste:

²² *Sozialpädagogische Einrichtungen:* Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen werden (LGBl. Nr. 169/2014) bzw. Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2021, mit der nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohles erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen werden (LGBl. Nr. 40/2021).

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen: Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, ausgenommen sozialpädagogische Einrichtungen, erlassen werden (LGBl. Nr. 168/2014) bzw. Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2021, mit der nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohles erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erlassen werden (LGBl. Nr. 41/2021).

Tab. 3: Ergebnisrechnungen der Wirtschaftsjahre 2016 bis 2020
 (Beträge in €; Quelle: „Netz“, Abt. Kiju; Darstellung: LRH)

Ergebnis			
Jahr	stationär	ambulant	gesamt
2016	16.358	n/a	n/a
2017	293.527	51.842	345.369
2018	-16.126	189.203	173.077
2019	-49.514	203.940	154.426
2020	-44.465	59.383	14.918

Die Ergebnisrechnungen von „Netz“ wiesen für die stationäre Betreuung ab dem Wirtschaftsjahr 2018, in welchem auch erstmals der Leistungsvertrag mit Vorgaben zur Mittelverwendung und einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung in Kraft war, einen Verlust aus.

In der ambulanten Betreuung lagen ab dem Wirtschaftsjahr 2017 Ergebnisrechnungen vor. Diese zeigten, dass im Rahmen der ambulanten Betreuung jährliche Gewinne erwirtschaftet werden konnten. Eine schriftliche Vereinbarung mit Vorgaben für die Mittelverwendung und Rückzahlungsverpflichtungen (insbesondere bei der Realisierung von Gewinnen) lag für ambulante Betreuungsleitungen bis zuletzt nicht vor.

„Netz“ stellte keine weiteren Unterlagen zur Verfügung, welche die Angaben zur Mittelverwendung in den Ergebnisrechnungen belegten. Eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung setzte jedoch voraus, dass die für Betreuungsleistungen realisierten Erlöse und Aufwendungen verursachungsgerecht und getrennt von anderen Leistungsbereichen erfasst waren.

Ergebnis-
rechnungen nicht
nachvollziehbar

Der LRH stellte fest, dass er mit den von „Netz“ zur Verfügung gestellten Unterlagen des Rechnungswesens die Mittelverwendung und die in den Ergebnisrechnungen dargestellten Gewinne oder Verluste für den ambulanten und stationären Leistungsbereich nicht nachvollziehen konnte. Das Rechnungswesen ermöglichte ausschließlich eine Gesamtsicht auf das Einzelunternehmen.

Beurteilung der
widmungs-
gemäßen Mittel-
verwendung

Für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol an „Netz“ bezahlten Leistungsentgelte beabsichtigte der LRH eine Trennung der Leistungsbereiche zu rekonstruieren. Der LRH forderte dafür Unterlagen vom Steuerberater an, um eine verursachungsgerechte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge vorzunehmen.

Der Insolvenzverwalter teilte dem LRH mit, dass der Einzelunternehmer Dr. Gerald Thurnher als Schuldner nur mehr eingeschränkt handlungsfähig war. Er war daher nicht berechtigt, dem LRH Auskünfte zu erteilen, wenn dies die Konkursmasse mit Kosten belastete und damit auch die von den Gläubigern zu erwartende Insolvenzquote unzulässig schmälerte.

Die Erhebung der vom LRH beim Steuerberater angeforderten Informationen wäre mit erheblichem Zeitaufwand und Kosten verbunden gewesen. Im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung entschied sich der Insolvenzverwalter gegen die Ausarbeitung der angeforderten Informationen. Zudem ließ er für das Wirtschaftsjahr 2021 keinen Jahresabschluss erstellen.

Die vom LRH angeforderten Prüfungsunterlagen konnten somit nicht zur Verfügung gestellt werden. Es war daher für den LRH nicht feststellbar, ob und in welchem Ausmaß „Netz“ Gewinne im Rahmen seiner stationären und ambulanten Betreuungsleistungen für das Land Tirol erzielte. Als Konsequenz konnte der LRH keine weitergehenden Prüfungshandlungen zur Beurteilung der widmungsmäßigen Mittelverwendung durch „Netz“ durchführen.

6.6. Ansprüche des Landes Tirol gegenüber dem Einzelunternehmen „Netz“

6.6.1. Zivilrechtliche Ansprüche

Auf Grund der von „Netz“ im Rahmen der stationären Betreuung im Jahr 2017 realisierten Gewinne prüfte die Abt. Kiju im Jahr 2021 mit Unterstützung der Abt. Justizariat die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen (Rückforderungen von Leistungsentgelten). Landesrätin Dlin Gabriele Fischer war über die Vorgehensweise informiert.

Stationäre Betreuung

Betreuungsleistungen bis 31.10.2018
(konkludenter Vertrag)

Die Abt. Kiju vertrat die Ansicht, dass „Netz“ seine Betreuungsleistungen bis 31.10.2018 auf Grund eines konkludenten Leistungsvertrages mit dem Land Tirol sowie einer Beauftragung pro Jugendlichem von den Referaten für Kiju der BVB erbrachte. Es lag jedoch keine schriftliche Vereinbarung vor, ob die der Kalkulation des Tagsatzes zugrunde gelegten Betreuungsstunden jedenfalls zu leisten waren oder diese nur eine kalkulatorische Größe darstellten und somit als erbracht galten, sobald die Betreuung aus sozialpädagogischer Sicht ausreichend war. Zudem gab es keine Vorgaben, die den Umgang mit allfälligen Gewinnen bestimmten.

Da weder die Abt. Kiju im Rahmen ihrer fachlichen Aufsicht noch die Referate für Kiju der BVB als Auftraggeber gravierende Betreuungsmängel beanstandeten, stellte die Abt. Kiju fest, dass „Netz“ die Leistung erbrachte und somit das vereinbarte Leistungsentgelt zustand.

Die Abt. Kiju beurteilte in Abstimmung mit der Abt. Justizariat eine zivilrechtliche Klage für diesen Zeitraum daher als nicht erfolgversprechend.

Betreuungsleistungen ab 1.11.2018
(schriftlicher Vertrag)

Ab 1.11.2018 war ein schriftlicher Leistungsvertrag gültig. Dieser regelte u.a. den von „Netz“ zu erbringenden Leistungsumfang, das Leistungsentgelt sowie die Rückerstattung von empfangenen Leistungen. Die Referate für Kiju der BVB erteilten weiterhin die Beauftragung pro Jugendlichem und führten die Überprüfung der Leistungserbringung sowie die Zahlungsfreigabe durch.

Die von „Netz“ im Oktober 2021 vorgelegten Verwendungsnachweise wiesen für die stationäre Betreuung in den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2020 Verluste aus (2018: € -16.126; 2019: € -49.514; 2020: € -44.465). Die Amtssachverständige des Wirtschaftsbereiches der Abt. Kiju stellte daher fest, dass sich auf Grund der vorgelegten Verwendungsnachweise und unter Berücksichtigung der Auslastung der bewilligten Betreuungskapazitäten keine Rückforderungsansprüche für das Land Tirol gegenüber „Netz“ ergaben. Sie wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Rechnungswesen allerdings nach wie vor keine Trennung der Leistungsbereiche implementiert war.

Die Abt. Kiju vertrat die Ansicht, dass es auf Grund fehlender getrennter Abrechnungskreise für die Leistungsbereiche nicht möglich war, allfällige Gewinne für den stationären Bereich zu ermitteln. Die Abt. Kiju stellte fest, dass sie einen einklagbaren Rückforderungsbetrag nicht beziffern und belegen konnte. Eine zivilrechtliche Klage erschien daher ebenfalls nicht erfolgversprechend.

Ambulante Betreuung

Konkludenter
Leistungsvertrag

Die Abt. Kiju erteilte „Netz“ im Oktober 2020 die Bewilligung zum Betrieb einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 41 Abs. 2 lit. a bis e TKJHG.

Die Abt. Kiju war der Ansicht, dass „Netz“ seine Betreuungsleistungen ab der Erlassung des Bescheides auf Grund eines konkludenten mündlichen Leistungsvertrages mit dem Land Tirol erbrachte. Ein schriftlicher Leistungsvertrag zwischen dem „Netz“ und dem Land Tirol lag für die ambulante Betreuung bis zur Beendigung der Zusammenarbeit nicht vor. Die im Rahmen der ambulanten Betreuung zu erbringenden Leistungen regelte der Bescheid.

Beauftragung
und Leistungs-
erbringung

Die Beauftragung, die Prüfung der Leistungserbringung und die Zahlungsfreigabe erfolgten sowohl vor als auch nach der Bewilligung durch die Referate für Kiju der BVB. Die Leistungsabteilung bestimmte ab 1.1.2015 die „Richtlinie des Landes Tirol zur Leistungsabteilung der Familienbetreuung in Tirol“.

Die Abt. Kiju war der Ansicht, dass die Referate für Kiju der BVB die Leistungserbringung überprüften und die Leistungsentgelte unter Berücksichtigung der „Richtlinie des Landes Tirol zur Leistungsabteilung der Familienbetreuung in Tirol“ ausbezahlten. Da auch keine schriftliche zivilrechtliche Vereinbarung mit dem Land Tirol vorlag, welche „Netz“ nachweislich zur Rückzahlung allfälliger im Rahmen der ambulanten Betreuung realisierten Gewinne verpflichtete, stellte sie keine Rückforderungsansprüche des Landes Tirol gegenüber „Netz“ fest.

Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen durch das Land Tirol

Fragen 43 u. 44 In einem gerichtlichen Verfahren zur Geltendmachung von allfälligen Rückforderungsansprüchen liegen die Beweislast sowie das Prozesskostenrisiko beim Land Tirol. Die Abt. Kiju entschied sich auf Grund der dargestellten Überlegungen, keine Rückforderungsansprüche von Leistungsentgelten für die stationäre und ambulante Betreuung geltend zu machen.

6.6.2. Strafrechtliche Ansprüche

Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet (§ 78 Abs. 1 StPO²³).

Die Abt. Kiju prüfte daher auch die Geltendmachung von strafrechtlichen Ansprüchen. Landesrätin DIⁱⁿ Gabriele Fischer war weiterhin in das Vorgehen involviert.

Strafrechtliche
Beurteilung
Frage 41 Auf Grund fehlender getrennter Abrechnungskreise war es der Abt. Kiju nicht möglich, allfällige Gewinne oder eine nicht widmungsgemäße Mittelverwendung für den stationären Bereich nachzuweisen. Die Abt. Kiju stellte auch keine Anhaltspunkte in der nicht realisierten Trennung der Abrechnungskreise fest, die eine vorsätzliche Vermögensschädigung durch „Netz“ erkennen ließen. Folglich lag kein Anfangsverdacht für die Verwirklichung eines Straftatbestandes (z.B. Betrug gemäß §§ 146 ff StGB²⁴) vor. Die Abt. Kiju übermittelte daher keine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft.

Frage 42 Dem LRH war es im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit nicht möglich, mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen die Mittelverwendung und allfällig realisierte Gewinne in den Leistungsbereichen der stationären und ambulanten Betreuung von „Netz“ zu rekonstruieren. Für die Beurteilung, ob eine Vermögensschädigung vorlag und ob „Netz“ diese vorsätzlich begangen hatte, wären weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erforderlich gewesen, welche dem LRH nicht zur Verfügung standen.

²³ Strafprozessordnung 1975 (StPO); BGBl. Nr. 631/1975 idF BGBl. I Nr. 243/2021.

²⁴ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB); BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 242/2021.

7. Fachliche Aspekte der Betreuungsleistungen des Einzelunternehmens „Netz“

7.1. Hilfeplanverfahren der Bezirksverwaltungsbehörden

Gefährdungs- abklärung	Gemäß § 37 TKJHG hat der Kinder- und Jugendhilfeträger (Land Tirol) bei Verdacht ²⁵ der Gefährdung von Minderjährigen eine Gefährdungsabklärung einzuleiten. Diese besteht aus der Erhebung des Sachverhalts ²⁶ , der den Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründet sowie der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (Gefährdungseinschätzung).
Hilfeplan- verfahren	Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und kann das Kindeswohl auf eine andere Weise nicht sichergestellt werden, so hat die BVB gemäß § 38 TKJHG ein Hilfeplanverfahren durchzuführen. Im Hilfeplanverfahren ist als Grundlage für die Ausgestaltung von Erziehungshilfen ein Hilfeplan mit dem Ziel der Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Minderjährigen zu erstellen.²⁷
Inhalt des Hilfeplans	Der Hilfeplan hat Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen zu enthalten und jene Schritte zu benennen, die eine weitere Kindeswohlgefährdung abwenden sollen. In angemessenen Zeitabständen ist zu überprüfen, ob die gewählte Erziehungshilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.
Hilfepläne ordnungsgemäß erstellt	Der LRH überprüfte für den Zeitraum 2019 bis 2021 stichprobenartig die Hilfepläne der von „Netz“ in stationärer Betreuung untergebrachten Minderjährigen. Der LRH stellte dabei fest, dass die Hilfepläne ordnungsgemäß erstellt wurden. Sie beinhalteten umfangreiche Beschreibungen zur aktuellen Lebenssituation und Vorgeschichte der Minderjährigen (u.a. auch die bisherigen Hilfen/Unterstützungsangebote). Zudem enthielten die Hilfepläne ausführliche Problembeschreibungen und darauf aufbauend konkrete kurz- und langfristige Ziele der Betreuung.
Wirkungs- prüfungen	Gemäß § 8 Abs. 3 TKJHG hat der Kinder- und Jugendhilfeträger (Land Tirol) zur Beurteilung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Wirkungsprüfungen vorzunehmen. Der LRH ersuchte deshalb die Abt. Kiju um Übermittlung der Wirkungsprüfungen betreffend „Netz“.

²⁵ Insbesondere auf Grund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohles, Mitteilungen auf Grund berufsrechtlicher Verpflichtungen, Meldungen betroffener Minderjähriger selbst, konkreter und glaubhafter Mitteilungen Dritter oder Wahrnehmungen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit, der im Bereich der Kiju tätigen Personen.

²⁶ Z.B. durch Gespräche (mit den betroffenen Minderjährigen, Eltern und Betreuern), Besuche am Wohn- oder Aufenthaltsort der Minderjährigen, Stellungnahmen/Gutachten von fachlich qualifizierten Personen, psychologische und medizinische Befunde zum bisherigen Geschehen.

²⁷ Dabei sind die betroffenen Minderjährigen und deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen an der Hilfeplanung zu beteiligen.

Kritik – keine zentrale Wirkungsprüfung	Der LRH stellte kritisch fest, dass keine zentralen Wirkungsanalysen von Seiten der Abt. Kiju vorlagen. Die Abt. Kiju verwies auf die Protokolle zu den Hilfeplanverfahren der einzelnen BVB.
Inhalt der Protokolle	Der LRH sichtete diese Protokolle, die im Rahmen sogenannter Hilfeplangespräche verfasst wurden. Er stellte fest, dass unter Bezugnahme von Betreuungsberichten (Verlaufs-, Zwischen- und Abschlussberichte) der jeweilige Stand hinsichtlich der Zielerreichung ermittelt wurde. Die Protokolle gaben darüber Auskunft, ob eine Betreuung verlängert oder beendet werden sollte. Im Fall der Beendigung der Betreuung stellte die BVB fest, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden oder nicht.
Gute Datenbasis	Der LRH sah in den umfangreichen Aufzeichnungen zu den Betreuungsverläufen (Protokolle und Betreuungsberichte) eine gute Datenbasis, um darauf aufbauend die geforderten Wirkungsprüfungen vorzunehmen.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt daher, dass die Abt. Kiju durch einen Vergleich der Betreuungsverläufe innerhalb einer Einrichtung oder auch zwischen verschiedenen sozialpädagogischen Einrichtungen wesentliche Faktoren identifiziert, welche die Betreuungsverläufe begünstigen oder negativ beeinflussen. So könnten Ursachen z.B. von Betreuungsabbrüchen, aber auch von erfolgreichen Betreuungsverläufen (Erfolgsfaktoren) festgestellt und die angewendeten Erziehungshilfen bewertet werden (Wirkungsmessung).
------------------------------------	--

Stellungnahme der Regierung	<i>Hinsichtlich der Empfehlung wird mitgeteilt, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich bereits im Jahr 2018 mit dem Thema der Wirkfaktoren befasste. In einer Arbeitsgruppe mit VertreterInnen aus acht Bundesländern wurden Leitlinien für eine gelingende Hilfeplanung in der „Vollen Erziehung“ (zentrale Wirkfaktoren) erarbeitet. Diese Wirkfaktoren (Kombination aus inhaltlichen Indikatoren und Angaben zur Zielerreichung, Betreuungsverlauf und -beendigung) finden sich zwischenzeitlich im Hilfeplanverfahren wieder. Um „die Wirkung“ im Anschluss an Betreuungen zu „messen“, gibt es bereits konkrete Überlegungen, wie derartige Auswertungen aus dem neuen EDV-System „SOKI“ erfolgen können. Z.B. sollen Zielerreichung und Betreuungsabbrüche detaillierter erhoben und inhaltliche Indikatoren definiert werden. Die mit „MVE“ kombinierte Auswertung kann zur (Weiter-)Entwicklung passender Hilfen für Kinder und Jugendlichen beitragen.</i>
-----------------------------	---

7.2. Fachliche Aufsicht durch die Abteilung Kiju

Fachaufsicht	Bei der Erfüllung der Aufgaben und der Ausgestaltung der Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat gemäß § 3 Abs. 1 TKJHG das Wohl der Minderjährigen und ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung im Mittelpunkt zu stehen. Gemäß § 4 Abs. 4 TKJHG obliegt der Landesregierung die Fachaufsicht über soziale Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, sozialpädagogische Einrichtungen und private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.
--------------	--

Fachaustausch mit den BVB Bis zum Jahr 2017 fanden jährliche Einrichtungsbesuche und/oder Fachaustausch-Treffen mit den Referaten für Kiju der BVB statt. Die Rückmeldungen der BVB (v.a. Stadtmagistrat Innsbruck und Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) zu „Netz“ waren überwiegend positiv. Vereinzelt berichteten die BVB von fehlenden Abschlussberichten und ausständigen Betreuungskonzepten im Rahmen der Betreuungstätigkeiten von „Netz“.

Umfangreiche Prüftätigkeit ab 2018 Ab dem Jahr 2018 setzte eine umfangreiche fachliche Prüftätigkeit der Abt. Kiju bei „Netz“ ein. Grund hierfür war die Überschreitung der Maximalbelegung im Jahr 2017 und dem daraus resultierenden Aufnahmestopp.

Parallel dazu fanden (fachliche) Aufarbeitungen mehrerer Todesfälle von Minderjährigen, welche von „Netz“ stationär oder ambulant betreut wurden, statt. Zu einzelnen Beschwerden über „Netz“ gab es ebenfalls fachliche Prüfungen.

Schließlich leitete die Abt. Kiju ab dem Februar 2021 umfangreiche Erhebungen und Untersuchungen auf Grund einer Beschwerde des Betriebsratsvorsitzenden von „Netz“ ein. Der Betriebsratsvorsitzende übermittelte in diesem Zusammenhang eine Mängelliste, die im Kapitel 7.2.7. ausführlich behandelt wurde.

Chronologische Beschreibung Die genannten Aufsichtstätigkeiten der Abt. Kiju werden in den nachfolgenden Kapiteln in chronologischer Reihenfolge beschrieben:

7.2.1. Beschwerde über die Koordinatorin

Frage 29 Am 2.12.2016 berichtete eine Mitarbeiterin der Abt. Kiju abteilungsintern über eine Wahrnehmung betreffend die Koordinatorin²⁸ von „Netz“.

Inhalt der Beschwerde Gemäß dieser Beschwerde fand im Zuge einer Aufnahme eines Jugendlichen am 19.10.2016 ein Gespräch mit „Netz“ statt, bei dem die neue Koordinatorin von „Netz“ „augenscheinlich Alkohol oder ähnliche berauschende Mittel konsumiert hätte, was sich auf unprofessionelle Art auf das Gespräch ausgewirkt habe.“

Ersuchen um Stellungnahme Der für die fachliche Aufsicht zuständige Mitarbeiter der Abt. Kiju ersuchte am 5.12.2016 den Leiter von „Netz“ um eine schriftliche Stellungnahme zu der vorgebrachten Beschwerde.

Stellungnahme des Leiters In der am 8.12.2016 übermittelten schriftlichen Stellungnahme erklärte der Leiter der Einrichtung die „Disponiertheit“ der Koordinatorin damit, dass sie an diesem Tag krank gewesen wäre und daher Medikamente eingenommen hätte. Zudem hätte sie auf Grund der Erkrankung in der Nacht zuvor kaum Schlaf gefunden. Der Leiter hätte ihr nahegelegt, sich zumindest für diesen Tag krank zu melden. Sie hätte das Gespräch aber noch begleiten wollen.

²⁸ Diese war als Assistentin der Geschäftsführung für die Koordination der Betreuungsleistungen von „Netz“ zuständig.

Der Leiter räumte ein, dass es wohl besser gewesen wäre, anzuweisen, dass sie unmittelbar diesen Arbeitstag abbricht. Er könne aber vollständig ausschließen, dass die Koordinatorin an diesem Tag anderweitig beeinträchtigt war.

Telefonische Kontaktaufnahme Der Einrichtungsleiter bot der Abt. Kiju an, die Koordinatorin persönlich besser kennen zu lernen. Laut Auskunft der Abt. Kiju erfolgte eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Koordinatorin. Zu einem persönlichen näheren Kennenlernen sei es nicht mehr gekommen, da die Koordinatorin zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr bei „Netz“ beschäftigt gewesen war.

Keine weiteren Schritte Laut Auskunft des für die fachliche Aufsicht zuständigen Mitarbeiters stand in dieser Angelegenheit Aussage gegen Aussage und es erfolgten daher keine weiteren Schritte der fachlichen Prüfung.

7.2.2. Fachliche Prüfung im Zuge des Aufnahmestopps

Zwischenbericht des Fachbereichs Am 2.7.2018 legte der Fachbereich der Abt. Kiju einen Zwischenbericht über die Prüfung von „Netz“ im Zusammenhang mit der Überbelegung und dem daraus resultierenden Aufnahmestopp vor.²⁹ Die Hauptergebnisse dieses Zwischenberichtes waren folgende:

Rückmeldungen seitens der BVB Im Rahmen von Aufsichtsbesuchen bei den BVB und im Wege eines Rundmails wurden von sieben BVB Rückmeldungen gegeben, dass es keine Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit und keine fachlichen Mängel gab. „Netz“ sei die einzige Einrichtung in Tirol, welche „hochriskante Fälle überhaupt übernehmen würde.“

Eine BVB meldete Probleme im Rahmen der Zusammenarbeit mit „Netz“: fehlender Abschlussbericht, fehlendes Betreuungskonzept, Verrechnung von Lebenshaltungskosten (obwohl der Minderjährige arbeitete), Verdacht der mangelnden Abgrenzung eines Betreuers gegenüber einem Minderjährigen. Eine nähere Untersuchung der Abt. Kiju in dieser Angelegenheit ergab jedoch, dass sich rückblickend betrachtet eine oppositionelle Haltung gegenüber der BVB (Kiju) und mangelnde Abgrenzung des Betreuers nicht bestätigen ließ.

Fallbeispiele Anhand von drei Fallbeispielen untersuchte die Abt. Kiju, wie viele Betreuungsstunden, Interventionen, Supervisionen, Fallbesprechungen und Zusatzstunden von Seiten „Netz“ geleistet wurden. Die Untersuchung ergab, dass im Jahr 2017 die vereinbarten 60 Betreuungsstunden pro Monat und Jugendlichen nicht geleistet wurden.

²⁹ Diesem Zwischenbericht war u.a. ein Aufsichtsbesuch am 16.4.2018 bei „Netz“ vorangegangen.

Qualifikation der MitarbeiterInnen Im Rahmen der fachlichen Aufsicht erfolgte auch eine Überprüfung der Qualifikation der MitarbeiterInnen. Von den 47 MitarbeiterInnen waren 27 im Sinne des § 7 Abs. 2 TKJHG³⁰ qualifiziert (Stand: 20.6.2018). Bei 12 MitarbeiterInnen lagen noch keine Qualifikationsnachweise vor und 8 MitarbeiterInnen waren nach Ansicht der Abt. Kiju nicht qualifiziert.

Eine Mitarbeiterfluktuation, welche die fachliche Begleitung der zu betreuenden Minderjährigen nicht gewährleisten würde, konnte die Abt. Kiju nicht feststellen.

Supervision „Netz“ übermittelte der Abt. Kiju eine SupervisorInnen-Liste. Fünf von sechs SupervisorInnen waren einschlägig ausgebildet, bei einer Supervisorin fehlte noch der Nachweis.

7.2.3. Mängelbehebungsbescheid

Behebbarer Mängel Stellt die Landesregierung, insbesondere bei der Überprüfung einer Einrichtung, behebbare Mängel fest, so hat sie gemäß § 22 Abs. 9 TKJHG deren Träger die Behebung dieser Mängel innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist aufzutragen.

Weiterer Aufsichtsbesuch Im Rahmen eines weiteren Aufsichtsbesuchs am 27.2.2019 nahm die Abt. Kiju neuerlich Einsicht in die Unterlagen von „Netz“ und überprüfte, inwieweit die zu erbringenden Stunden durch qualifiziertes Personal erfüllt wurden. Dabei stellte die Abt. Kiju wiederum fest, dass fünf MitarbeiterInnen nicht im Sinne des § 7 Abs. 2 TKJHG qualifiziert waren.

Mängelbehebungsbescheid Daher trug die Landesregierung mit Bescheid vom 31.5.2019 „Netz“ die Behebung von Mängeln durch nachstehende Aufträge auf (Mängelbehebungsbescheid):

1. Der Träger hatte bis längstens 31.10.2019 unaufgefordert und schriftlich nachzuweisen, dass alle MitarbeiterInnen in der sozialpädagogischen Betreuung die Ausbildungen im Sinne des § 7 Abs. 2 TKJHG abgeschlossen hatten.
2. Längstens 14 Tage vor Arbeitsbeginn einer neuen Mitarbeiterin/eines neuen Mitarbeiters waren dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Kiju, schriftlich und unaufgefordert bis 31.12.2020 der Qualifikationsnachweis im Sinne § 7 Abs. 2 oder 3 TKJHG sowie Strafregisterbescheinigungen (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Erfüllung der Qualifikationsanforderungen In den Monaten nach Erlassung des Mängelbehebungsbescheides erfüllte „Netz“ schrittweise die Qualifikationsanforderungen (MitarbeiterInnen schlossen die erforderlichen Ausbildungen ab oder verließen die Einrichtung). Am 6.4.2020 sah die Abt. Kiju schließlich alle MitarbeiterInnen von „Netz“ als qualifiziert an.

³⁰ Als fachlich qualifiziert gelten insbesondere Personen, die eine Ausbildung an einer Akademie, einer Hochschule, einer Universität oder an einer anderen Ausbildungseinrichtung abgeschlossen haben, die besondere Kenntnisse in den Bereichen der Pädagogik, der Familienpädagogik, der Sozialpädagogik, der Sozialarbeit, der Erziehungswissenschaften, der Psychologie und Psychotherapie vermittelt.

7.2.4. Aufarbeitung von Todesfällen

Sechs Todesfälle	Im Zeitraum von Dezember 2017 bis August 2020 kam es zu sechs Todesfällen von Minderjährigen, welche Betreuungsleistungen gemäß TKJHG (stationär oder ambulant) erhielten. Die Todesfälle waren auf den Missbrauch von Suchtmitteln zurückzuführen.
Teilweise in „Netz“ betreut	Eine Untersuchung der Abt. Kiju Anfang des Jahres 2021 ergab, dass sich von diesen sechs Minderjährigen zwei in stationärer Betreuung durch „Netz“ befanden. Bei drei Minderjährigen lag eine ambulante Betreuung durch „Netz“ vor. Bei einem Minderjährigen lagen keine Betreuungsleistungen von „Netz“ vor.
Aufarbeitung durch die Abt. Kiju	Die Todesfälle wurden von der Abt. Kiju aufgearbeitet, indem Dokumentationen angefordert, Fallverläufe recherchiert und Zeitleisten angefertigt wurden. Weiters erfolgten Besprechungen mit den in der Betreuung beteiligten Fachkräften, der jeweiligen Leitung der Einrichtung, der Leitung der zuständigen Referate für Kiju der BVB, sowie den SozialarbeiterInnen in der Fallführung. In den Besprechungen wurden die Betreuungsverläufe analysiert und allfällige Verbesserungen im Ineinandergreifen von Hilfen thematisiert.
Fallübergreifende Problem- und Fragestellungen	Im Rahmen der Aufarbeitung des ersten Todesfalles – die betreffende Minderjährige wurde stationär von „Netz“ betreut – wurden fallübergreifende Problem- und Fragestellungen diskutiert und am 19.3.2018 in einem Ergebnisprotokoll inklusive Anregungen festgehalten. Das Ergebnisprotokoll beinhaltete u.a. folgende Punkte/Anregungen: • Zugänglichkeit für Hilfen bei Suchtfamilien, Konsumverhalten über mehrere Generationen ➤ Anregung 1: Früher Ansatz von Hilfen; Hilfen bei Eltern mit Suchthematik besonders wichtig. ➤ Anregung 2: Neben augenscheinlichen Kriterien/ Hinweisen auf Suchtprobleme sind die Bindungsmuster in der Familie zu eruieren, um im Rahmen der ambulanten Betreuung bei bereits bestehenden Bindungsproblemen professionell agieren zu können. ➤ Anregung 3: Ausreichend Supervision (auch Einzelsupervision) für SozialarbeiterInnen. ➤ Anregung 4: Kiju der BVB muss mit ausreichend personellen Ressourcen ausgestattet sein, um bei Gefährdungsabklärungen Einblick in die Familiendynamik zu bekommen; derzeit meist nur Momentaufnahmen. • Einige von „Netz“ betreute Minderjährige hatten BesucherInnen bei sich, die nicht weggewiesen werden konnten. Ihre Anwesenheit in Dauer und Häufigkeit schadete dem Entwicklungsprozess. Die Betreuten konnten sich schwer abgrenzen. Nachtkontrollen, sogar in Begleitung von Security-Personen, führten auch zu keinen befriedigenden Lösungen.

Bewertung	Der LRH bewertete den fachlichen Austausch über die fallübergreifenden Problem- und Fragestellungen positiv, um allfällige Verbesserungspotenziale in der Betreuung festzustellen.
Anfrage an die Abt. Kiju	Im Rahmen dieses Fachaustausches erkundigte sich „Netz“ auch nach den rechtlichen Möglichkeiten, „unerwünschte BesucherInnen“ wegzuweisen. Die Abt. Kiju sagte eine Rückmeldung zu.
Kritik – Rückmeldung nicht erfolgt	Der LRH stellte kritisch fest, dass keine Rückmeldung an „Netz“ erfolgte.
Anregung an die Abt. Kiju	Der LRH regte an, dass sich die Abt. Kiju mit dem Thema „Wegweisungsmöglichkeiten“ rechtlich auseinandersetzt. Beispielsweise könnte in Zusammenarbeit mit der Abt. Justizariat ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit diesem Thema entwickelt und den sozialpädagogischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

7.2.5. Exkurs: Unterstützung für suchtfährdete und suchterkrankte Minderjährige

Gründung einer Arbeitsgruppe	Auf Grund der dargestellten Todesfälle suchterkrankter Minderjähriger wurde Ende des Jahres 2020 auf Initiative von Landesrätin DI ⁱⁿ Gabriele Fischer die Arbeitsgruppe (AG) „Unterstützung für suchtfährdete Minderjährige“ gegründet.
Mitglieder	Die AG bestand jeweils aus VertreterInnen: • der Kinder- und Jugendpsychiatrie Hall in Tirol (KJP), • der Kinder- und Jugendheilkunde der Universitätsklinik Innsbruck, • der Abt. Kiju und der BVB Innsbruck Land (Kiju), • der Einrichtung Chill Out³¹, • der Drogenberatung Z6³² sowie • der Kinder- und Jugendanwaltschaft für Tirol.
Ziel	Diese AG sollte Verbesserungsvorschläge im Rahmen der Betreuung/Versorgung von suchterkrankten oder suchtfährdeten Minderjährigen entwickeln.
Sitzungen der AG	In den Monaten Dezember 2020 bis Februar 2021 fanden vier Sitzungen der AG „Unterstützung für suchtfährdete Minderjährige“ statt.

³¹ Chill Out ist eine niederschwellige Einrichtung in Innsbruck für wohnungslose Jugendliche und junge Erwachsene, die sich in unterschiedlichen Problemlagen befinden und Unterstützung benötigen.

³² Z6 ist eine Einrichtung der Drogenberatung und mobilen Drogenarbeit in Innsbruck.

Problemstellung

- Beschreibung im Abschlussbericht
- Am 1.3.2021 legte die AG den Abschlussbericht vor. In diesem beschrieb die AG zusammengefasst folgende Problemstellung:
- Kinder und Jugendliche mit multiplen, teils extremen Substanzmissbrauch werden zunehmend jünger. Oft kommt hinzu, dass sie für bestehende Hilfsangebote kaum erreichbar sind. Sie sind auf Grund der Familiendynamiken auch von teilweiser Wohnungslosigkeit betroffen.
 - Auf Grund von Überdosierungen müssen Jugendliche in der „Kinderklinik“ – zum Teil mit anschließendem Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie – versorgt werden.
 - Psychiatrische und pädagogische Krisen erfordern eine interdisziplinäre und interinstitutionelle Betreuung/Versorgung. In diesem Sinne braucht es Angebote, welche die Kompetenzen der Gesundheitsversorgung (insb. Pädiatrie, Psychiatrie, Psychologie), der Kiju (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Traumapädagogik etc.) sowie der Behindertenhilfe/Reha (Förderung, Eingliederungshilfen etc.) vereinen.

Verbesserungsvorschläge

- Vorschläge gemäß Abschlussbericht
- Die AG nannte zusammengefasst folgende Verbesserungsvorschläge:
- Konzeption und Errichtung multidisziplinärer Therapie- und Wiedereingliederungshilfen, angepasst an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ab zehn Jahren (z. B. ein „Haus am Seespitz“³³ mit Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche),
 - Erhöhung der Zahl von psychiatrischen Krisenplätzen,
 - Entlastung des akuten Betreuungsbedarfs durch die Einführung von KJP-Konsiliardiensten³⁴ an pädiatrischen Abteilungen und Home-Treatment³⁵,
 - Erweiterung spezieller Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit hochriskantem Konsumverhalten („Intensiv Betreutes Wohnen PLUS“: hoher Betreuungsschlüssel, psychologische Begleitung, kleine Wohneinheiten, kein Ausschluss bei Konsum illegaler Substanzen, etc.),
 - psychiatrische Versorgung in den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen als Basis für eine interdisziplinäre Hilfskoordination (z.B. Sprechstunden und sekundärpräventive³⁶ Angebote),

³³ Anmerkung des LRH: Das „Haus am Seespitz“ ist eine Einrichtung in Maurach (Achensee), welche stationäre Therapien für Erwachsene am Weg aus ihrer Abhängigkeitserkrankung bietet.

³⁴ Anmerkung des LRH: Der Konsiliardienst ist ein institutionalisiertes Angebot zur Beurteilung und Mitbetreuung von Patienten, das von anderen Ärzten für deren Patienten angefordert werden kann.

³⁵ Home Treatment (englisch für Behandlung zu Hause) ist eine Behandlung, bei der ein Behandlungsteam akut psychiatrische PatientInnen in gewohnter Umgebung versorgt.

³⁶ Anmerkung des LRH: Unter Sekundärprävention werden Maßnahmen verstanden, die bei Erkrankungen in einem frühen Stadium ansetzen und darin unterstützen, die Erkrankung zu vermeiden oder den Krankheitsverlauf zu mildern. Ziel ist, so früh wie möglich in den Entstehungsprozess einer sich abzeichnenden, behandlungsbedürftigen Erkrankung einzugreifen.

- niederschwellig zugängliches kostenloses Psychotherapieangebot in Einrichtungen der Drogenberatung,
- Klärung der Schnittstellen zwischen Kinderklinik/Kinder- und Jugendpsychiatrie/Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Kriterien für die Zuweisung nach dem Unterbringungsgesetz³⁷, Formulierung von SOP³⁸)
- periodische Fallkonferenzen der interdisziplinären Institutionen als Vernetzungsplattform zur Abstimmung der Betreuung (z.B. Besprechung von Beispielfällen, Formulierung von Empfehlungen) sowie
- psychosoziale Versorgung für Kinder und Jugendliche durch niederschwellige und leistbare Angebote, um Krisen rechtzeitig abfangen zu können.

Bewertung

Zahlreiche Verbesserungsvorschläge

Die AG stellte eine psychiatrische und therapeutische Unterversorgung von suchtgefährdeten und suchterkrankten Minderjährigen in Tirol fest. Gleichzeitig erarbeitete die AG zahlreiche Verbesserungsvorschläge. Diese Vorschläge betrafen insbesondere die Schaffung von Therapieeinrichtungen und passenden Wohnangeboten für Kinder und Jugendliche, die Erhöhung der Zahl psychiatrischer Krisenplätze, die psychiatrische Versorgung in KJG-Einrichtungen und frühe Hilfen (z.B. Home-Treatment).

Umsetzung noch ausständig

Der LRH stellte allerdings fest, dass die Umsetzung der erarbeiteten Verbesserungsvorschläge noch ausständig ist.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl daher, dass das Land Tirol in einem ersten Schritt die Schnittstellen zwischen der KJP Hall in Tirol, der Kinder- und Jugendheilkunde der Universitätsklinik Innsbruck sowie der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol klärt. In einem zweiten Schritt sollten die von der AG genannten Verbesserungsvorschläge bewertet und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Stellungnahme der Regierung

Es wird festgehalten, dass aktuell Vernetzungstreffen zwischen VertreterInnen der fachzuständigen Abteilung und der Kinder- und Jugendpsychiatrie Hall i.T. stattfinden. Ziel ist, eine praxisorientierte Vernetzungsplattform für komplexe, systemübergreifende Fallkonstellationen zu installieren, um langfristig die Zusammenarbeit der Systeme und dadurch die Versorgung der gemeinsamen KlientInnen zu verbessern. In diesem Rahmen wird auch die weitere Vorgehensweise für die periodischen Fallkonferenzen besprochen. Bezüglich der Schnittstelle Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendheilkunde der Universitätsklinik Innsbruck darf angemerkt werden, dass eine sehr gute Kooperation zwischen VertreterInnen der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfen, der Kinder- und Jugendanwaltschaft und den Kinderschutzgruppen der Krankenanstalten in Tirol besteht. Es erfolgen seit Jahren regelmäßige Vernetzungstreffen.

³⁷ Anmerkung des LRH: Das Unterbringungsgesetz regelt den zwangsweisen Aufenthalt von psychisch erkrankten Menschen an einer psychiatrischen Abteilung.

³⁸ Anmerkung des LRH: SOP steht für „Standard Operating Procedure“.

Hinweis – mehrere Akteure	Der LRH wies darauf hin, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht alleine durch die Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol und der hierfür zuständigen Landesrätin umgesetzt werden können. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren (Landesrätin für Gesundheit, Tirol Kliniken GmbH, Sozialversicherungsträger, etc.) ist für eine erfolgreiche Umsetzung essenziell.
Hinweis – Enquete im September 2022	Am 27.9.2022 fand auf Einladung des Tiroler Landtages eine Enquete zum Thema „Psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen“ im Tiroler Landhaus statt. Neben PolitikerInnen und ExpertInnen (u.a. aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie) nahmen auch SchülerInnen, Interessensvertreter und Betroffene an dieser Veranstaltung teil. Die Enquete zeigte u.a. die psychosoziale und psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Tirol sowie Verbesserungspotenziale auf (z.B. mobile Betreuung und „Home-Treatment“ zur Entlastung der stationären Einrichtungen). Die Ergebnisse der Veranstaltung sollen thematisch aufbereitet und den Landtagsabgeordneten als „Arbeitspapier“ zur Verfügung gestellt werden.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Ergänzend zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes darf angemerkt werden, dass die Initiative zur Gründung dieser Arbeitsgruppe auf eine gemeinsame Initiative von Frau Landesrätin Fischer und Herrn Landesrat Tilg zurückgeht.</i> <i>Die von der Arbeitsgruppe genannten Verbesserungsvorschläge im Bereich Kinder- und Jugendhilfe wurden bereits durch die Schaffung von „Bewo intensiv PLUS“ Plätzen, entgegen den Ausführungen des Landesrechnungshofes auf Seite 39, umgesetzt. Die Arbeitsgruppe „Unterstützung für suchtgefährdete Jugendliche“ tagt weiter und gewährleistet somit die angesprochene Vernetzung der SystempartnerInnen.</i> <i>Um Minderjährigen ein breit aufgestelltes Hilfsangebot bieten zu können, ist eine Vernetzung und auch die Mitarbeit aller SystempartnerInnen essentiell. Nur durch ein adäquates und vielfältiges Angebot an Unterstützungsleistungen kann Minderjährigen und jungen Erwachsenen ein multidisziplinäres und funktionsfähiges Hilfsnetz zur Verfügung gestellt werden.</i>
Replik	Nach Ansicht des LRH bedeutet die Etablierung einer Arbeitsgruppe noch keine tatsächliche (systemische) Vernetzung der verschiedenen Institutionen. Der LRH verweist hier z.B. auf das vorgeschlagene Home-Treatment (psychologische und psychiatrische Behandlung bereits in den in Kiju-Einrichtungen), welches auch im Rahmen der Landtagsenquete im September 2022 als eine Maßnahme zur Schließung bestehender Versorgungslücken aufgezeigt wurde. Die Etablierung eines Home-Treatments erfordert eine intensive Zusammenarbeit der Kiju des Landes Tirol, dem Gesundheitsbereich und den involvierten Kiju-Einrichtungen (z.B. Klärung der Finanzierung, Zuordnung von Kompetenzen und Definition von Abläufen und Prozessen).

7.2.6. Mädchenschutz

Initiative von „Netz“

Anlassfall	Auf Initiative von „Netz“ fand am 13.6.2019 ein Vernetzungstreffen zum Thema „Mädchenschutz“ mit VertreterInnen des Stadtmagistrates Innsbruck (Kiju) und dem Landeskriminalamt Tirol statt. Anlassfall dafür war der Tod einer Jugendlichen im Suchtgiftmilieu, welche u.a. von „Netz“ ambulant betreut wurde.
Ziel des Treffens	Bei diesem Treffen sollten präventive und optimierte Abläufe bei Hochrisikobetreuungen besonders im Gewalt- und Drogenkontext diskutiert werden. „Netz“ sah die Notwendigkeit einer Austauschplattform zwischen Polizei und JugendbetreuerInnen, um gezielt gegen potenzielle Täter vorgehen zu können. Opfer hierbei seien meistens Mädchen zwischen 14 bis 17 Jahren und Täter meist Männer zwischen 30 bis 45 Jahren aus dem Drogenmilieu.
Ergebnis des Treffens	Im Vernetzungstreffen wurde über die Frage diskutiert, wie frühzeitig eingegriffen werden kann, wenn es im Helfersystem schon Warnhinweise gibt, jedoch offiziell noch nichts passiert ist. Dabei sahen alle Beteiligten des Treffens die Notwendigkeit einer Austauschplattform in der offen kommuniziert werden kann. Die TeilnehmerInnen sahen u.a. folgende Punkte, die noch einer Klärung bedürfen: • Rechtssicherheit für Polizei und Betreuer, • Legitimität des Datenaustausches, • Fragen zur Verschwiegenheit, • Ausgestaltung einer Vernetzungsplattform.
Keine weiteren Treffen	Der LRH stellte fest, dass nach diesem Vernetzungstreffen keine weiteren Treffen mehr zwischen „Netz“ und den genannten Behörden stattfanden.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

SPFK	Im Rahmen des mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretenen „Gewaltschutzgesetz 2019“ installierte der Bundesgesetzgeber gemäß § 22 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz ³⁹ sogenannte „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen“ (SPFK).
Zweck	Demnach „haben die Sicherheitsbehörden gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind.“

³⁹ Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idgF.

Zu diesem Zweck können die Sicherheitsbehörden im Einzelfall erforderliche Maßnahmen mit Behörden und jenen Einrichtungen, die mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben, insbesondere zum Zweck des Schutzes vor und der Vorbeugung von Gewalt sowie der Betreuung von Menschen, betraut sind, erarbeiten und koordinieren, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass ein bestimmter Mensch eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit eines Menschen begehen wird.“

Anregung einer SPFK	SPFK können bei der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde angeregt werden. Für die Durchführung der SPFK können die Sicherheitsbehörden die entsprechenden Behörden und Einrichtungen einladen.
Laufende Fallkonferenzen	Seit Inkrafttreten des Gesetzes fanden in Tirol laufend Fallkonferenzen statt. Laut Auskunft der Abt. Kiju standen dabei zwei SPFK im Zusammenhang mit von „Netz“ betreuten Jugendlichen.
Vernetzungstreffen mit der Landespolizeidirektion	Zudem fand am 4.4.2022 in der Tiroler Kinder und Jugend GmbH ein Vernetzungstreffen mit der Landespolizeidirektion Tirol zum Thema „SPFK“ statt. TeilnehmerInnen waren Vertreter der Staatsanwaltschaft Innsbruck, der Landespolizeidirektion Tirol, der Beratungsstelle für Gewaltprävention, der Tiroler Kinder und Jugend GmbH, der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol und verschiedener Vereine ⁴⁰ .
Ergebnisse des Treffens	Die DiskussionsteilnehmerInnen stellten u.a. folgendes fest: • Jede Einrichtung/Behörde/auch Einzelpersonen könnte eine SPFK anregen. • Die Anregung kann grundsätzlich formfrei erfolgen. Es ist jedoch zu überlegen, ob eine Vorlage ausgearbeitet und den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden könnte. • Die fehlende Bereitschaft von KlientInnen, eine Anzeige zu erstatten, erschwert die Möglichkeit einer SPFK. • In anderen Bundesländern sind eigene fixe „Gremien“ für SPFK eingerichtet. Tirol hat noch kein solches Gremium. Hierin könnten Neuerungen und Standards entwickelt werden. • Die Erwartungen an die SPFK liegen neben der Prävention auch auf einer allfälligen Verwertung des während der Konferenzen gewonnenen Wissens.
Bewertung	Der LRH sah in den SPFK eine gute Möglichkeit der Vernetzung zwischen den sozialpädagogischen Einrichtungen des Landes Tirol und den Tiroler Sicherheitsbehörden, um den „Mädchenschutz“ voranzutreiben.

⁴⁰ Verein Neustart, Verein Mannsbilder und Gewaltschutzzentrum Tirol.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl dem Land Tirol, folgende im Vernetzungstreffen mit der Landespolizeidirektion Tirol erwähnten Vorschläge zum Thema SPFK zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen:

- Ausarbeitung einer standardisierten Vorlage (Handlungsleitfaden) für sozialpädagogische Einrichtungen des Landes Tirol, mit Hilfe derer im Bedarfsfall die Einleitung von SPFK erleichtert bzw. ermöglicht wird.
- Einrichtung eines fixen Gremiums für SPFK in Tirol mit relevanten Organisationen und Systempartnern sowie
- Evaluierung vergangener SPFK und Verwertung von daraus erzielten Erkenntnissen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Hinsichtlich der Ausarbeitung eines Handlungsleitfadens wird angemerkt, dass geplant ist, aus fachlicher Sicht eine standardisierte Vorlage (Handlungsleitfaden) für sozialpädagogische Einrichtungen auszuarbeiten, mit Hilfe derer im Bedarfsfall die Einleitung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen (SPFK) erleichtert bzw. ermöglicht wird. Aus zivilrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass bspw. das Hausrecht seitens des jeweiligen Trägers der sozialpädagogischen Einrichtung umzusetzen und durchzusetzen ist, und hierfür ein standardisierter Handlungsleitfaden daher nicht zweckmäßig ist. Zudem sollen aus vergangenen SPFK erzielte Erkenntnisse evaluiert werden. Im Zuge dieser Überlegungen soll auch der Austausch mit dem Gremium SPFK fokussiert werden. Des Weiteren wird festgehalten, dass das Gremium für SPFK in Tirol, bestehend aus TeilnehmerInnen des Gewaltschutzzentrums, des Vereins Neustart, des Psychosozialen Pflegedienstes und der Sicherheitsbehörde bzw. der Landespolizeidirektion Innsbruck, sich regelmäßig zu Teamsitzungen sowie zu anlassbezogenen Vorfällen trifft.

7.2.7. Mängelliste des Betriebsrates

Beschwerde des
Betriebsrates

Im Februar 2021 nahm der Betriebsratsvorsitzende von „Netz“ (Betriebsrat) Kontakt mit der Abt. Kiju auf und bat um einen Besprechungstermin, um eine Beschwerde über „Netz“ vorzubringen.

Frage 2

In der Folge wurde ein Termin für den 17.2.2021 anberaumt, an dem neben der Vorständin der Abt. Kiju der Betriebsrat und ein Vertreter der Gewerkschaft der Privatangestellten teilnehmen sollten. Die Abteilungsvorständin beabsichtigte, beiden Personen zuzuhören und über das Gespräch einen Aktenvermerk anzufertigen.

Übermittlung
einer Mängelliste

Der Termin kam jedoch nicht zu Stande. Laut Auskunft der Abt. Kiju sagte der Betriebsrat den Termin kurzfristig ab. Er übermittelte jedoch am 17.2.2021 per Mail eine umfangreiche Liste mit vorgebrachten fachspezifischen und arbeitsrechtlichen Mängeln (Mängelliste).

Fachspezifische Mängel	Im Einzelnen brachte der Betriebsrat folgende fachspezifische Mängel betreffend „Netz“ vor: • ausbleibende innerbetriebliche Konsequenzen nach Tod dem von Jugendlichen, • mangelnde Qualifikation und Übergriffe, • manipulierte Dokumentation, • Intransparenz bei der Verteilung von Aufträgen der Kiju, • Kompetenz-Konfusion, • willkürliche Erstellung von Gehältern, • mangelnde Berufserfahrung, • Supervision erst nach Druck sowie • verwahrloste Büroräumlichkeiten.
Arbeitsrechtliche Mängel	Die vorgebrachten arbeitsrechtlichen Mängel betreffend „Netz“ lauteten: • fehlender Kollektivvertrag, • fehlende Dienstverträge, • fehlende Betriebsvereinbarung zu Über- und Minusstunden sowie • „Minusstunden“.
Geplanter Besprechungstermin	Noch am selben Tag (17.2.2021) informierte die Vorständin der Abt. Kiju per Mail „Netz“ über die vorgebrachten Mängel des Betriebsrates. Die Vorständin schlug zur Klärung der vorliegenden Vorwürfe einen gemeinsamen ersten Besprechungstermin für den 24.2.2021 vor. Dabei sollten der Betriebsrat und der Leiter von „Netz“ allfällige Unterlagen zu den Vorwürfen mitbringen.
Absage durch den Betriebsrat	Am 24.2.2021 sagte der Betriebsrat den Besprechungstermin überraschend ab. Er begründete dies damit, dass sich der Betriebsrat von „Netz“ aufgelöst hatte und seine Teilnahme an der Besprechung damit obsolet wurde.⁴¹ Daher war der Betriebsrat formal noch existent aber nicht mehr beschlussfähig. Es kam somit zu keinem persönlichen Treffen aller Beteiligten.
Start der Untersuchung	Die Abt. Kiju untersuchte dennoch die aufgeworfenen Mängel.⁴² Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung beschrieben:

⁴¹ Zwei der drei Betriebsratsmitglieder traten zurück.

⁴² Mit Schreiben vom 24.2.2021 forderte die Abt. Kiju den Leiter auf, zu den vorgebrachten Mängeln des Betriebsrates schriftlich Stellung zu nehmen.

Ausbleibende innerbetriebliche Konsequenzen nach Todesfällen von Jugendlichen

Mängelliste
Fragen 3 bis 5

Laut Mängelliste sei es im Rahmen von Betreuungsmaßnahmen von „Netz“ wiederholt zum tragischen Tod von Jugendlichen durch Drogenüberdosis gekommen. Eine interne Aufarbeitung und innerbetriebliche Konsequenzen seien jedoch ausgeblieben.

Stellungnahme
des Leiters

In der Stellungnahme vom 1.3.2021 wies der Leiter von „Netz“ darauf hin, dass die Abt. Kiju bei einem Ableben betreuter Jugendlicher eine ausführliche Aufarbeitung der Todesfälle in die Wege leitet. Zudem habe auch „Netz“ die Ereignisse aufgearbeitet (über interne Besprechungen und durchgeführte Supervisionen).

Im Einzelnen führte er folgende Punkte an:

- Eine verstorbene Jugendliche war erst sehr kurz bei „Netz“ und die entsprechende Betreuung erst in der Startphase. Es sei auch zu unterscheiden, ob es sich um ambulante oder stationäre Betreuungen handelt. Insgesamt sei nicht klar, worauf sich der Vorwurf konkret bezieht.
- Initiiert von „Netz“ kam es zu einer AG „Mädchenschutz“ unter Beteiligung eines Mitarbeiters von „Netz“, der Leiterin des Referats Kiju im Stadtmagistrat Innsbruck und des Landeskriminalamtes Tirol. In dieser AG sollten präventive und optimierte Abläufe bei Hochrisikobetreuungen besonders im Gewalt- und Drogenkontext diskutiert werden (vgl. Kapitel „Mädchenschutz“).
- Prinzipiell sei es höchst problematisch an den (sehr seltenen) Todesfällen Kritik an den Abläufen festzumachen. „Netz“ zeichne sich von jeher dadurch aus, dass eben nicht aus Angst vor Konsequenzen Hilfe verweigert wird.
- Seitens der Kinder- und Jugendpsychiatrie sei nach wie vor keine innovative Hilfestellung zu erwarten und möglich (vgl. Kapitel „Unterstützung für suchtgefährdete und suchterkrankte Minderjährige“).
- Der Erfolg in 20 Jahren „Netz“ würde negative Ausgänge (damit sei aber im Wesentlichen der ausbleibende Erfolg bei längerer Betreuung gemeint) deutlich übersteigen.
- Als die wesentlichste Konsequenz müsse genannt werden, dass „Netz“ zunehmend ein vorsichtigeres Risikomanagement anlege. Jedoch sei diese Konsequenz eine zweischneidige, weil letztlich aus Unwissenheit der Öffentlichkeit oder Angst vor politischem Druck die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe ohnehin schon unnötig erschwert würde.
- Dass „Netz“ letztendlich etwas weniger Risiko in den Betreuungen auf sich nimmt (also auch Abstand von Betreuungen nimmt), würde keinen Erfolg und keine Professionalisierung bedeuten, sondern eine Kapitulation vor den Konsequenzen einer sensationsgierigen öffentlichen Berichterstattung und der politischen Nutzbarkeit darstellen.

Aufarbeitung durch die Abt. Kiju	Wie bereits im Kapitel „Aufarbeitung von Todesfällen“ dargestellt, erfolgte von Seiten der Abt. Kiju eine Aufarbeitung der einzelnen Todesfälle (Einforderung von Dokumentationen, Recherche der Fallverläufe, Anfertigung von Zeitleisten, Besprechungen mit den beteiligten Akteuren).
Gründung einer Arbeitsgruppe	Auf Grund vermehrter Todesfälle von suchterkrankten Minderjährigen wurde Ende des Jahres 2020 auf Initiative von Landesrätin DI ⁱⁿ Gabriele Fischer die AG „Unterstützung für suchtgefährdete Minderjährige“ gegründet. Diese AG sollte Verbesserungsvorschläge im Rahmen der Betreuung/Versorgung von suchterkrankten oder suchtgefährdeten Minderjährigen entwickeln.
Bewertung durch die Abt. Kiju	Die Abt. Kiju bestätigte im Wesentlichen die Ausführungen des Leiters, wonach „Netz“ die einzelnen Todesfälle aufarbeitete (z.B. durch Intervention und Supervision).⁴³ Auch die oben beschriebenen Bemühungen von „Netz“, Vernetzungen mit der Kiju des Stadtmagistrates Innsbruck und dem Landeskriminalamt Tirol voranzutreiben, wurden bestätigt. Zudem betonte die Abt. Kiju, dass „Netz“ eine der wenigen Einrichtungen in Tirol sei, welche Minderjährige in prekären Lebenssituationen ohne Ausschlussgründe aufnahm. „Netz“ sei eine Einrichtung, welche eine Zielgruppe betreut, die infolge vorausgegangener Traumatisierungen auf Grund langandauernder Belastungen und Gewalterfahrungen ein teilweise riskantes und lebensbedrohliches Konsumverhalten entwickelte.
Bewertung	Nach Ansicht des LRH stellt das Thema Todesfälle von betreuten Minderjährigen, zweifellos eine große Herausforderung für Politik und Gesellschaft dar. Der Missbrauch von Drogen, der unter Umständen zum Tod führt, kann in der Regel nicht nur einer Ursache zugeschrieben werden, da er von einer Vielzahl von Umständen (Familienverhältnisse, Freundeskreis, Betreuungskontext, Persönlichkeit der Minderjährige, etc.) abhängt. Auch die institutionellen Rahmenbedingungen (Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen, medizinische Versorgung, etc.) spielen eine wichtige Rolle. Der LRH verweist an dieser Stelle insbesondere auf das Kapitel 7.2.5, in dem die Ergebnisse der AG „Unterstützung für suchtgefährdete Minderjährige“ beschrieben wurden.
Mangelnde Qualifikation und Übergriffe	
Mängelliste Fragen 6 bis 8	Laut Mängelliste habe ein Mitarbeiter von „Netz“ über keine pädagogische Fachausbildung verfügt und dennoch Kontakt mit Jugendlichen gehalten. Sein Verhalten sei unprofessionell gewesen. Er hätte u.a. die Kontrollen von Wohnungen zweier Jugendlicher vorgenommen. Mit einem Burschen soll es dabei zu einem heftigen verbalen Streit gekommen sein. Gegenüber einem Mädchen soll er anzügliche Bemerkungen gemacht haben.

⁴³ Vgl. Schreiben der Abt. Kiju an LRⁱⁿ DIⁱⁿ Gabriele Fischer vom 17.8.2021.

Stellungnahme des Leiters In den Stellungnahmen vom 1.3.2021 und 3.8.2021 hielt der Leiter fest, dass der betreffende Mitarbeiter keinen Kontakt zu Jugendlichen hielt.⁴⁴ Die aufgezeigten Beispiele seien für den Leiter nicht einordbar. Es seien ihm in 20 Jahren „Netz“ keine Übergriffe bekannt geworden.

Weiters teilte er der Abt. Kiju mit, dass der betreffende Mitarbeiter jeglichen Vorwurf eines – wie immer gearteten – nicht angemessenen Umgangs mit Jugendlichen von sich weist. Nach Aussage des betreffenden Mitarbeiters unternahm dieser keine Betreuungstätigkeit, sondern lieferte vielmehr Schlüssel oder Internetanschlüsse für Wohnungen. Letztere waren teilweise auch zu installieren.

Laut Auskunft des Leiters gab es generell die Anweisung, dass beobachtetes Fehlverhalten der Leitung zu melden ist. Eine solche Meldung hätte aber nie stattgefunden. Auch Erhebungen innerhalb der BetreuerInnen hätten keine Hinweise ergeben.

Einschätzung der Abt. Kiju Die Abt. Kiju betrachtete den vom Leiter von „Netz“ geschilderten Sachverhalt als nachvollziehbar.⁴⁵ Zudem fragte die Abt. Kiju bei den einzelnen Referaten für Kiju der BVB nach, ob es Auffälligkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Träger „Netz“ gab. Diesbezüglich erfolgten keine negativen Rückmeldungen der BVB. Dies bekräftigte die Abt. Kiju in ihrer Einschätzung.

Manipulierte Dokumentation

Mängelliste Fragen 9 bis 11 Ein weiterer Vorwurf betraf die Dokumentationssoftware des Einzelunternehmens „Netz“. Diese sei so bespeist worden, dass die Kontrolle für die zuständige Fachaufsicht erschwert wurde. Alle Betreuungen, die ohne das Einverständnis der zuständigen Abteilung des Landes Tirol bzw. der Stadt Innsbruck erfolgten, seien unter der Position „Netz intern“ verbucht worden. Dadurch sei die Buchung offiziell nicht aufgeschienen.

Stellungnahme des Leiters Der Leiter von „Netz“ begründete das Vorhandensein der Position „Netz intern“ damit, dass es strenge Vorgaben gab, in welchen Rubriken geleistete Stunden gebucht werden dürfen. Es musste daher zwangsläufig dazu kommen, dass manche (besondere) geleistete Stunden zwar honoriert wurden, aber in einer Sammelkategorie erfasst wurden. Als Beispiel nannte er die Vorbereitung einer firmeninternen Feier (also Arbeiten, die nicht einzelnen Jugendlichen zuordenbar sind), welche als interner Aufwand verbucht wurde.

Weitere Nachfragen der Abt. Kiju Auf Grund weiterer Nachfragen der Abt. Kiju bot der Leiter am 22.4.2021 der Abteilung an, den für die Software zuständigen Mitarbeiter von „Netz“ direkt zu kontaktieren und den Sachverhalt vollständig zu klären.

⁴⁴ Er war in der Administration, Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und Kommunikation mit dem Amt der Tiroler Landesregierung tätig.

⁴⁵ Vgl. Schreiben der Abt. Kiju an LRⁱⁿ DIⁱⁿ Gabriele Fischer vom 17.8.2021.

Weitere Beispiele und Video-konferenz	Der für die Software zuständige Mitarbeiter übermittelte am 23.4.2021 per Mail weitere Beispiele für interne Verbuchungen (Sonderprojekte, betriebsinterne Klausuren, Praktikantenanleitungen, etc.). Bei diesen Verbuchungen handelte es sich um eine Möglichkeit, Tätigkeiten zu erfassen, die aus diversen Gründen nicht einem speziellen Betreuungsfall zuzuordnen waren. Am 26.4.2021 fand zudem eine Videokonferenz zwischen zwei „Netz“-Mitarbeitern und Vertretern der Abt. Kiju statt. In der Konferenz wurde die Funktionalität der Dokumentationssoftware detailliert erörtert. Gemäß den Ausführungen in der Videokonferenz konnten Stunden nur bei jenen Fällen gebucht werden, welche die MitarbeiterInnen auch tatsächlich betreuten. Zu jeder Betreuungsstunde musste eine Beschreibung/Bemerkung eingetragen werden und die Leitung konnte über ein allgemeines Buchungsjournal die Dokumentationen und Buchungen einsehen. Auch in der Videokonferenz wurde betont, dass Arbeitsstunden, die keiner aktuellen Betreuung zuzuordnen waren, in der Rubrik „Netz-Intern“ festgehalten wurden (z.B. Betreuungsvorbereitungen, Besprechungen, Fortbildungen, etc.).
Bewertung durch die Abt. Kiju	Laut Abt. Kiju zeigten die Erfahrungen mit dem Träger „Netz“, dass die im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten des Landes Tirol angeforderten Betreuungsverläufe/Dokumentationen stets übermittelt wurden. Die Abt. Kiju kam auf Grund der Videokonferenz zum Schluss, dass die Erläuterungen von „Netz“ aus fachlicher Sicht nachvollziehbar waren und kein weiterer Klärungsbedarf bestand. Intransparenz bei der Verteilung von Aufträgen der Kiju
Mängelliste Fragen 12 bis 14	Gemäß Mängelliste wurden die Aufträge, welche die Referate für Kiju der BVB an „Netz“ vergaben, betriebsintern nur mangelhaft über eine einheitliche Koordination auf die einzelnen MitarbeiterInnen verteilt. Innerhalb der Belegschaft wäre so ein absurdes Konkurrenzverhalten um die besten Aufträge entstanden.
Stellungnahme des Leiters	Laut dem Leiter von „Netz“ wurden prinzipiell alle Aufträge (stationär und ambulant) intern koordiniert vergeben. Eine einheitliche Koordination hätte es im engeren Sinne nicht gegeben. Eine Gleichverteilung von Aufträgen an die MitarbeiterInnen war nicht unter allen Umständen vorgesehen. Bei manchen Aufträgen seien schon behördenseitig bestimmte BetreuerInnen gewünscht worden. Im Regelfall gäbe es bei einer Betreuungsaufnahme mehrere BetreuerInnen-Optionen. Die beste Betreuungskonstellation wird dann von der Leitung ausgesucht. Bei gleichwertigen Betreuungskonstellationen seien die Aufträge an diejenigen Betreuerinnen vergeben worden, welche die Stunden gebraucht hätten, um ausgelastet zu sein.

Schreiben der MitarbeiterInnen Im Hinblick auf die Vorwürfe des Betriebsrates übermittelten MitarbeiterInnen⁴⁶ von „Netz“ am 24.2.2021 eine Stellungnahme an die Abt. Kiju. Daraus ging u.a. hervor, dass sich die MitarbeiterInnen von der Vorgehensweise des Betriebsrates klar distanzieren. Sie betonten, mit den Arbeitsverhältnissen innerhalb der Einrichtung zufrieden zu sein und die Jugendlichen/Familien mit hohem Engagement und Einsatz zu betreuen.

Bewertung der Abt. Kiju Aus Sicht der Abt. Kiju sei bei der Betreuung der Jugendlichen neben der Qualifikation der MitarbeiterInnen auch die persönliche Beziehung zwischen den BetreuerInnen und Jugendlichen relevant. Es entspreche dem Kindeswohl, auf persönliche, individuelle Bedürfnisse und Vorlieben von Jugendlichen einzugehen, denn dies fördere den Betreuungserfolg. Die professionelle Um- und Durchsetzung sei Aufgabe der pädagogischen Leitung einer Einrichtung. Aus fachlicher Sicht sei diese Vorgehensweise durchaus nachvollziehbar.

Kompetenz-Konfusion

Mängelliste Laut Betriebsrat seien die Zuständigkeiten der einzelnen Arbeits- und Kompetenzbereiche betriebsintern unklar aufgeteilt gewesen. Die verantwortlichen Personen wären wiederholt ausgetauscht worden. Schwere Erreichbarkeit der Geschäftsführung und fehlende einheitliche Dienstanweisungen hätten diesen Zustand verkompliziert.

Stellungnahme des Leiters Laut Leiter seien die Zuständigkeiten klar geregelt gewesen. Ein wiederholter Austausch von verantwortlichen Personen hätte nicht stattgefunden und die behauptete schwere Erreichbarkeit der Geschäftsführung sei unrichtig.

„Netz“ sei in der Lage gewesen, hochkomplexe Arbeit mit vergleichsweise wenig Aufwand zu leisten. Dies sei deshalb gelungen, da anstelle umfangreicher Leitfäden und Ablaufplänen mit immanentem Wissen und konzeptgebend gearbeitet wurde. Dies hätte zwar manchmal ein kreatives Chaos bedeutet, im Gegenzug seien weniger Fehler passiert und mehr Engagement resultiert.

Ein schlankes System mit multikompetenten MitarbeiterInnen hätte sich bei „Netz“ bewährt. Ein oberflächlicher Blick auf dieses System sei nicht hinreichend.

Einschätzung der Abt. Kiju Generell betonte die Abt. Kiju, dass es wichtig sei, dass innerhalb eines Trägers klare Strukturen bestehen. Die Abt. Kiju verwies dabei auf die Verpflichtung, dass jeder Träger der Kiju über ein Personalkonzept inkl. Stellenbeschreibungen verfügen muss. Insgesamt war die skizzierte Arbeitsweise von „Netz“ für die Abt. Kiju nachvollziehbar.

⁴⁶ Das Schreiben wurde von 20 MitarbeiterInnen namentlich unterstützt.

Willkürliche Erstellung von Gehältern

Mängelliste Fragen 18 bis 20	Laut Mängelliste hätte allein die Geschäftsführung ohne nachvollziehbare Grundlage entschieden, mit welchem Einstiegsgehalt MitarbeiterInnen ihren Dienst im Betrieb antreten, ob sie regelmäßig einer Indexanpassung angeglichen werden, eine Prämie erhalten oder in ihrem Verdienst über Jahre hinweg gleichbleiben. Auf Grund fehlender Betriebsvereinbarungen und dem Nichtvorhandensein eines Kollektivvertrages, zum Teil auch keines Dienstvertrages, seien die Rechtsmittel gegen diese willkürliche Erstellung von Gehältern sehr bescheiden.
Stellungnahme des Leiters	Laut Leiter seien die Einstiegsgehälter, der Rahmen des Verdienstes, etc. klar gewesen und auch kommuniziert worden. Die Entlohnung sei seitens der MitarbeiterInnen freiwillig außerhalb des Kollektivvertrages gewesen, da dieser einen geringeren Verdienst bedeutet hätte.
Bewertung durch die Abt. Kiju	Die Abt. Kiju behandelte diesen Punkt nicht direkt. Die arbeitsrechtlichen Fragen (fehlender Kollektivvertrag und fehlende Dienstverträge) wurden allerdings im Rahmen der vom Betriebsrat aufgeworfenen arbeitsrechtlichen Mängel behandelt.

Mangelnde Berufserfahrung

Mängelliste Fragen 21 bis 23	Laut Mängelliste seien MitarbeiterInnen ohne jegliche Berufserfahrung, direkt von der Universität weg, eingestellt und zur Betreuung eingesetzt worden. In einem Fall sei ein Mitarbeiter als Praktikant eingestellt und sofort nach Abschluss der akademischen Ausbildung in die Stammebelegschaft übernommen worden.
Stellungnahme des Leiters	Der Leiter von „Netz“ teilte der Abt. Kiju mit, dass gezielt Ex-PraktikantInnen eingestellt wurden, wenn sie sich in der Arbeit bewährt hatten. Dies hätte wesentlich mehr Qualität bereitgestellt, als herkömmlich zu inserieren und dann ein Risiko einzugehen.
Bewertung der Abt. Kiju	Dass der Träger bei Neuanstellungen frühere PraktikantInnen anstellt, erachtete die Abt. Kiju nicht als negativ. Diese MitarbeiterInnen sammelten bereits Erfahrungen in der Einrichtung und in der Betreuung, wodurch MitarbeiterInnen-Fluktuationen und Beziehungsabbrüche verringert werden können. Aus fachlicher Sicht würden auch keine Vorbehalte gegen die Einstellung von MitarbeiterInnen unmittelbar nach den Ausbildungsabschlüssen bestehen. Allerdings sei in solchen Fällen eine fundierte Einschulung und Begleitung sicherzustellen.

Supervision erst nach Druck

Mängelliste Fragen 24 bis 26	Bei mindestens zwei MitarbeiterInnen sei die Supervision aus Kostengründen verweigert worden. Dies würde den Grundlagen einer optimalen Betreuung marginalisierter Jugendlicher zu wider laufen, erhöhe das Risiko eines Burnouts der Betroffenen und entbehre jeder professionellen Arbeitsweise.
Stellungnahme des Leiters	Laut dem Leiter von „Netz“ sei keine Supervision verweigert worden. Supervisionen seien in ein weites Repertoire an Reflexion eingebettet. Es sei nicht nachvollziehbar,

wovon der Betriebsrat spreche. Der Leiter verwies auch darauf, dass der Abt. Kiju als Aufsichtsbehörde bekannt sein dürfte, dass „Netz“ ausreichend Supervision zur Verfügung stellt.

Übermittlung von Unterlagen Auf Anforderung der Abt. Kiju übermittelte der Leiter von „Netz“ am 22.4.2021 Unterlagen, aus denen die geleisteten Supervisionen der Jahre 2020 und Anfang 2021 hervorgingen. Eine Überprüfung der in den Jahren 2018 und 2019 abgehaltenen Supervisionen erfolgte durch die fachliche Aufsichtstätigkeit im Rahmen des Aufnahmestopps (vgl. Kapitel 7.2.2).

Bewertung der Abt. Kiju Laut Abt. Kiju sind Reflexion, Intervention sowie Supervision wesentliche Bestandteile für alle in der Betreuung mit Minderjährigen arbeitenden MitarbeiterInnen. Sozialpädagogische Einrichtungen seien verpflichtet, Supervisionen vorzuhalten. Die von „Netz“ angeforderten Unterlagen zeigten, dass ausreichend Supervisionen geleistet wurden.

Verwaahrloste Büroräumlichkeiten

Mängelliste Die Büroräumlichkeiten von „Netz“ seien über den Sommer 2020 verwaahrlost. Der Betriebsrat hätte in Eigenregie die Reinigung übernehmen müssen. Als Folge der finanziellen Schieflage sei die Reinigungskraft eingespart worden.

Stellungnahme des Leiters Laut dem Leiter von „Netz“ sei zwar richtig, dass in einer Übergangszeit die Reinigungskraft eingespart wurde, aber man hätte in Folge vereinbart, dies intern und selber zu machen. So hätte eine Zeit lang ein Mitarbeiter diese Aufgabe übernommen, später wäre auch der Betriebsrat bereit dazu gewesen (auch um Minusstunden abzubauen).

Bewertung durch die Abt. Kiju Die Abt. Kiju ging im Rahmen der Prüfung der Vorwürfe des Betriebsrates nicht näher auf dieses Thema ein.

Fehlender Kollektivvertrag und fehlende Dienstverträge

Mängelliste Gemäß Mängelliste sei die arbeitsrechtliche Position der Belegschaft kollektivvertraglich nicht geregelt gewesen. Durch einen Beitritt zum Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ) würden sich arbeitsrechtliche Verbesserungen ergeben (z.B. automatische jährliche Gehaltsanpassungen, kollektivvertraglich steigende Urlaubsansprüche, Vergütung bei Rufbereitschaft, Sonn-/Feiertags- und Nacharbeit sowie geregelte Durchrechnungszeiträume zum Umgang mit Über- und Minusstunden).

Fragen 31 und 32

Weiters hätten nicht alle MitarbeiterInnen Dienstverträge erhalten. Hierdurch würden sich unterschiedliche arbeitsrechtliche Grundlagen mit zum Teil stark divergierenden Rechten und Pflichten ergeben. Ein Zustand, der das harmonische Miteinander innerhalb der Belegschaft beschädige.

Stellungnahme des Leiters	Der Leiter von „Netz“ betonte in seiner Stellungnahme, dass die Gehälter der MitarbeiterInnen über dem kollektivvertraglichen Gehalt liegen würden. Im Jahr 2019 sei die Belegschaft darauf aufmerksam gemacht worden, dass es ohne Weiteres möglich sei, kollektivvertraglich zu arbeiten. Laut dem Leiter wäre dies aber erst dann interessant, wenn der Kollektivvertrag die finanziell interessantere Variante darstellt. Darüber hinaus sehe der Kollektivvertrag keine besondere Berücksichtigung des Betreuten Wohnens vor. Es wäre z.B. neu zu formulieren, was genau Bereitschaft im Betreuten Wohnen heißt und wie sie adäquat zu entlohnen ist. Betreffend fehlende Dienstverträge teilte der Leiter mit, dass es im Jahr 2020 Überlegungen gab, einheitliche Dienstverträge zu erstellen. Im Sommer 2020 sei klar geworden, dass „Netz“ getrennte Rechnungskreise (stationär und ambulant) und auch einen zweiten Träger (in Form einer GmbH) zwecks besserer Übersicht und Kontrolle braucht. Der Leiter ging davon aus, dass im Zuge dieser beabsichtigten GmbH-Gründung auch einheitliche Dienstverträge installiert werden.
Bestimmung im Leistungsvertrag	Der am 19./21.8.2019 zwischen dem Land Tirol und „Netz“ abgeschlossene Leistungsvertrag beinhaltete u.a. die Verpflichtung, dass „Netz“ seine Fachkräfte nach den Bestimmungen des anzuwendenden Kollektivvertrages anzustellen hat.⁴⁷ Der Leistungsvertrag enthielt hingegen keine Bestimmung zu verpflichtenden schriftlichen Dienstverträgen.
Regierungsbeschluss	Auf Grund der gegen „Netz“ vorgebrachten arbeitsrechtlichen Mängel beschloss die Landesregierung am 7.9.2021, dass das Vorliegen schriftlicher Dienstverträge als Qualitätsstandard privater Kinder- und Jugendhilfeträger gilt. Schriftliche Dienstverträge wurden damit eine Voraussetzung für die Zusammenarbeit privater Träger mit dem Land Tirol.
Mehrfache Aufforderung der Abt. Kiju	Der Aktenverlauf zeigte, dass die Abt. Kiju den Träger „Netz“ mehrfach aufforderte, für alle MitarbeiterInnen schriftliche Dienstverträge abzuschließen und den Kollektivvertrag SWÖ anzuwenden.
Keine Umsetzung	Wie beschrieben plante „Netz“, erst im Zuge der Umstrukturierung des Betriebes⁴⁸ den Aufforderungen der Abt. Kiju nachzukommen. Im Endeffekt kam es nicht mehr zu dieser Umstrukturierung, da das Land Tirol am 21.10.2021 den Leistungsvertrag mit „Netz“ kündigte.

⁴⁷ Vgl. Punkt 2 des Vertrages.

⁴⁸ Geplante Trennung der Rechnungskreise und Schaffung zweier GmbHs für die ambulante und stationäre Betreuung.

Fehlende Betriebsvereinbarung und „Minusstunden“

Mängelliste
Frage 30

Laut Betriebsrat unterlag der Umgang mit Über- und Minusstunden einer Praxis der „individuellen Lösungen“ zwischen Geschäftsführer und dem/der einzelnen MitarbeiterIn. Eine einheitlich geltende und verbindliche Betriebsvereinbarung, welche alle Teile der Belegschaft in dieser Angelegenheit gleichstellt, hätte es nicht gegeben. Der Ansatz der „individuellen Lösung“ hätte für Intransparenz und wachsende Unzufriedenheit innerhalb der Belegschaft gesorgt.

Etliche MitarbeiterInnen seien über einen längeren Zeitraum hinweg nicht im Ausmaß ihrer Anstellungsstunden mit Aufträgen bestückt worden. Derart sei ihnen ein Berg an „Minusstunden“ aufgehalst worden.

Stellungnahme
des Leiters

Der Leiter verwies auf die Gleitzeitvereinbarung bei „Netz“. Die Sorge des Betriebsrates über die Unzufriedenheit der MitarbeiterInnen sei nicht nachvollziehbar. Man hätte Personal auch anderweitig beschäftigt⁴⁹, um ihnen die Anstellungshöhe weiter zu bieten. Personal mit anderweitigen Aufgaben zu betrauen, sei aber die Ausnahme gewesen.

Stellungnahme
der MitarbeiterInnen

Wie erwähnt, übermittelten MitarbeiterInnen von „Netz“ eine Stellungnahme an die Abt. Kiju. Aus dieser ging u.a. hervor, dass die MitarbeiterInnen mit den Arbeitsverhältnissen innerhalb der Einrichtung zufrieden waren.

Bewertung

Frage 27

Nach umfangreicher Prüfung der in der Mängelliste genannten Punkte (siehe oben) kam die Abt. Kiju zum Schluss, dass sich die Vorwürfe aus fachlicher Sicht nicht erhärteten und somit keine wesentlichen Mängel der fachlichen Arbeit vorlagen.

Frage 28

Der LRH stellte fest, dass die Abt. Kiju eine Prüfung der Vorwürfe des Betriebsrates vornahm. Sie holte Stellungnahmen ein, befragte die Referate für Kiju der BVB zu allfälligen Auffälligkeiten und hielt Besprechungen mit „Netz“ ab, um die interne Auseinandersetzung zwischen dem Betriebsrat und „Netz“ aufzuklären.

Auf Grund der vorliegenden Aktenlage, den geschilderten Sachverhalten des Leiters, der Stellungnahme von „Netz“-MitarbeiterInnen und den Bewertungen der Abt. Kiju waren die Schlussfolgerungen der Abt. Kiju für den LRH nachvollziehbar.

7.3. Übernahme durch das SOS-Kinderdorf

Suche nach einer
Alternative

Als absehbar war, dass es zu einer Kündigung des Leistungsvertrages mit „Netz“ kommt, suchte die Abt. Kiju im Oktober 2021 nach einer alternativen Unterbringungsmöglichkeit der von „Netz“ betreuten Jugendlichen. Dabei führte sie mit Unterstützung von Landesrätin DIⁱⁿ Gabriele Fischer Planungsgespräche mit verschiedenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

⁴⁹ Z.B. für Renovierungsarbeiten in Wohnungen.

Entscheidung für das SOS-Kinderdorf	Das Land Tirol entschied schlussendlich, die Einrichtung „SOS-Kinderdorf, Betreutes Wohnen Innsbruck“ (SOS-Kinderdorf) mit den Betreuungsleistungen im Rahmen der vollen Erziehung zu beauftragen. ⁵⁰ Für das SOS-Kinderdorf sprach u.a., dass dieses bereits über eine aufrechte Bewilligung im Rahmen des betreuten Wohnens verfügte. Zudem wendete das SOS-Kinderdorf bereits das Normkostenmodell des Landes Tirol an (Abrechnung über Normtagsätze).
Besprechung	Am 18.10.2021 fand eine Besprechung mit Vertretern des SOS-Kinderdorfs statt. In dieser Besprechung wurde festgestellt, dass „Netz“ 13 Jugendliche im Rahmen des betreuten Wohnens betreute. Diese sollten bis spätestens Ende April 2022 übernommen werden. Das SOS-Kinderdorf erklärte sich bereit, 14 Plätze bis Ende April anzubieten, wobei ein bis zwei Plätze möglichst zeitnah bis Februar 2022 zur Verfügung stehen sollten.
Antrag auf Erhöhung der Platzzahl	Landesrätin DI ⁱⁿ Gabriele Fischer ersuchte am 19.10.2021 die Abt. Kiju, dem SOS-Kinderdorf mitzuteilen, dass dieses zeitnah einen Antrag auf Erhöhung der Platzzahl um 14 Plätze einbringen sollte. Nach Einlangen dieses Antrags sollte der Leistungsvertrag mit „Netz“ gekündigt werden und eine geordnete Übergabe mit dem SOS-Kinderdorf unter Einbindung der BVB organisiert werden.
Beantragung und Bewilligung	Am 22.10.2021 beantragte das SOS-Kinderdorf die Erhöhung um 14 Plätze, die das Land Tirol mit Bescheid ⁵¹ vom 15.11.2021 bewilligte.
Kooperative Haltung von „Netz“	Nach der Kündigung des Leistungsvertrages durch das Land Tirol (vgl. Kapitel 6.4.) teilte der Leiter von „Netz“ am 25.10.2021 der Abt. Kiju telefonisch mit, dass er die Entscheidung der Politik respektiere. Sein Interesse liege primär darin, eine für die Jugendlichen möglichst reibungslose Übergabe zu schaffen. Dafür sei es sinnvoll, sich zeitnah mit der Abt. Kiju und dem neuen Träger zu vernetzen und dabei das weitere Vorgehen zu klären, um größere Krisen bei den Minderjährigen zu vermeiden.
Besprechungen mit „Netz“	Am 4. und 12.11.2021 fanden Besprechungen mit Vertretern von „Netz“ und SOS-Kinderdorf, der Abt. Kiju und den Referaten für Kiju der BVB statt. In diesen Besprechungen wurden u.a. Betreuungsfälle besprochen, bei denen eine möglichst rasche Übergabe an das SOS-Kinderdorf erfolgen sollte, um die Gefahr auftretender Krisen zu minimieren. „Netz“ bot in diesem Zusammenhang Unterstützung an (Fallbegleitung in der Übergangszeit).
Bewertung	Zusammenfassend stellte der LRH fest, dass im Jahr 2021 relativ rasch eine alternative Betreuungseinrichtung für die in „Netz“ betreuten Jugendlichen gefunden werden konnte. Im Hinblick auf die in diesem Bericht beschriebenen jahrelangen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit „Netz“, erfolgte nach Ansicht des LRH die Beauftragung

⁵⁰ Die ambulanten Betreuungen wurden nach Auskunft der Abt. Kiju von verschiedenen Trägern übernommen.

⁵¹ Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden eine fachliche und eine wirtschaftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben eingeholt.

einer alternativen Betreuungseinrichtung spät. Die Abt. Kiju ging in den Jahren davor von einer schwierigen Alternativensuche aus und gab somit dem „Schrecken ohne Ende“ lange Zeit Vorrang.

*Stellungnahme
der Regierung*

Es darf festgehalten werden, dass sich das Auffinden einer Alternative aufgrund mangelnder Fachexpertise für diese Zielgruppe, fehlender Bewilligung im Sinne des Normtagsatzmodells, fehlender konzeptioneller Ausrichtung (Ausschlussgründe) sowie anderer aktueller inhaltlicher Herausforderungen z.B. große Personalfluktu-ation etc. als sehr herausfordernd gestaltete. Im Zweifel wurde – im Sinne des Artikel 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – der Beibehaltung des spezifischen Leistungsangebotes der Einrichtung „Netz“ der Vorrang eingeräumt, auch wenn die Zusammenarbeit in zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht durchaus kritisch beurteilt wurde und diesbezüglich seitens des Landes Tirol stets die Vorlage von diversen Unterlagen zwecks Überprüfung gefordert wurde. Nach Auflösung des Vertrages mit „Netz“ stand das Wohl der dort betreuten Jugendlichen für die Kinder- und Jugendhilfe stets an erster Stelle. Nach der Schließung der Einrichtung „Netz“ wurde die Betreuung der Jugendlichen – je nach persönlicher Situation – unterschiedlich weitergeführt. Entweder erfolgte eine Weiterführung durch Beendigung der Betreuung, durch Übersiedelung in einen der „BEWO intensiv PLUS“ Plätze oder durch Betreuung durch andere Einrichtungen. Mit den neuen Leistungen im sogenannten Normtagsatzmodell „BEWO intensiv“ und „BEWO intensiv PLUS“ ist die Beschreibung von Betreuungsformen für eine intensivere und individuellere Betreuung als im „klassisch“ Betreuten Wohnen für Minderjährige gelungen. Die „BEWO intensiv PLUS“ Plätze für minderjährige Kinder und Jugendliche mit hochriskantem Konsumverhalten wurden schlussendlich vom SOS Kinderdorf als Pilotprojekt im Jänner 2021 mit zwei Plätzen umgesetzt. Mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 25.10.2022 wurde ein weiterer Ausbau von vier „BEWO intensiv PLUS“ Plätzen ermöglicht.

Replik

Der LRH weist darauf hin, dass es bis zum Oktober 2022 lediglich zwei von der Tiroler Landesregierung bewilligte „BEWO intensiv PLUS“ Plätze in Tirol gab. Mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 25.10.2022 verfügt die Kiju des Landes Tirol nunmehr über insgesamt sechs dieser Betreuungsplätze.

Die Arbeitsgruppe „Unterstützung für suchgefährdete Jugendliche“ legte im März 2021 die Notwendigkeit für eine Erweiterung spezieller Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit hochriskantem Konsumverhalten fest. Dafür sollten mindestens 6 - 10 Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Somit entspricht das derzeitige Angebot an solchen Betreuungsplätzen der Untergrenze des Versorgungsbedarfs.

Im Übrigen wird mittelfristig zu evaluieren sein, inwieweit sich die seit Jänner 2021 bestehende neue Betreuungsform auch bewährt.

8. Schlussbemerkung

„Netz“	Die sozialpädagogische Einrichtung „Ambulant betreutes Wohnen und Sozialpädagogische Intensivbetreuung – Netz“ bestand seit dem Jahr 1999 und war in seiner Rechtsform ein Einzelunternehmen. „Netz“ betreute entsprechend seinem sozialpädagogischen Konzept grundsätzlich Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren. Zielgruppe waren jene Jugendliche, die auf Grund ihrer Problemkonstellation und sozialen Defizite in herkömmlichen Jugendwohlfahrtseinrichtungen nicht (mehr) betreubar waren und daher einer besonderen, auf sie individuell abgestimmten Betreuungsform bedurften.
Bewilligungen	Die Tiroler Landesregierung erteilte „Netz“ die Bewilligung gemäß 26 Abs. 1 Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz (TJWG 1991) zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung erstmals mit Bescheid vom 26.4.2000. Diese Bewilligung wurde in den Jahren 2002, 2012 und 2013 abgeändert und ergänzt. Im März 2016 stellte „Netz“ einen Antrag auf Bewilligung des Betriebes einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Rahmen der ambulanten Betreuung. Die Tiroler Landesregierung erteilte hierfür mit Bescheid vom 29.10.2020 die Bewilligung.
Feststellungen des LRH im Jahr 2016	Die Prüfung der Abt. Kiju durch den LRH im Jahr 2016 legte bereits zentrale Mängel in der Zusammenarbeit mit landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen dar. Die Sonderprüfung „Netz“ zeigte, dass die Abt. Kiju jedoch an den bestehenden Strukturen festhielt und die damit verbundenen Schwierigkeiten (z.B. Abhängigkeit vom landesexternen Leistungsangebot) weiterhin bestanden.
Mängel-feststellung	Die Abt. Kiju stellte im Rahmen von Ermittlungsverfahren und ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel in der Zusammenarbeit mit „Netz“ fest: • Unterlagen zur Qualifikation der in der stationären und ambulanten Betreuung tätigen MitarbeiterInnen wurden verspätet geliefert; • Diskrepanz zwischen dem Ausmaß der tatsächlich erbrachten und der verrechneten Betreuungsleistungen; • Nicht-Nachvollziehbarkeit der Ergebnisrechnungen, wodurch die Zulässigkeit der Mittelverwendung und die Erwirtschaftung von Gewinnen oder Verlusten gemäß Leistungsvertrag nicht beurteilbar war; • Verletzung der Meldepflicht (z.B. bei der Überschreitung der bewilligten Maximalauslastung, der Übermittlung der Jahresabschlüsse und Ergebnisrechnungen).
Kein Konsens u. konsequenzloses Handeln	Die Abt. Kiju brachte die festgestellten Mängel den Vertretern von „Netz“ zur Kenntnis (z.B. im Rahmen von Parteiengehör, Mängelbehebungsverfahren, Verhandlungen). Es gelang der Abt. Kiju jedoch nicht, einen Konsens mit „Netz“ über die Bedingungen für eine Zusammenarbeit herzustellen.

Die Abt. Kiju setzte trotz aller Unstimmigkeiten und Kritiken die Zusammenarbeit mit „Netz“ fort. Aufgrund des konsequenzlosen Handelns der Leitung der Abt. Kiju behielt „Netz“ seine bisherigen Arbeitsweisen bei (insbesondere die fehlende Implementierung von getrennten Abrechnungskreisen für stationäre und ambulante Betreuungsleistungen im Rechnungswesen).

Leistungsvertrag	Im August 2019 erfolgte erstmals der Abschluss eines schriftlichen Leistungsvertrages für stationäre Betreuungsleistungen, welcher ab November 2018 in Kraft war.
Beendigung der Zusammenarbeit	Die Auffassungsunterschiede waren schlussendlich derart gegensätzlich (z.B. Rechtmäßigkeit der Festlegung einer maximalen Anzahl von Betreuungsplätzen, Akzeptanz von Verwaltungs- und Führungsaufwand, Vorgabe von Vertragsinhalten), dass das Land Tirol im Oktober 2021 eine alternative Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung mit stationären Betreuungsleistungen beauftragte. Aufgrund der langjährigen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit „Netz“ erfolgte nach Ansicht des LRH diese Beauftragung jedoch spät. Im Oktober 2021 kündigte das Land Tirol die schriftlichen und mündlichen Leistungsverträge mit „Netz“. Die Zusammenarbeit endete unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfrist im April 2022.
Konkurs	Im April 2022 wurde über das Vermögen des Einzelunternehmers Dr. Gerald Thurnher das Konkursverfahren eröffnet. Das Landesgericht Innsbruck ordnete mit Bescheid vom 28.4.2022 die Schließung des Unternehmens an.
Leistungsentgelte	Das Land Tirol zahlte „Netz“ in den Jahren 2013 bis 2021 Leistungsentgelte für die stationäre Betreuung iHv durchschnittlich rd. 1,2 Mio. € sowie für die ambulante Betreuung iHv durchschnittlich rd. € 500.000 pro Jahr. Der ab dem Jahr 2018 gültige Leistungsvertrag für stationäre Betreuungsleistungen sah eine Entgelt-Rückzahlung u.a. vor, wenn Landesmittel nicht vollständig verwendet wurden. Die Ergebnisrechnungen von „Netz“ wiesen für die stationäre Betreuung beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2018 Verluste aus (2017: € 293.527, 2018: € -16.126, 2019: € -49.514, 2020: € -44.465). In der ambulanten Betreuung lagen ab dem Wirtschaftsjahr 2017 Ergebnisrechnungen vor. Diese zeigten, dass im Rahmen der ambulanten Betreuung jährliche Gewinne erwirtschaftet werden konnten (2017: € 51.842, 2018: € 189.203, 2019: € 203.940, 2020: € 59.383). Mangels eines schriftlichen Leistungsvertrages bestand für „Netz“ keine Rückzahlungsverpflichtung.
Beurteilung der Mittelverwendung	Auf Grund des Leistungsvertrages für die stationäre Betreuung wäre dem LRH eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung gestattet gewesen. Der LRH stellte jedoch fest, dass er mit den von „Netz“ zur Verfügung gestellten Unterlagen des Rechnungswesens die in den Ergebnisrechnungen dargestellten Gewinne oder

Verluste für den ambulanten und stationären Leistungsbereich nicht nachvollziehen konnte. Das Rechnungswesen ermöglichte ausschließlich eine Gesamtsicht auf das Einzelunternehmen.

Für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung im Rahmen der stationären Betreuung beabsichtigte der LRH eine Trennung der Leistungsbereiche zu rekonstruieren. Die vom LRH angeforderten Prüfungsunterlagen konnten auf Grund der Insolvenz von „Netz“ nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Es war für den LRH daher nicht feststellbar, ob und in welchem Ausmaß „Netz“ Gewinne im Rahmen seiner stationären Betreuungsleistungen für das Land Tirol erzielte. Als Konsequenz war dem LRH eine Beurteilung der widmungsmäßigen Mittelverwendung durch „Netz“ nicht möglich.

Verbesserungspotenziale bei der Betreuung

Ungeachtet der finanziellen Aspekte zeigte der LRH Verbesserungspotenziale im Rahmen der Betreuung von Minderjährigen auf:

- Aufbauend auf den umfangreichen Aufzeichnungen zu den Betreuungsverläufen (Protokolle und Betreuungsberichte) sollten Wirkungsprüfungen der Betreuungsleistungen vorgenommen werden.
- Die von der Arbeitsgruppe „Unterstützung von suchgefährdeten Minderjährigen“ aufgezeigten Verbesserungsvorschläge zur psychiatrischen und therapeutischen Versorgung sollten vom Land Tirol bewertet und gegebenenfalls auch umgesetzt werden.
- Die seit dem Jahr 2020 bestehende Möglichkeit der Abhaltung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen sollte verstärkt genutzt werden, um insbesondere den Schutz von betreuten Mädchen zu erhöhen.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 15.2.2023

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Innenrevision und IT

Mag.a Bettina Wengler
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2110
innenrevision.it@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IRIT-RL-176/3-2022
Innsbruck, 24.01.2023

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes
"Sonderprüfung Ambulant betreutes Wohnen und Sozialpädagogische Intensivbetreuung "NETZ";
Äußerung der Landesregierung

Der Landesrechnungshof hat bis Dezember 2022 die Sonderprüfung „Ambulant betreutes Wohnen und Sozialpädagogische Intensivbetreuung „Netz“ durchgeführt und das vorläufige Ergebnis vom 06.12.2022, LT-0104/93, erstellt. Überprüft wurde dabei der Zeitraum zwischen den Jahren 2013 bis 2022. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 24.01.2023 hierzu folgende

Äußerung:

Zu Punkt 6.1. Feststellungen im Rahmen der Aufsicht

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 14)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine EDV-unterstützte Erfassung sämtlicher von der Landesregierung bewilligten Betreuungsplätze zu entwickeln, die sämtliche den Betreuungseinrichtungen zugewiesenen KlientInnen und die daraus resultierende Auslastung der Betreuungsplätze ausweisen sollte, da ein tagesaktueller Überblick über die verfügbaren Betreuungsplätze ein effizientes Zuweisen von KlientInnen und ein Auslastungsmonitoring ermöglichen sollte, wird angemerkt, dass eine derartige EDV-unterstützte Erfassung bereits in Planung war („MVE = Monitoring Volle Erziehung“), aber aufgrund eines neu zu installierenden EDV-Systems für Soziales und Kinder- und Jugendhilfe ausgesetzt bzw. zurückgestellt wurde. Das „Monitoring Volle Erziehung“ soll in Zukunft eine zuverlässige Auskunftswahl bieten, welche Minderjährigen bzw. jungen Erwachsenen bei welcher Trägerorganisation, in welchem Leistungsangebot, wann in Betreuung sind und welche Einrichtungen im Anlassfall über freie Betreuungsmöglichkeiten für die „Volle Erziehung“ verfügen („Platzbörse“). Ziel ist es, notwendige Informationen der „Vollen Erziehung“ vollständig und zeitnah erheben zu lassen sowie an zentraler Stelle zu verwalten. Dadurch wäre in Folge auch eine Wirkungsmessung möglich.

Bis zur Implementierung des „Monitoring Volle Erziehung“ über das EDV-System SOKI wird eine Übersicht aller zur Verfügung stehenden freien Plätze in sozialpädagogischen Einrichtungen zentral in der

fachzuständigen Abteilung geführt. Diese manuell geführte und aktualisierte Liste kann eine Platzsuche u.a. bei dringlicher außerfamiliärer Betreuung erleichtern, soll jedoch im Rahmen von SOKI durch die bereits genannten Informationen erweitert werden.

Zu Punkt 6.2. Leistungsvertrag mit dem Einzelunternehmen „Netz“

Kritik (Seite 17)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass zwischen Land Tirol und „Netz“ für die zu erbringenden stationären Betreuungsleistungen bis November 2018 kein schriftlicher Leistungsvertrag in Kraft war, wird festgehalten, dass dem Abschluss des Vertrages umfangreiche Verhandlungen vorangingen. Die Komplexität der Verhandlungen lag insbesondere darin, dass seitens des Landes Tirol darauf gedrängt wurde, die bisherige über mehrere Jahre geübte Praxis in der Zusammenarbeit mit „Netz“ zu verschriftlichen sowie auch entsprechende Rückforderungsbestimmungen zugunsten des Landes Tirol aufzunehmen, was seitens der Vertreter von „Netz“ erst nach zähen Verhandlungen über einen langen Zeitraum akzeptiert wurde und im Abschluss des Leistungsvertrages betreffend die stationären Betreuungsleistungen mündete. Für beide seitens „Netz“ betreuten Bereiche, den ambulanten sowie den stationären Bereich, bestanden entsprechende seitens der fachzuständigen Abteilung mittels Bescheid erteilte Bewilligungen nach dem TJWG 1991 bzw. dem TKJHG. Die Betreuung Minderjähriger durch die MitarbeiterInnen von „Netz“, wobei die Leistung in Form adäquater Betreuungssettings stets erbracht wurde, zeichnete sich vor allem durch niederschwellige und individuell zugeschnittene Betreuungskonzepte aus, die in kurzer Zeit erstellt und gestartet wurden. Wie zentral dies war, zeigte sich auch durch Anstellung von MitarbeiterInnen mit spezifischen Ausbildungen, wie zum Beispiel einer traumapädagogischen Spezialisierung. Aufbauend darauf stand „Netz“ für die Aufnahme von Minderjährigen mit besonders komplexen und herausfordernden Lebensgeschichten, konsumierenden Jugendlichen und jenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen, deren Aufnahme von anderen Einrichtungen aus unterschiedlichen Gründen ausgeschlossen wurde, zur Verfügung.

Entgegen den Ausführungen im Bericht des LRH zur Übermittlung eines Leistungsvertragsentwurfes darf bemerkt werden, dass am 23.08.2018 die wesentlichen Eckdaten im Rahmen eines Rohentwurfes seitens der fachzuständigen Abteilung an das Justiziariat übersandt wurden und am 11.09.2018 seitens des Justiziariates der entsprechend der ersten geführten Gespräche überarbeitete Vertragsentwurf an Vertreter von „Netz“ übermittelt wurde.

In weiterer Folge wurden weitere zahlreiche und umfassende Gespräche und Verhandlungen mit „Netz“ geführt und wurde der Leistungsvertrag mehrfach (mit regelmäßigen seitens des Landes Tirol rechtlich möglichen Adaptierungen, um mit dem für das Land Tirol aufgrund der Betreuungsleistungen erforderlichen Vertragspartner „Netz“ zu einem schriftlichen Vertragsabschluss über die bestehende Zusammenarbeit zu gelangen) zur Einholung der Unterfertigung an die Vertreter von „Netz“ übersandt. Ziel war die Verschriftlichung des bisher bestehenden mündlichen Vertrages sowie auch die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Rückerstattung von empfangenen Leistungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.

Kritik (Seite 19)

Hinsichtlich der Kritik des Landesrechnungshofes, dass erst fünf Monate nach Ablauf des Erstvertrages ein Folgevertrag mit „Netz“ abgeschlossen wurde und in der Zwischenzeit die Zusammenarbeit mit „Netz“ ohne vertragliche Grundlage fortgesetzt wurde, wird angeführt, dass der tatsächliche Vertragsabschluss für den Vertragszeitraum vom 01.11.2020 bis 31.12.2024 aufgrund schwieriger und aufwändiger Vertragsverhandlungen am 22.03.2021 erfolgte.

Kritik (Seite 19)

Was die Kritik des Landesrechnungshofes betrifft, dass das Land Tirol mit „Netz“ bis zur Beendigung der Zusammenarbeit keinen schriftlichen Leistungsvertrag für die Erbringung von ambulanten Betreuungsleistungen abschloss, wird mitgeteilt, dass für die weitere Zusammenarbeit im Hinblick auf die ambulanten Betreuungsleistungen der Abschluss eines schriftlichen Leistungsvertrages seitens des Landes Tirol Voraussetzung war. Die rechtskräftige Bewilligung für die Durchführung der ambulanten Betreuungsleistungen durch „Netz“ war jedenfalls durchgängig gegeben. Zu einer Unterfertigung des Leistungsvertrages seitens „Netz“ kam es jedoch nie, da die Vertreter von „Netz“ hierzu nicht bereit waren. Am 21.10.2021 erfolgte die fristgerechte Kündigung aller bestehenden Vertragsverhältnisse zwischen dem Land Tirol und „Netz“ durch das Land Tirol.

Zu Punkt 7.1. Hilfeplanverfahren der Bezirksverwaltungsbehörden

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 33)

Hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die zuständige Fachabteilung soll durch einen Vergleich der Betreuungsverläufe innerhalb einer Einrichtung oder auch zwischen verschiedenen sozialpädagogischen Einrichtungen wesentliche Faktoren identifizieren, welche die Betreuungsverläufe begünstigen oder negativ beeinflussen, da so Ursachen z.B. von Betreuungsabbrüchen, aber auch von erfolgreichen Betreuungsverläufen (Erfolgs-Faktoren) festgestellt und die angewendeten Erziehungshilfen bewertet werden könnten (Wirkungsmessung), wird mitgeteilt, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich bereits im Jahr 2018 mit dem Thema der Wirkfaktoren befasste. In einer Arbeitsgruppe mit VertreterInnen aus acht Bundesländern wurden Leitlinien für eine gelingende Hilfeplanung in der „Vollen Erziehung“ (zentrale Wirkfaktoren) erarbeitet. Diese Wirkfaktoren (Kombination aus inhaltlichen Indikatoren und Angaben zur Zielerreichung, Betreuungsverlauf und –beendigung) finden sich zwischenzeitlich im Hilfeplanverfahren wieder. Um „die Wirkung“ im Anschluss an Betreuungen zu „messen“, gibt es bereits konkrete Überlegungen, wie derartige Auswertungen aus dem neuen EDV-System „SOKI“ erfolgen können. Z.B. sollen Zielerreichung und Betreuungsabbrüche detaillierter erhoben und inhaltliche Indikatoren definiert werden. Die mit „MVE“ kombinierte Auswertung kann zur (Weiter-)Entwicklung passender Hilfen für Kinder und Jugendlichen beitragen.

Zu Punkt 7.2.5. Exkurs: Unterstützung für such�gefährdete und suchterkrankte Minderjährige

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 39 und 40)

Was die Empfehlung des Landesrechnungshofes betrifft, in einem ersten Schritt die Schnittstellen zwischen der KJP Hall in Tirol, der Kinder- und Jugendheilkunde der Universitätsklinik Innsbruck sowie der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol zu klären und in einem zweiten Schritt die von der AG genannten Verbesserungsvorschläge zu bewerten und gegebenenfalls umzusetzen, wird festgehalten, dass aktuell Vernetzungstreffen zwischen VertreterInnen der fachzuständigen Abteilung und der Kinder- und Jugendpsychiatrie Hall i.T. stattfinden. Ziel ist, eine praxisorientierte Vernetzungsplattform für komplexe, systemübergreifende Fallkonstellationen zu installieren, um langfristig die Zusammenarbeit der Systeme und dadurch die Versorgung der gemeinsamen KlientInnen zu verbessern. In diesem Rahmen wird auch die weitere Vorgehensweise für die periodischen Fallkonferenzen besprochen. Bezüglich der Schnittstelle Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendheilkunde der Universitätsklinik Innsbruck darf angemerkt werden, dass eine sehr gute Kooperation zwischen VertreterInnen der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfen, der Kinder- und Jugendanwaltschaft und den Kinderschutzgruppen der Krankenanstalten in Tirol besteht. Es erfolgen seit Jahren regelmäßige Vernetzungstreffen.

Zu Punkt 7.2.6. Mädchenschutz

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 42)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die im Vernetzungstreffen zum Thema SPFK mit der Landespolizeidirektion Tirol erwähnten Vorschläge zur Ausarbeitung einer standardisierten Vorlage (Handlungsleitfaden) für sozialpädagogische Einrichtungen des Landes Tirol, mit Hilfe derer im Bedarfsfall die Einleitung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen (SPFK) erleichtert bzw. ermöglicht wird, zur Einrichtung eines fixen Gremiums für SPFK in Tirol mit relevanten Organisationen und Systempartnern sowie zur Evaluierung vergangener SPFK und Verwertung von daraus erzielten Erkenntnissen, zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen, wird hinsichtlich der Ausarbeitung eines Handlungsleitfadens angemerkt, dass geplant ist, aus fachlicher Sicht eine standardisierte Vorlage (Handlungsleitfaden) für sozialpädagogische Einrichtungen auszuarbeiten, mit Hilfe derer im Bedarfsfall die Einleitung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen (SPFK) erleichtert bzw. ermöglicht wird. Aus zivilrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass bspw. das Hausrecht seitens des jeweiligen Trägers der sozialpädagogischen Einrichtung umzusetzen und durchzusetzen ist, und hierfür ein standardisierter Handlungsleitfaden daher nicht zweckmäßig ist. Zudem sollen aus vergangenen SPFK erzielte Erkenntnisse evaluiert werden. Im Zuge dieser Überlegungen soll auch der Austausch mit dem Gremium SPFK fokussiert werden. Des Weiteren wird festgehalten, dass das Gremium für SPFK in Tirol, bestehend aus TeilnehmerInnen des Gewaltschutzzentrums, des Vereins Neustart, des Psychosozialen Pflegedienstes und der Sicherheitsbehörde bzw. der Landespolizeidirektion Innsbruck, sich regelmäßig zu Teamsitzungen sowie zu anlassbezogenen Vorfällen trifft.

Allgemeine Anmerkungen

Zu Punkt 7.2.5, Seiten 37 ff, Arbeitsgruppe „Unterstützung für suchtgefährdete Jugendliche“

Ergänzend zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes darf angemerkt werden, dass die Initiative zur Gründung dieser Arbeitsgruppe auf eine gemeinsame Initiative von Frau Landesrätin Fischer und Herrn Landesrat Tilg zurückgeht.

Die von der Arbeitsgruppe genannten Verbesserungsvorschläge im Bereich Kinder- und Jugendhilfe wurden bereits durch die Schaffung von „Bewo intensiv PLUS“ Plätzen, entgegen den Ausführungen des Landesrechnungshofes auf Seite 39, umgesetzt. Die Arbeitsgruppe „Unterstützung für suchtgefährdete Jugendliche“ tagt weiter und gewährleistet somit die angesprochene Vernetzung der SystempartnerInnen.

Um Minderjährigen ein breit aufgestelltes Hilfsangebot bieten zu können, ist eine Vernetzung und auch die Mitarbeit aller SystempartnerInnen essentiell. Nur durch ein adäquates und vielfältiges Angebot an Unterstützungsleistungen kann Minderjährigen und jungen Erwachsenen ein multidisziplinäres und funktionsfähiges Hilfsnetz zur Verfügung gestellt werden.

Zu Punkt 7.3., Seite 53, Bewertung

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit „Netz“ und der herausfordernden Alternativensuche darf festgehalten werden, dass sich das Auffinden einer Alternative aufgrund mangelnder Fachexpertise für diese Zielgruppe, fehlender Bewilligung im Sinne des Normtagsatzmodells, fehlender konzeptioneller Ausrichtung (Ausschlussgründe) sowie anderer aktueller inhaltlicher Herausforderungen z.B. große Personalfuktuation etc. als sehr herausfordernd gestaltete. Im Zweifel wurde – im Sinne des Artikel 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – der Beibehaltung des spezifischen Leistungsangebotes der Einrichtung „Netz“ der Vorrang eingeräumt, auch wenn die Zusammenarbeit in zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht durchaus kritisch beurteilt wurde und diesbezüglich seitens des Landes Tirol stets die Vorlage von diversen Unterlagen zwecks Überprüfung gefordert wurde. Nach Auflösung des Vertrages mit „Netz“ stand das Wohl der dort betreuten Jugendlichen

für die Kinder- und Jugendhilfe stets an erster Stelle. Nach der Schließung der Einrichtung „Netz“ wurde die Betreuung der Jugendlichen – je nach persönlicher Situation – unterschiedlich weitergeführt. Entweder erfolgte eine Weiterführung durch Beendigung der Betreuung, durch Übersiedelung in einen der „BEWO intensiv PLUS“ Plätze oder durch Betreuung durch andere Einrichtungen. Mit den neuen Leistungen im sogenannten Normtagsatzmodell „BEWO intensiv“ und „BEWO intensiv PLUS“ ist die Beschreibung von Betreuungsformen für eine intensivere und individuellere Betreuung als im „klassisch“ Betreuten Wohnen für Minderjährige gelungen. Die „BEWO intensiv PLUS“ Plätze für minderjährige Kinder und Jugendliche mit hochriskantem Konsumverhalten wurden schlussendlich vom SOS Kinderdorf als Pilotprojekt im Jänner 2021 mit zwei Plätzen umgesetzt. Mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 25.10.2022 wurde ein weiterer Ausbau von vier „BEWO intensiv PLUS“ Plätzen ermöglicht.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Anton Mattle
Landeshauptmann



Direktor des Landesrechnungshofes
Dipl.-Ing. Reinhard Krismer

Landtagsdirektion

Petra Muglach
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3017
landtag.direktion@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/landtag

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

795/21

22.12.2021

Sonderprüfung betreffend ABW & SPI (Ambulant betreutes Wohnen und Sozialpädagogische Intensivbetreuung) - Projekt "Netz" durch den Landesrechnungshof gem. § 3 Abs. 3 lit. c Tiroler Landesrechnungshofgesetz

Sehr geehrter Herr Direktor!

Gemäß § 3 Abs. 5 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes sind Prüfaufträge nach Art. 68 Abs. 3 lit. c der Tiroler Landesordnung i.V.m. § 3 Abs. 3 lit. c (Einbringung durch wenigstens 1/3 der Abgeordneten) bei der Landtagsdirektion einzubringen und von der Landtagspräsidentin unverzüglich an den Direktor des Landesrechnungshofes weiterzuleiten sowie die Klubs davon in Kenntnis zu setzen.

Ich bringe dies mit der Bitte um weitere Veranlassung zur Kenntnis.

Anlage

Sonja Ledl-Rossmann
Präsidentin des Tiroler Landtages



Landtagsdirektion
Eingelangt am
22. DEZ. 2021

574/2021

10:52 Uhr D 795/21

**VERLANGEN AUF DURCHFÜHRUNG EINER SONDERPRÜFUNG
DURCH DEN LANDESRECHNUNGSHOF**
gem. § 3 Abs. 3 lit. c Tiroler Landesrechnungshofgesetz

der Abgeordneten KO-Stv. Mag. **Markus Sint** (FRITZ-Landtagsklub), **Elisabeth Fleischanderl** (SPÖ-Landtagsklub), KO Mag. **Markus Abwerzger** (FPÖ-Landtagsklub), KO **Dominik Oberhofer** (NEOS-Landtagsklub) ua.

betreffend:

**ABW & SPI (Ambulant betreutes Wohnen und Sozialpädagogische Intensivbetreuung) –
Projekt „Netz“**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgendes

VERLANGEN AN DEN LANDESRECHNUNGSHOF

„Durchführung einer Sonderprüfung über die Vertragsbeziehungen bzw. Leistungsverträge des Landes Tirol mit dem ABW & SPI – Projekt „Netz“ seit dem Jahre 2013 unter besonderem Augenmerk auf die jeweiligen konkreten Leistungsverträge sowie deren Einhaltung durch die Vertragspartner und die Kontrolle und Überwachung der Leistungen durch das Land Tirol, die entsprechenden Geldflüsse von Seiten des Landes als Auftraggeber sowie die Verwendung dieser durch das Projekt „Netz“ als Auftragnehmer. Insbesondere soll im Zuge dieser Sonderprüfung auch der angehängte Fragenkatalog bearbeitet werden.“

BEGRÜNDUNG

Die Sozialeinrichtung „NETZ - betreutes Wohnen und ambulante Betreuung“, konkret das ABW & SPI – Projekt „Netz“ besteht seit dem Jahre 1999. Laut Eigendefinition betreut das „NETZ“ Jugendliche ab 15 Jahren, die *„aufgrund persönlicher und/oder familiärer Problemfülle oder Problemkonstellation weder im Rahmen ihrer Familie noch von den bestehenden stationären Einrichtungen betreubar sind.“* Es besteht für uns kein Zweifel, dass die Mitarbeiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ eine wichtige Arbeit leisten und dass das Angebot der Sozialeinrichtung „NETZ“ notwendig ist. Dem ABW & SPI – Projekt „Netz“ unter der Leitung von Dr. Gerald Thurnher wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.04.2000, geändert am 05.04.2002, geändert am 09.01.2012, zuletzt geändert am 10.07.2013 die Bewilligung gemäß § 22 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG) zur Führung einer Einrichtung des Betreuten Wohnens erteilt. Im August 2019 wurde die bis zu diesem Zeitpunkt mündliche Vereinbarung mit dem Projekt „Netz“ befristet bis zum 31.10.2020 verschriftlicht. Das Projekt „Netz“ war und ist aktuell noch vom Land Tirol als Kinder- und Jugendhilfeträger beauftragt, im Rahmen dieses Betriebes für die Ausübung der Pflege und Erziehung einschließlich der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen sowie jungen Erwachsenen, die über Auftrag der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden in ihrer Einrichtung aufgenommen wurden, zu sorgen. Die Verlängerung dieser bestehenden Vereinbarung bis zum 31.12.2024 wurde von Seiten der Tiroler Landesregierung am 17.11.2020 beschlossen. Neben der Leistungsabteilung obliegen dem Land Tirol auch die Aufsicht, Kontrolle und Qualitätssicherung für die vereinbarten Leistungen. Anfang 2021 hatten die Tiroler Tageszeitung und Der Standard bereits über Mängel in der Sozialeinrichtung „Netz“ berichtet. Eine Reaktion von Seiten des Landes blieb aus. Im Mai 2020 hat Elisabeth Fleischanderl, Abgeordnete zum Tiroler Landtag (SPÖ), eine schriftliche Anfrage betreffend *„Missstände in der Sozialeinrichtung „Netz““* an Landesrätin DI Gabriele Fischer eingebracht (Siehe Anhang). Die Antworten fielen überschaubar aus (Siehe Anhang). Mit Einbringungsdatum 30. September 2021 wurde die zuständige Landesrätin DI Gabriele Fischer dann erneut von Seiten des Abgeordneten zum Tiroler Landtag, Mag. Markus Sint (Liste Fritz), mit einer Reihe von konkreten Fragestellungen betreffend Unregelmäßigkeiten in der Sozialeinrichtung „Netz“ mittels weiterer schriftlicher Anfrage (Siehe Anhang) konfrontiert. Noch vor Übermittlung der Anfragebeantwortung durch die Landesrätin verkündete diese im Oktober 2021, also ein knappes Jahr nach Vertragsverlängerung, die sofortige Kündigung (unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist; Vertragende somit voraussichtlich April 2022) des Vertrages mit der Sozialeinrichtung „Netz“ auf Grund diverser, unter anderem wirtschaftlicher Mängel. In der in weiterer Folge übermittelten Anfragebeantwortung (Siehe Anhang) blieb die Landesrätin jedoch sämtliche konkreten Antworten und Aufklärungen schuldig. Dem Tiroler Landtag bzw. den

Nachstehende Leistungsentgelte des Landes Tirol wurden für die Jahre

2018:	€ 2.357.857,47	davon € 99.846,36	Lebenshaltungskosten für Jugendliche und junge Erwachsene
2019:	€ 1.824.319,74	davon € 63.669,53	Lebenshaltungskosten für Jugendliche und junge Erwachsene
2020:	€ 1.992.483,99	davon € 73.393,39	Lebenshaltungskosten für Jugendliche und junge Erwachsene

ausbezahlt

Innsbruck, am 22. Dezember 2021

J. J. J.
 H. H. H.
 C. C. C.
 F. F. F.
 B. B. B.
 M. M. M.
 A. A. A.

ANHANG

Fragenkatalog:

- 1.) Die Tiroler Landesregierung hat dem ABW & SPI – Projekt „Netz“ mit Bescheid zuletzt im Jahr 2013 die Bewilligung gemäß § 22 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG) zur Führung einer Einrichtung des Betreuten Wohnens erteilt. Was war die Voraussetzung für diese Bewilligung und wer hat die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch die überprüft?
- 2.) Im Frühjahr 2021 hat ein langjähriger Mitarbeiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ – er war dort 4 Jahre beschäftigt, davon 2 Jahre als Betriebsrat – eine umfangreiche „Mängelliste zur Qualitätssicherung“ an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie an das Büro der politisch zuständigen Soziallandesrätin gesandt. Der langjährige Mitarbeiter und Betriebsrat hatte das Gefühl, dass man beim Land Tirol nicht an seiner Mängelliste interessiert war, denn zu einem Gespräch oder Treffen ist es nie gekommen. Warum waren weder die zuständige Landesrätin noch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe interessiert?
- 3.) Der Mitarbeiter und Betriebsrat listet in seiner Mängelliste an die Landesrätin und die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe 9 konkrete fachspezifische Mängel auf. Obwohl es im Rahmen der Betreuungsmaßnahmen durch die Sozialeinrichtung „NETZ“ *„wiederholt zum tragischen Tod von Jugendlichen durch Drogenüberdosis“* gekommen ist, blieben innerbetriebliche Konsequenzen aus. Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 4.) Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 5.) Ist dieser Missstand inzwischen garantiert abgestellt?
- 6.) Laut Mängelliste hat der *„wirtschaftliche Leiter als frühpensionierter Mitarbeiter des Finanzamtes keine pädagogische Fachausbildung, hält dennoch Kontakt mit Jugendlichen und verhält sich höchst unprofessionell“*. Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 7.) Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 8.) Ist dieser Missstand inzwischen garantiert abgestellt?
- 9.) Laut Mängelliste wird die *„Dokumentationssoftware 'Caredesk' der Firma Netz so bespielt, dass die Kontrolle für die zuständige Fachaufsicht erschwert wird.“* Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?

- 10.) Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 11.) Ist dieser Missstand inzwischen garantiert abgestellt?
- 12.) Der langjährige Mitarbeiter und Betriebsrat berichtet in seiner Mängelliste an die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, dass Aufträge des Landes Tirol bzw. der Stadt Innsbruck an die Sozialeinrichtung „NETZ“ betriebsintern so vergeben wurden, dass *„ein absurdes Konkurrenzverhalten um die 'besten Aufträge' entstanden“* sei. Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 13.) Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 14.) Ist dieser Missstand inzwischen garantiert abgestellt?
- 15.) Laut Mängelliste gibt es eine Kompetenz-Konfusion in der Sozialeinrichtung „NETZ“. Die *„schwere Erreichbarkeit der Geschäftsführung und fehlende einheitliche Dienstanweisungen verkomplizierten“* diesen Zustand. Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 16.) Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 17.) Ist dieser Missstand inzwischen garantiert abgestellt?
- 18.) Laut Mängelliste des langjährigen Mitarbeiters und Betriebsrates herrscht Willkür bei den Gehältern der Mitarbeiter, über die *„allein die Geschäftsführung, ohne nachvollziehbare Grundlage“* entscheidet. Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 19.) Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 20.) Ist dieser Missstand inzwischen garantiert abgestellt?
- 21.) Laut Mängelliste werden *„MitarbeiterInnen ohne jegliche Berufserfahrung, direkt von der Universität weg, eingestellt und zur Betreuung eingesetzt.“* Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 22.) Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 23.) Ist dieser Missstand inzwischen garantiert abgestellt?
- 24.) Laut Mängelliste wurde im Fall von *„mindestens zwei MitarbeiterInnen die Supervision verweigert.“* Das laufe *„den Grundlagen einer optimalen Betreuung marginalisierter*

Jugendlicher zuwider“ es erhöhe „das Risiko eines Burn Outs der Betroffenen“ und entbehre „jeder professionellen Arbeitsweise“. Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?

- 25.) Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 26.) Ist dieser Missstand inzwischen garantiert abgestellt?
- 27.) Waren für die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe diese aufgelisteten Mängel *„keine wesentlichen Mängel der fachlichen Arbeit“¹* oder sind diesen die Mängel bei den routinemäßigen Prüfungen durch die Fachabteilung schlichtweg nicht aufgefallen?
- 28.) Wie bewertet der Landesrechnungshof die aufgelisteten Mängel?
- 29.) Sind der Leiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ bzw. dessen Assistentin in irgendeiner Form bzw. wegen irgendeines Vorfalls aktenkundig beim Land Tirol?
- 30.) Auf die arbeitsrechtlichen Mängel – fehlender Kollektivvertrag, fehlende Dienstverträge, fehlende Betriebsvereinbarung zu Über- und Minusstunden – hat die Landesrätin in der Anfragebeantwortung (359/21) an die SPÖ-Landtagsabgeordnete Elisabeth Fleischanderl zusammengefasst folgendermaßen Stellung genommen: *„In der hoheitlichen Aufsicht hat das Land Tirol keine Kompetenz die Einhaltung der Bestimmungen von Kollektivverträgen im Rahmen eines Mängelverfahrens nach § 22a Abs. 5 TKJHG i.V.m. § 22 Abs. 9 f TKJHG aufzutragen. Der Träger wurde schriftlich und in weiteren Besprechungen auch mehrmals mündlich dazu aufgefordert. Er hat auch grundsätzlich zugesichert, dies zu tun.“*
Und weiter: *„Bei Nichteinhaltung ist zu prüfen, ob finanzielle Ansprüche aufgrund einer Schlechtleistung bzw. mangelnder Erbringung der vertraglich zugesicherten Leistungen geltend gemacht werden können oder/und der Leistungsvertrag mit dem Träger gekündigt wird.“* Was ist das Ergebnis dieser Prüfung?
- 31.) Hat die Sozialeinrichtung „NETZ“ inzwischen freiwillig auf den SWÖ Kollektivvertrag umgestellt?
- 32.) Wenn nicht, warum nicht?
- 33.) Warum hat das Land Tirol den Leistungsvertrag mit dem „NETZ“ konkret gekündigt?
- 34.) Die Finanzierung der Sozialeinrichtung „NETZ“ läuft über den Leistungsvertrag mit dem Land Tirol. Laut Leistungsvertrag des Landes Tirol mit der Sozialeinrichtung „NETZ“ gibt es die Verpflichtung, Überschüsse zurückzuzahlen bzw. mit Zustimmung des Landes für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden. Offensichtlich hat der Leiter der Sozialeinrichtung „NETZ“, der selbst an einer Immobilienfirma beteiligt ist, aber mit Überschüssen der

¹ Siehe dazu Antwort zur Frage 8) von LR Gabriele Fischer an LA Elisabeth Fleischanderl in Anfragebeantwortung 359/21

Sozialeinrichtung „NETZ“ zumindest eine Immobilie gekauft, die er gewinnbringend weitervermietet. Mit welchem Ergebnis haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dieses „Immobiliengeschäft“ inzwischen geprüft?

35.) Zu welchem Ergebnis kommt der Landesrechnungshof bei der Prüfung dieses „Immobiliengeschäftes“?

36.) Wie stellt sich die Sachlage konkret dar?

37.) Handelt es sich um eine Immobilie oder um mehrere?

38.) Welchen Wert hat diese Immobilie bzw. haben diese Immobilien und wie hoch war jeweils der Kaufpreis?

39.) Wie war der Leiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ finanziell in der Lage diese Immobilie bzw. die Immobilien ohne Gelder des Landes Tirol für die Sozialeinrichtung „NETZ“ zu erwerben?

40.) Hat der Leiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ dadurch Gelder des Landes Tirol missbräuchlich verwendet?

41.) Haben die Landesrätin bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft geschickt?

42.) Wenn nein, wäre dies ratsam?

43.) Die Landesrätin hat angekündigt, „allfällige Rückforderungen“ zu prüfen. Mit welchem Ergebnis ist diese Prüfung inzwischen abgeschlossen?

44.) Wird es Rückforderungen geben und in welcher Höhe?

45.) Welche Summe hat das Land Tirol für Leistungsabgeltungen jeweils in den Jahren seit 2013 bis zur Stichtag der Prüfung durch den Landesrechnungshof an die Sozialeinrichtung „NETZ“ bezahlt und welche Summe wird das Land Tirol voraussichtlich noch bis zum Vertragsende an das „NETZ“ bezahlen?

46.) Was ist der aktuelle Stand bezüglich des Ansinnens der Landesrätin die Sozialeinrichtung „NETZ“ in eine gemeinnützige GmbH umzuwandeln?

47.) Was war der konkrete Grund von Landesrätin Fischer, die Zusammenarbeit bzw. Vertragsbeziehung mit dem ABW & SPI – Projekt „Netz“ zu kündigen?

48.) Seit wann war der Landesrätin dieser Kündigungsgrund bekannt?

49.) Wann und durch wen wurde dieser Kündigungsgrund festgestellt?

50.) Wie geht nunmehr diese Kündigung von Statten? (Fristen, Leistungen, Zahlungen)



ANFRAGE

der Abge. Elisabeth Fleischanderl betreffend

Missstände in der Sozialeinrichtung „Netz“

an LR DI.ⁱⁿ Gabriele Fischer:

In der Innsbrucker Sozialeinrichtung „Netz - betreutes Wohnen und ambulante Betreuung“, sind Jugendliche ab 15 Jahren untergebracht, die aufgrund persönlicher und/oder familiärer Problemlagen und sozialer Defizite weder im Rahmen ihrer Familie noch von den in Tirol bestehenden stationären Einrichtungen betreut werden können. Zudem ist das „Netz“ die einzige Einrichtung zur Betreuung suchtkranker Jugendlicher in Tirol.

Das Land Tirol bzw. die Kinder- und Jugendwohlfahrt (KiJu) bezahlt Einrichtungen wie das „Netz“ für ihre Leistungen und hat diese auch zu beaufsichtigen.

Vor Kurzem haben verschiedene Medien über angebliche Missstände in der Sozialeinrichtung „Netz“ berichtet. Die Vorwürfe kritisieren u.a. das undurchsichtige Firmenkonstrukt, nicht vorhandene schriftliche Dienstverträge, Verletzung der Aufsichtspflicht durch das Land Tirol, mangelnde Qualitätskontrollen der KiJu, nicht gemeldete Anmietungen von Wohnungen und schwerwiegendes Fehlverhalten der Leitung.

Der Hauptkritikpunkt bezieht sich auf die Unternehmensform. Es handle sich bei der Einrichtung „Netz“ um ein – vom Land Tirol subventioniertes – gewinnorientiertes Einzelunternehmen, obwohl dies im Widerspruch zur Gemeinnützigkeit einer solchen Einrichtung stehe und interne Kontrollmechanismen fehlen würden.

Es soll bis 2019 zwischen der „Netz“ Geschäftsführung und dem Land Tirol keine schriftliche Leistungsvereinbarung gegeben haben. Obwohl es um einen höchst sensiblen Bereich, nämlich um die Arbeit mit psychisch kranken Jugendlichen gehe, habe man sich auf mündliche Vereinbarungen verlassen. Das Land Tirol habe de facto die Verantwortung abgeschoben.

Unter dem Strich sei es durch die Auslagerung der Betreuung der Jugendlichen an „Netz“ zu einem gravierenden Kontrollverlust des Landes Tirol bzw. der KiJu gekommen.

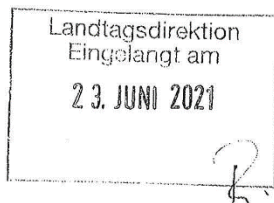
Daraus ergeben sich folgende **Anfragen**:

1. Seit wann haben Sie, als zuständige Landesrätin Kenntnis über die Vorkommnisse in der Betreuungseinrichtung „Netz“?
2. Wussten Sie, dass auf die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten des "Netz" kein Kollektivvertrag angewendet wurde?"
3. Wenn ja, haben Sie als zuständige Landesrätin die Leitung aufgefordert, dies zu ändern?
4. Wurden die Arbeitsverhältnisse zwischenzeitlich auf den SWÖ Kollektivvertrag umgestellt?
5. Ist es in den anderen 36 ausgelagerten Einrichtungen, die im Auftrag der KiJu Betreuung von Jugendlichen wahrnehmen, Praxis, dass MitarbeiterInnen ohne kollektivvertragliche Grundlagen angestellt werden oder wird bei allen diesen Einrichtungen der SWÖ Kollektivvertrag (SWÖ KV) angewendet?
6. Der SWÖ KV hätte auch im „Netz“ arbeitsrechtliche Verbesserungen gebracht. Sehen Sie das Land Tirol als Aufsichtsbehörde in der Verantwortung, in den Einrichtungen, die für die KiJu Aufgaben wahrnehmen, für SWÖ KV konforme Arbeitsbedingungen zu sorgen?
7. Wie soll vom Land Tirol künftig sichergestellt werden, dass Institutionen, welche öffentliches Geld erhalten, die geltenden arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften einhalten?
8. Halten Sie es für den richtigen Zugang, wichtige Grundpfeiler der Kinder- und Jugendhilfe - wie die Betreuung Jugendlicher - auszulagern, auch wenn damit ein großer Kontroll- und Informationsverlust einhergeht?
9. Aufgrund der Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol wäre eine gewinnorientierte Tätigkeit eigentlich ausgeschlossen. Vielmehr sollte die Gemeinnützigkeit im Vordergrund stehen. Welche Schritte haben sie veranlasst um künftig auszuschließen, dass Verträge mit gewinnorientierten Einzelunternehmen abgeschlossen werden?
10. Wie konnte es passieren, dass das Land Tirol eine Leistungsvereinbarung mit einem solchen Einzelunternehmern abgeschlossen hat?
11. Ab wann hatten Sie Kenntnis davon, dass die Einrichtung das „Netz“ gewinnorientiert gearbeitet hat?
12. In den Leistungsverträgen ist festgeschrieben, dass zuerkannte Mittel zurückbezahlt werden müssen, wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß verwendet werden. Laut Standard Bericht vom 12. März 2021, steht der Verdacht im Raum, das „Netz“ habe diese Rückzahlungen umgangen. Stimmen diese Vorwürfe?
13. Wenn ja, warum hat das Land Tirol darauf nicht früher reagiert?
14. In welchen Intervallen wurde das „Netz“ durch das Land Tirol kontrolliert?
15. Wann erfolgte die letzte Kontrolle durch die Behörden?
16. Was wurde kontrolliert?

17. Wann haben Sie erfahren, dass der Leiter des „Netz“ auch eine Immobilien GmbH betreibt?
18. Wurden vom Leiter des „Netz“ Wohnungen bei dieser Immobilien GmbH angemietet?
19. Wenn ja, zu welchem Zweck?
20. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen vom „Netz“ betreute Jugendliche in Wohnungen dieser Immobilien GmbH untergebracht waren? Wenn ja, wie viele?
21. Sehen Sie Verbesserungsbedarf in der Aufsicht durch das Land Tirol und durch die KiJu und was haben Sie konkret veranlasst um die behördliche Aufsicht zu optimieren?
22. Ist trotz dieser offenkundigen Missstände gewährleistet, dass die Kinder und Jugendlichen die bestmögliche Betreuung erfahren haben?
23. Das „Netz“ ist die einzige Einrichtung zur Betreuung suchtkranker Jugendlicher. Gedenken Sie dieses Angebot auszubauen?
24. Seit 2019 gibt es endlich eine schriftliche Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem „Netz“. Wurde in diesem Zusammenhang die Firmenstruktur und fehlenden Dienstverträge beanstandet oder hinterfragt?
25. Wenn ja, warum wurden diese Missstände bis heute nicht korrigiert?
26. Die Intransparenz gipfelte in einem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Wäre nicht damals schon der richtige Zeitpunkt gewesen die Führung des „Netz“ zu hinterfragen und Umstrukturierungen vorzunehmen?
27. Waren Ihnen zum Zeitpunkt der Erstellung der schriftlichen Leistungsvereinbarung die im Raum stehenden Vorwürfe bekannt?
28. Welche konkreten Leistungen wurden vereinbart?
29. Welche nächsten Schritte werden Sie im Fall vom „Netz“ setzen? Hat es bereits arbeitsrechtliche und firmenrechtliche Prüfungen gegeben? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum haben Sie das nicht veranlasst?

Innsbruck, 11.5.2021

F. Schandl



Landesrätin
DI.ⁱⁿ Gabriele Fischer

Frau Abg.
Elisabeth Fleischanderl

Im Wege der

Frau Präsidentin
Sonja Ledl-Rossmann

DI.ⁱⁿ Gabriele Fischer

Telefon 0512/508-2070
Fax 0512/508-742075
buero.lr.fischer@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**Schriftliche Anfrage der Abg. Elisabeth Fleischanderl betreffend Missstände in der
Sozialeinrichtung "Netz"**
Zahl: 359/21

Geschäftszahl LT/67-2021

Innsbruck, 23.06.2021

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Mit schriftlicher Anfrage vom 11. Mai 2021, in der Landtagsdirektion am 12. Mai 2021 eingelangt, haben Sie folgende Fragen an mich gerichtet, die ich mir nach der Einholung von Stellungnahmen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wie folgend erlaube zu beantworten:

1.) Seit wann haben Sie, als zuständige Landesrätin Kenntnis über die Vorkommnisse in der Betreuungseinrichtung „Netz“?

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat über deren laufende Prüfungen und Schritte im Wesentlichen informiert. Seit die diesbezüglichen Ergebnisse unter Berücksichtigung sämtlicher betroffener Interessen nunmehr Handlungsbedarf ergeben haben, bin ich mit der entsprechenden Prüfung betraut.

2.) Wussten Sie, dass auf die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten des "Netz" kein Kollektivvertrag angewendet wurde?

Mit Dr. Thurnher wurde erörtert, dass die Anstellung grundsätzlich nach den Bestimmungen des SWÖ KV zu erfolgen hat. Dr. Thurnher hat mitgeteilt, dass die Mindestanforderungen eingehalten werden und sogar über Kollektivvertrag bezahlt wird. Zu weiteren Ausführungen darf auf die Beantwortung von Frage 4.) verwiesen werden.

3.) Wenn ja, haben Sie als zuständige Landesrätin die Leitung aufgefordert, dies zu ändern?

Die Verpflichtung zur Anstellung nach den Bestimmungen des SWÖ-KV ist im schriftlichen Leistungsvertrag festgehalten.

4.) Wurden die Arbeitsverhältnisse zwischenzeitlich auf den SWÖ Kollektivvertrag umgestellt?

In der hoheitlichen Aufsicht hat das Land Tirol keine Kompetenz die Einhaltung der Bestimmungen von Kollektivverträgen im Rahmen eines Mängelverfahrens nach § 22a Abs. 5 TKJHG i.V.m. § 22 Abs. 9 f TKJHG aufzutragen. Der Träger wurde schriftlich und in weiteren Besprechungen auch mehrmals mündlich dazu aufgefordert. Er hat auch grundsätzlich zugesichert, dies zu tun.

5.) Ist es in den anderen 36 ausgelagerten Einrichtungen, die im Auftrag der KiJu Betreuung von Jugendlichen wahrnehmen, Praxis, dass MitarbeiterInnen ohne kollektivvertragliche Grundlagen angestellt werden oder wird bei allen diesen Einrichtungen der SWÖ Kollektivvertrag (SWÖ KV) angewendet?

Im stationären Bereich besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die MitarbeiterInnen von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach den Bestimmungen des SWÖ-KV oder einem vergleichbaren KV angestellt sind.

6.) Der SWÖ KV hätte auch im „Netz“ arbeitsrechtliche Verbesserungen gebracht. Sehen Sie das Land Tirol als Aufsichtsbehörde in der Verantwortung, in den Einrichtungen, die für die KiJu Aufgaben wahrnehmen, für SWÖ KV konforme Arbeitsbedingungen zu sorgen?

Siehe Antwort zu den Fragen 2.) und 5.).

7.) Wie soll vom Land Tirol künftig sichergestellt werden, dass Institutionen, welche öffentliches Geld erhalten, die geltenden arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften einhalten?

Bei Nichteinhaltung ist zu prüfen, ob finanzielle Ansprüche aufgrund einer Schlechtleistung bzw. mangelnder Erbringung der vertraglich zugesicherten Leistungen geltend gemacht werden können oder/und der Leistungsvertrag mit dem Träger gekündigt wird.

8.) Halten Sie es für den richtigen Zugang, wichtige Grundpfeiler der Kinder- und Jugendhilfe - wie die Betreuung Jugendlicher - auszulagern, auch wenn damit ein großer Kontroll- und Informationsverlust einhergeht?

Dies ist in ganz Österreich üblich und funktioniert grundsätzlich auch sehr gut. Es ist festzuhalten, dass keine wesentlichen Mängel der fachlichen Arbeit von Dr. Thurnher und seinem Team sowohl bei externen Prüfungen als auch bei Aufsichtsprüfungen vom Land Tirol festgestellt werden konnten. Dr. Thurnher und sein Team betreuen Jugendliche mit besonders herausfordernden Problemlagen und gab es in diesem Zusammenhang aufgrund der Prüfungen der Abt. Kinder- und Jugendhilfe als zuständige Fachabteilung keinen Grund für Bedenken der Gefährdung des Wohles und der Interessen der betreuten Jugendlichen.

Bis 2024 sind die Leistungen im stationären Bereich nach den Qualitätsstandards und dem Leistungskatalog sozialpädagogischer Einrichtungen, welche das Land Tirol – die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe als zuständige Fachabteilung - gemeinsam mit den Trägern erarbeitet hat, umzusetzen. Diese neuen Standards

erhöhen nicht nur die fachliche Arbeit, auch wirtschaftlich sieht diese Umstellung eine vertraglich normierte ausführliche jährliche Wirtschaftsprüfung vor, bei welcher alle notwendigen Informationen von den Trägern zu übermitteln sind.

9.) Aufgrund der Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol wäre eine gewinnorientierte Tätigkeit eigentlich ausgeschlossen. Vielmehr sollte die Gemeinnützigkeit im Vordergrund stehen. Welche Schritte haben sie veranlasst um künftig auszuschließen, dass Verträge mit gewinnorientierten Einzelunternehmen abgeschlossen werden?

In § 22 Abs. 14 TKJHG ist grundsätzlich festgehalten, dass Leistungsverträge vorrangig mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen sind, die mit diesen gemeinnützigen Zwecke verfolgen. In neuen Verträgen nach den Qualitätsstandards und dem Leistungskatalog sozialpädagogischer Einrichtungen sind sämtliche Kostenarten einheitlich kalkuliert. Sollten Überschüsse erwirtschaftet werden, gibt es eine klar definierte prozentuelle Obergrenze und eine ausdrückliche Bestimmung, wie diese verwendet werden dürfen, d.h. ein bestimmter Betrag kann für das nächste Jahr für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mitgenommen werden, der darüberhinausgehende Betrag ist dem Land Tirol zurück zu erstatten.

10.) Wie konnte es passieren, dass das Land Tirol eine Leistungsvereinbarung mit einem solchen Einzelunternehmern abgeschlossen hat?

Die fachliche Leistungserbringung seit Jahrzehnten entsprach den Beauftragungen und wirtschaftlich wurde der von der Landesregierung beschlossene Tagsatz bezahlt. Zudem muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass vor Jahrzehnten die Betreuung von Jugendlichen mit besonders herausfordernden Problemlagen wie im gegenständlichen Fall kaum von einem anderen Träger geleistet werden konnte.

11.) Ab wann hatten Sie Kenntnis davon, dass die Einrichtung das „Netz“ gewinnorientiert gearbeitet hat?

Dr. Thurnher ist ein Einzelunternehmer und somit per Definition gewinnorientiert. Im abgeschlossen schriftlichen Leistungsvertrag ist explizit die Leistung definiert und die Verpflichtung festgehalten, dass Überschüsse zurückzuzahlen sind bzw. mit Zustimmung des Landes Tirols für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden sind.

12.) In den Leistungsverträgen ist festgeschrieben, dass zuerkannte Mittel zurückbezahlt werden müssen, wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß verwendet werden. Laut Standard Bericht vom 12. März 2021, steht der Verdacht im Raum, das „Netz“ habe diese Rückzahlungen umgangen. Stimmen diese Vorwürfe?

Allfällige Rückzahlungsverpflichtungen werden derzeit umfassend geprüft.

13.) Wenn ja, warum hat das Land Tirol darauf nicht früher reagiert?

Das Land Tirol, die zuständige Abt. Kinder- und Jugendhilfe, prüfte laufend. Eine aktuelle Schwerpunktprüfung erfolgte für das Jahr 2017. Ende 2017 wurde bis Mitte 2019 auch ein Aufnahmestopp für die Leistung betreutes Wohnen auf Grund dieser Prüfung verhängt. Der Aufnahmestopp wurde erst aufgehoben, als der Leistungsvertrag unterfertigt und somit die weitere Vorgehensweise klar definiert war.

14.) In welchen Intervallen wurde das „Netz“ durch das Land Tirol kontrolliert?

Seit 2017 finden jährlich über die normale Aufsichtsprüfung bei „Netz“ hinaus Schwerpunktsprüfungen statt.

15.) Wann erfolgte die letzte Kontrolle durch die Behörden?

Die letzte Schwerpunktskontrolle erfolgte im Juni 2020. Im Jänner 2021 hat ein Mitarbeiter von Netz über Missstände berichtet, seitdem wird die Einrichtung neuerlich wirtschaftlich und fachlich umfassend überprüft.

16.) Was wurde kontrolliert?

Im Juni 2020 wurden alle Wohnungen auf die Eignung überprüft.

Aufgrund von seitens des Betriebsrates von Netz erhobenen Vorwürfen wird die Einrichtung fachlich und wirtschaftlich umfassend geprüft. Die fachliche Überprüfung beinhaltet insbesondere die Überprüfung auf die geschilderten Missstände. Die fachliche Prüfung ist noch nicht zur Gänze abgeschlossen. Aus derzeitiger Sicht kann mitgeteilt werden, dass bei der fachlichen Prüfung keine Gefährdung des Wohles und der Interessen der Jugendlichen festgestellt wurde.

17.) Wann haben Sie erfahren, dass der Leiter des „Netz“ auch eine Immobilien GmbH betreibt?

Durch die Zeitung wurde bekannt, dass Dr. Thurnher eine Wohnung einer anderen Gesellschaft, bei welcher er Gesellschafter ist, im stationären Bereich angemietet habe.

18.) Wurden vom Leiter des „Netz“ Wohnungen bei dieser Immobilien GmbH angemietet?

Im stationären Bereich nach den vorliegenden Informationen nicht, es wird fachlich jedoch nochmals seitens der dafür zuständigen Abt. Kinder- und Jugendhilfe geprüft.

19.) Wenn ja, zu welchem Zweck?

Siehe Antwort zur Frage 18.).

20.) Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen vom „Netz“ betreute Jugendliche in Wohnungen dieser Immobilien GmbH untergebracht waren? Wenn ja, wie viele?

Siehe Antwort zur Frage 18.).

21.) Sehen Sie Verbesserungsbedarf in der Aufsicht durch das Land Tirol und durch die KiJu und was haben Sie konkret veranlasst um die behördliche Aufsicht zu optimieren?

Die Umstellung auf den Normtagsatz – nach den Qualitätsstandards und den Leistungskatalog sozialpädagogischer Einrichtungen stellt sicher, dass die Leistungen in ganz Tirol einheitlich erbracht und abgegolten werden. Die Träger sind verpflichtet, normierte Unterlagen auszufüllen, welche die Kontrolle wesentlich effektiver und vergleichbarer machen.

22.) Ist trotz dieser offenkundigen Missstände gewährleistet, dass die Kinder und Jugendlichen die bestmögliche Betreuung erfahren haben?

Die Missstände betreffen die wirtschaftliche Gebarung. Fachlich sind bei den letzten Prüfungen keine Mängel festgestellt worden, welche Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Gefährdung der Interessen und des Wohles der betreuten Jugendlichen gäben.

23.) Das „Netz“ ist die einzige Einrichtung zur Betreuung suchtkranker Jugendlicher. Gedenken Sie dieses Angebot auszubauen?

Seit Beginn 2021 ist explizit für diese Zielgruppe auf Grund des Bedarfes eine weitere Leistung „Betreutes Wohnen Intensiv Plus“ von SOS Kinderdorf geschaffen worden. Auch im Übergangswohnen des „Chill Out“ werden suchtgefährdete Jugendliche betreut. Suchtgefährdete Jugendliche benötigen generell unterschiedliche, interdisziplinäre und interinstitutionelle Hilfestellungen. Spezielle Wohnangebote, die Jugendliche mit riskantem Konsumverhalten gut betreuen können, sind nur ein Teil davon. Beratung in der Drogenarbeit „Z6“ und die Suchtstation in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Hall spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Eine Reihe von Jugendlichen wird auch durch die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Unterstützung der Erziehung aufsuchend im bisherigen Wohnumfeld betreut.

24.) Seit 2019 gibt es endlich eine schriftliche Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem „Netz“. Wurde in diesem Zusammenhang die Firmenstruktur und fehlenden Dienstverträge beanstandet oder hinterfragt?

Siehe Antworten zu den Fragen 2.) und 3.).

25.) Wenn ja, warum wurden diese Missstände bis heute nicht korrigiert?

Siehe Antworten zu den Fragen 2.) und 4.).

26.) Die Intransparenz gipfelte in einem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Wäre nicht damals schon der richtige Zeitpunkt gewesen die Führung des „Netz“ zu hinterfragen und Umstrukturierungen vorzunehmen?

Inhalt beim Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht war der Antrag von Dr. Thurnher – Netz auf Erhöhung der Platzanzahl. Nach Ansicht von Dr. Thurnher war die Erstbehörde bei der Entscheidung säumig. Die vorliegenden Missstände waren nicht Thema vor dem Landesverwaltungsgericht.

27.) Waren Ihnen zum Zeitpunkt der Erstellung der schriftlichen Leistungsvereinbarung die im Raum stehenden Vorwürfe bekannt?

Die Anstellung nach SWÖ-KV wurde im schriftlichen Leistungsvertrag vereinbart, explizite Rückforderungsbestimmungen sowie Definition der vertraglich zu erbringenden Leistung sind grundsätzlich ebenfalls Inhalt des Leistungsvertrages.

28.) Welche konkreten Leistungen wurden vereinbart?

Es wurde die Leistung des betreuten Wohnens vereinbart.

29.) Welche nächsten Schritte werden Sie im Fall vom „Netz“ setzen? Hat es bereits arbeitsrechtliche und firmenrechtliche Prüfungen gegeben? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum haben Sie das nicht veranlasst?

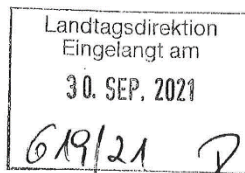
Hauptthema sind im Wesentlichen die Anstellung der Mitarbeiter*innen nach SWÖ-KV sowie allfällige Rückforderungen und die Umwandlung in eine gemeinnützige GmbH. Für den Fall der mangelnden Einigung ist eine Beendigung der Zusammenarbeit die letzte Konsequenz.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Fischer', with a long horizontal stroke extending to the right.

DI.ª Gabriele Fischer

Landesrätin für Frauen, Integration, Kinder- und Jugendhilfe, Soziales und Staatsbürgerschaft



**Liste
Fritz.
Tirol**

526/2021

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

des Abgeordneten **Mag. Markus Sint**
an LR DI **Gabriele Fischer**

betreffend:

Mehr Transparenz und Kontrolle:

Wie steht es um die Missstände in der Sozialeinrichtung „NETZ“?

Die Sozialeinrichtung „NETZ - betreutes Wohnen und ambulante Betreuung“ gibt es seit 1999. Laut Eigendefinition betreut das „NETZ“ Jugendliche ab 15 Jahren, die *„aufgrund persönlicher und/oder familiärer Problemfülle oder Problemkonstellation weder im Rahmen ihrer Familie noch von den bestehenden stationären Einrichtungen betreubar sind.“*

Es besteht für uns kein Zweifel, dass die Mitarbeiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ eine wichtige Arbeit leisten und dass das Angebot der Sozialeinrichtung „NETZ“ notwendig ist.

Das Land Tirol hat seit dem Jahr 2019 eine schriftliche Leistungsvereinbarung mit dem „NETZ“ abgeschlossen, auf deren Grundlage die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol die Leistungen der Sozialeinrichtung „NETZ“ finanziert. Neben der Leistungsabgeltung obliegt dem Land Tirol auch die Aufsicht, Kontrolle und Qualitätssicherung.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

- 1.) Im Frühjahr 2021 hat ein langjähriger Mitarbeiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ – er war dort 4 Jahre beschäftigt, davon 2 Jahre als Betriebsrat – eine umfangreiche „Mängelliste zur Qualitätssicherung“ an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie an Ihr Büro als der politisch zuständigen Soziallandesrätin gesandt. Der langjährige Mitarbeiter und Betriebsrat hatte das Gefühl, dass man beim Land Tirol nicht an seiner Mängelliste interessiert war, denn

zu einem Gespräch oder Treffen ist es nie gekommen. Warum waren weder Sie als zuständige Landesrätin noch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe interessiert?

- 2.) Der Mitarbeiter und Betriebsrat listet in seiner Mängelliste an Sie und die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe 9 konkrete fachspezifische Mängel auf. Obwohl es im Rahmen der Betreuungsmaßnahmen durch die Sozialeinrichtung „NETZ“ *„wiederholt zum tragischen Tod von Jugendlichen durch Drogenüberdosis“* gekommen ist, blieben innerbetriebliche Konsequenzen aus. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 3.) Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 4.) Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
- 5.) Laut Mängelliste hat der *„wirtschaftliche Leiter als frühpensionierter Mitarbeiter des Finanzamtes keine pädagogische Fachausbildung, hält dennoch Kontakt mit Jugendlichen und verhält sich höchst unprofessionell“*. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 6.) Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 7.) Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
- 8.) Laut Mängelliste wird die *„Dokumentationssoftware 'Caredesk' der Firma Netz so bespielt, dass die Kontrolle für die zuständige Fachaufsicht erschwert wird.“* Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 9.) Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 10.) Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
- 11.) Der langjährige Mitarbeiter und Betriebsrat berichtet in seiner Mängelliste an Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, dass Aufträge des Landes Tirol bzw. der Stadt Innsbruck an die Sozialeinrichtung „NETZ“ betriebsintern so vergeben wurden, dass *„ein absurdes Konkurrenzverhalten um die 'besten Aufträge' entstanden“* sei. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 12.) Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 13.) Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?

- 14.) Laut Mängelliste gibt es eine Kompetenz-Konfusion in der Sozialeinrichtung „NETZ“. Die „schwere Erreichbarkeit der Geschäftsführung und fehlende einheitliche Dienstanweisungen verkomplizierten“ diesen Zustand. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 15.) Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 16.) Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
- 17.) Laut Mängelliste des langjährigen Mitarbeiters und Betriebsrates herrscht Willkür bei den Gehältern der Mitarbeiter, über die „allein die Geschäftsführung, ohne nachvollziehbare Grundlage“ entscheidet. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 18.) Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 19.) Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
- 20.) Laut Mängelliste werden „MitarbeiterInnen ohne jegliche Berufserfahrung, direkt von der Universität weg, eingestellt und zur Betreuung eingesetzt.“ Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 21.) Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 22.) Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
- 23.) Laut Mängelliste wurde im Fall von „mindestens zwei MitarbeiterInnen die Supervision verweigert.“ Das laufe „den Grundlagen einer optimalen Betreuung marginalisierter Jugendlicher zuwider“ es erhöhe „das Risiko eines Burn Outs der Betroffenen“ und entbehre „jeder professionellen Arbeitsweise“. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
- 24.) Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
- 25.) Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
- 26.) Halten Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe diese aufgelisteten Mängel für „keine wesentlichen Mängel der fachlichen Arbeit“¹ oder sind diese Mängel bei den routinemäßigen Prüfungen durch die Fachabteilung schlichtweg nicht aufgefallen?

¹ Siehe dazu Antwort zur Frage 8) von LR Gabriele Fischer an LA Elisabeth Fleischanderl in Anfragebeantwortung 359/21

- 27.) Sind der Leiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ bzw. dessen Assistentin in irgendeiner Form bzw. wegen irgendeines Vorfalls aktenkundig beim Land Tirol?
- 28.) Auf die arbeitsrechtlichen Mängel – fehlender Kollektivvertrag, fehlende Dienstverträge, fehlende Betriebsvereinbarung zu Über- und Minusstunden – haben Sie in der Anfragebeantwortung (359/21) an die SPÖ-Landtagsabgeordnete Elisabeth Fleischanderl zusammengefasst folgendermaßen Stellung genommen: *„In der hoheitlichen Aufsicht hat das Land Tirol keine Kompetenz die Einhaltung der Bestimmungen von Kollektivverträgen im Rahmen eines Mängelverfahrens nach § 22a Abs. 5 TKJHG i.V.m. § 22 Abs. 9 f TKJHG aufzutragen. Der Träger wurde schriftlich und in weiteren Besprechungen auch mehrmals mündlich dazu aufgefordert. Er hat auch grundsätzlich zugesichert, dies zu tun.“*
Und weiter: *„Bei Nichteinhaltung ist zu prüfen, ob finanzielle Ansprüche aufgrund einer Schlechtleistung bzw. mangelnder Erbringung der vertraglich zugesicherten Leistungen geltend gemacht werden können oder/und der Leistungsvertrag mit dem Träger gekündigt wird.“* Was ist das Ergebnis dieser Prüfung?
- 29.) Hat die Sozialeinrichtung „NETZ“ inzwischen freiwillig auf den SWÖ Kollektivvertrag umgestellt?
- 30.) Wenn nicht, warum nicht?
- 31.) Wenn nicht, müssen Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe den Leistungsvertrag mit dem „NETZ“ kündigen?
- 32.) Die Finanzierung der Sozialeinrichtung „NETZ“ läuft über den Leistungsvertrag mit dem Land Tirol. Laut Leistungsvertrag des Landes Tirol mit der Sozialeinrichtung „NETZ“ gibt es die Verpflichtung, Überschüsse zurückzuzahlen bzw. mit Zustimmung des Landes für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden. Offensichtlich hat der Leiter der Sozialeinrichtung „NETZ“, der selbst an einer Immobilienfirma beteiligt ist, aber mit Überschüssen der Sozialeinrichtung „NETZ“ zumindest eine Immobilie gekauft, die er gewinnbringend weitervermietet. Mit welchem Ergebnis haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dieses „Immobiliengeschäft“ inzwischen geprüft?
- 33.) Wie stellt sich die Sachlage konkret dar?
- 34.) Handelt es sich um eine Immobilie oder um mehrere?
- 35.) Welchen Wert hat diese Immobilie bzw. haben diese Immobilien und wie hoch war jeweils der Kaufpreis?
- 36.) Wie war der Leiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ finanziell in der Lage diese Immobilie bzw. die Immobilien ohne Gelder des Landes Tirol für die Sozialeinrichtung „NETZ“ zu erwerben?
- 37.) Hat der Leiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ dadurch Gelder des Landes Tirol missbräuchlich verwendet?

- 38.) Welche Konsequenzen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gegenüber dem Leiter des „Netz“ bzw. gegenüber der Sozialeinrichtung „Netz“ gezogen bzw. welche Konsequenzen werden Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ziehen müssen?
- 39.) Haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft geschickt?
- 40.) Sie haben angekündigt, „allfällige Rückforderungen“ zu prüfen. Mit welchem Ergebnis haben Sie diese Prüfung inzwischen abgeschlossen?
- 41.) Wird es Rückforderungen geben und in welcher Höhe?
- 42.) Welche Summe hat das Land Tirol für Leistungsabgeltungen jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 an die Sozialeinrichtung „NETZ“ bezahlt und welche Summe wird das Land Tirol voraussichtlich für das Jahr 2021 an das „NETZ“ bezahlen?
- 43.) Was ist der aktuelle Stand bezüglich Ihres Ansinnens die Sozialeinrichtung „NETZ“ in eine gemeinnützige GmbH umzuwandeln?
- 44.) Sie haben angekündigt, dass „für den Fall der mangelnden Einigung eine Beendigung der Zusammenarbeit die letzte Konsequenz“ sei. Gibt es eine Einigung oder eine Beendigung der Zusammenarbeit?
- 45.) Bis wann wird es dazu eine Entscheidung geben?

Innsbruck, am 30. September 2021





Landesrätin
DI.ⁱⁿ Gabriele Fischer

Herr Abg.
Mag. Markus Sint

Im Wege der

Frau Präsidentin
Sonja Ledl-Rossmann

DI.ⁱⁿ Gabriele Fischer

Telefon 0512/508-2070

Fax 0512/508-742075

buero.lr.fischer@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Schriftliche Anfrage des Abg. Mag. Markus Sint betreffend Mehr Transparenz und Kontrolle: wie steht es um die Missstände in der Sozialeinrichtung „NETZ“?

Zahl: 619/21

Geschäftszahl LT/125-2021

Innsbruck, 09.11.2021

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Mit schriftlicher Anfrage vom September 2021, in der Landtagsdirektion am 30. September 2021 eingelangt, haben Sie folgende Fragen an mich gerichtet:

1. Im Frühjahr 2021 hat ein langjähriger Mitarbeiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ - er war dort 4 Jahre beschäftigt, davon 2 Jahre als Betriebsrat - eine umfangreiche „Mängelliste zur Qualitätssicherung“ an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie an Ihr Büro als der politisch zuständigen Soziallandesrätin gesandt. Der langjährige Mitarbeiter und Betriebsrat hatte das Gefühl, dass man beim Land Tirol nicht an seiner Mängelliste interessiert war, denn zu einem Gespräch oder Treffen ist es nie gekommen. Warum waren weder Sie als zuständige Landesrätin noch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe interessiert?
2. Der Mitarbeiter und Betriebsrat listet in seiner Mängelliste an Sie und die Abteilung Kinder und Jugendhilfe 9 konkrete fachspezifische Mängel auf. Obwohl es im Rahmen der Betreuungsmaßnahmen durch die Sozialeinrichtung „NETZ“ „wiederholt zum tragischen Tod von Jugendlichen durch Drogenüberdosis“ gekommen ist, blieben innerbetriebliche Konsequenzen aus. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
3. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
4. Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
5. Laut Mängelliste hat der „wirtschaftliche Leiter als frühpensionierter Mitarbeiter des Finanzamtes keine pädagogische Fachausbildung, hält dennoch Kontakt mit Jugendlichen und verhält sich höchst unprofessionell“. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

6. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
7. Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
8. Laut Mängelliste wird die *„Dokumentationssoftware 'Caredesk' der Firma Netz so bespielt, dass die Kontrolle für die zuständige Fachaufsicht erschwert wird.“* Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
9. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
10. Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
11. Der langjährige Mitarbeiter und Betriebsrat berichtet in seiner Mängelliste an Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, dass Aufträge des Landes Tirol bzw. der Stadt Innsbruck an die Sozialeinrichtung „NETZ“ betriebsintern so vergeben wurden, dass *„ein absurdes Konkurrenzverhalten um die 'besten Aufträge' entstanden“* sei. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
12. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
13. Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
14. Laut Mängelliste gibt es eine Kompetenz-Konfusion in der Sozialeinrichtung „NETZ“. Die *„schwere Erreichbarkeit der Geschäftsführung und fehlende einheitliche Dienstabweisungen verkomplizieren“* diesen Zustand. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
15. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
16. Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
17. Laut Mängelliste des langjährigen Mitarbeiters und Betriebsrates herrscht Willkür bei den Gehältern der Mitarbeiter, über die *„allein die Geschäftsführung, ohne nachvollziehbare Grundlage“* entscheidet. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
18. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
19. Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
20. Laut Mängelliste werden *„Mitarbeiterinnen ohne jegliche Berufserfahrung, direkt von der Universität weg, eingestellt und zur Betreuung eingesetzt.“* Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
21. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
22. Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?
23. Laut Mängelliste wurde im Fall von *„mindestens zwei Mitarbeiterinnen die Supervision verweigert.“* Das laufe *„den Grundlagen einer optimalen Betreuung marginalisierter Jugendlicher zuwider“* es erhöhe *„das Risiko eines Burn Guts der Betroffenen“* und entbehre *„jeder professionellen Arbeitsweise“*. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Bekanntwerden dieses Vorhaltes gesetzt?
24. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialeinrichtung „NETZ“ eingefordert?
25. Können Sie garantieren, dass dieser Missstand inzwischen abgestellt ist?

26. Halten Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe diese aufgelisteten Mängel für „keine wesentlichen Mängel der fachlichen Arbeit“¹ oder sind diese Mängel bei den routinemäßigen Prüfungen durch die Fachabteilung schlichtweg nicht aufgefallen?
27. Sind der Leiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ bzw. dessen Assistentin in irgendeiner Form bzw. wegen irgendeines Vorfalles aktenkundig beim Land Tirol?
28. Auf die arbeitsrechtlichen Mängel - fehlender Kollektivvertrag, fehlende Dienstverträge, fehlende Betriebsvereinbarung zu Über- und Minusstunden - haben Sie in der Anfragebeantwortung (359/21) an die SPÖ-Landtagsabgeordnete Elisabeth Fleischanderl zusammengefasst folgendermaßen Stellung genommen: *„In der hoheitlichen Aufsicht hat das Land Tirol keine Kompetenz die Einhaltung der Bestimmungen von Kollektivverträgen im Rahmen eines Mängelverfahrens nach § 22a Abs. 5 TKJHG i.V.m. § 22 Abs. 9 f TKJHG aufzutragen. Der Träger wurde schriftlich und in weiteren Besprechungen auch mehrmals mündlich dazu aufgefordert. Er hat auch grundsätzlich zugesichert, dies zu tun.“* Und weiter: *„Bei Nichteinhaltung ist zu prüfen, ob finanzielle Ansprüche aufgrund einer Schlechtleistung bzw. mangelnder Erbringung der vertraglich zugesicherten Leistungen geltend gemacht werden können oder/und der Leistungsvertrag mit dem Träger gekündigt wird.“* Was ist das Ergebnis dieser Prüfung?
29. Hat die Sozialeinrichtung „NETZ“ inzwischen freiwillig auf den SWÖ Kollektivvertrag umgestellt?
30. Wenn nicht, warum nicht?
31. Wenn nicht, müssen Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe den Leistungsvertrag mit dem „NETZ“ kündigen?
32. Die Finanzierung der Sozialeinrichtung „NETZ“ läuft über den Leistungsvertrag mit dem Land Tirol. Laut Leistungsvertrag des Landes Tirol mit der Sozialeinrichtung „NETZ“ gibt es die Verpflichtung, Überschüsse zurückzuzahlen bzw. mit Zustimmung des Landes für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden. Offensichtlich hat der Leiter der Sozialeinrichtung „NETZ“, der selbst an einer Immobilienfirma beteiligt ist, aber mit Überschüssen der Sozialeinrichtung „NETZ“ zumindest eine Immobilie gekauft, die er gewinnbringend weitervermietet. Mit welchem Ergebnis haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dieses „Immobiliengeschäft“ inzwischen geprüft?
33. Wie stellt sich die Sachlage konkret dar?
34. Handelt es sich um eine Immobilie oder um mehrere?
35. Welchen Wert hat diese Immobilie bzw. haben diese Immobilien und wie hoch war jeweils der Kaufpreis?
36. Wie war der Leiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ finanziell in der Lage diese Immobilie bzw. die Immobilien ohne Gelder des Landes Tirol für die Sozialeinrichtung „NETZ“ zu erwerben?
37. Hat der Leiter der Sozialeinrichtung „NETZ“ dadurch Gelder des Landes Tirol missbräuchlich verwendet?
38. Welche Konsequenzen haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gegenüber dem Leiter des „Netz“ bzw. gegenüber der Sozialeinrichtung „Netz“ gezogen bzw. welche Konsequenzen werden Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ziehen müssen?
39. Haben Sie bzw. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft geschickt?
40. Sie haben angekündigt, „*allfällige Rückforderungen*“ zu prüfen. Mit welchem Ergebnis haben Sie diese Prüfung inzwischen abgeschlossen?
41. Wird es Rückforderungen geben und in welcher Höhe?
42. Welche Summe hat das Land Tirol für Leistungsabgeltungen jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 an die Sozialeinrichtung „NETZ“ bezahlt und welche Summe wird das Land Tirol voraussichtlich für das Jahr 2021 an das „NETZ“ bezahlen?

43. Was ist der aktuelle Stand bezüglich Ihres Ansinnens die Sozialeinrichtung „NETZ“ in eine gemeinnützige GmbH umzuwandeln?
44. Sie haben angekündigt, dass *„für den Fall der mangelnden Einigung eine Beendigung der Zusammenarbeit die letzte Konsequenz“* sei. Gibt es eine Einigung oder eine Beendigung der Zusammenarbeit?
45. Bis wann wird es dazu eine Entscheidung geben?

Von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe darf hinsichtlich der Anfrage Folgendes mitgeteilt werden:

Der Betriebsrat hat in seinem Schreiben fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Mängel gegenüber Netz vorgebracht. Aufgrund des Verdachtes des Betriebsrates, dass der Träger nicht mehr zahlungsfähig sei, wurde unverzüglich von Seiten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe eine Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters vom Netz eingeholt. Gleichzeitig wurde der Betriebsrat zu einer Besprechung in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe am 17.02.2021 eingeladen. Dieser Termin wurde kurzfristig von Seiten des Betriebsrates abgesagt.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe übt die Fachaufsicht über alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol aus. Die vorgelegte Mängelliste des Betriebsrates wurde zum Anlass einer eingehenden Prüfung genommen.

Im Zuge dieser Prüfung bzw. Fachaufsicht fanden Aufsichtstermine statt, Unterlagen sowie schriftliche Stellungnahmen wurden eingefordert.

Der Träger konnte die Vorwürfe der fachlichen Mängel entkräften.

Die organisatorischen und wirtschaftlichen Mängel wurden seit längerem von Seiten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe kritisiert. Es fanden mehrere eingehende wirtschaftliche Aufsichtsprüfungen statt. Die Mängel der Wirtschaftsgebarung betreffen u.a. das Erfordernis der Trennung der Rechnungskreise der Leistungsangebote des Trägers. Die vorgelegten Wirtschaftsunterlagen vom Steuerberater von Netz weisen für 2019 und 2020 im stationären Bereich ein Minus aus. Ein ausreichender Anfangsverdacht für die Verwirklichung eines Straftatbestandes (z.B. Betrug im Sinne §§ 146 ff StGB) welche eine Anzeige nach § 78 StPO (Anzeigespflicht im Rahmen der hoheitlichen Aufsicht) notwendig machen oder eine Anzeige nach § 80 StPO (Anzeigerecht im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung-Förderabwicklung) möglich machen, liegen nach derzeitigem Informationsstand nicht vor. Die vorliegenden Unterlagen enthalten trotz Aufforderung zur Verbesserung unter anderem keine vollständig nachvollziehbare Trennung der Rechnungskreise, daher konnte allfällige wirtschaftliche Mängel bis zuletzt vom Träger Netz nicht ausgeräumt werden.

Das Land Tirol hat versucht, mit Herrn Dr. Thurnher in wirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Hinsicht eine tragfähige Lösung umzusetzen. Im Sinne einer Qualitätssicherung und der Fairness andren Trägern gegenüber, wurden wirtschaftliche und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für eine weitere Zusammenarbeit vorausgesetzt. Diesen kam Dr. Thurnher nicht nach.

Die Verträge für die Leistungen ambulant und stationär wurden zum 30. April 2022 unter Einhaltung der sechs monatigen vertraglichen Kündigungsfrist von Seiten des Landes Tirol gekündigt.

Nachstehende Leistungsentgelte des Landes Tirol wurden für die Jahre
2018: € 2.357.857,47 davon € 99.846,36 Lebenshaltungskosten für Jugendliche und junge Erwachsene
2019: € 1.824.319,74 davon € 63.669,53 Lebenshaltungskosten für Jugendliche und junge Erwachsene
2020: € 1.992.483,99 davon € 73.393,39 Lebenshaltungskosten für Jugendliche und junge Erwachsene
ausbezahlt.

Der Kauf einer Immobilie ist grundsätzlich Privatsache, ebenso allfällige Fragen im Zusammenhang mit dem Privatleben des Geschäftsführers.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Fischer', with a long horizontal stroke extending to the right.

DI. in Gabriele Fischer

Landesrätin für Frauen, Integration, Kinder- und Jugendhilfe, Soziales und Staatsbürgerschaft